

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Zweytes Heft

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Verhandlungen
der zweyten Kammer
der
Ständeversammlung
des
Großherzogthums Baden 1820.

Von ihr selbst
amtlich herausgegeben.

Zweytes Heft.

Karlsruhe 1820.
im Verlag von Gottlieb Braun.

Inhalts-Anzeige.

	Seite
III. Protokoll vom 30. Juny 1820.	3—74
1. Beeidigung der neu eingetretenen acht Abgeordneten	4. 5.
2. Reg. Comm. Febr. v. Lürckheim: Vortrag eines Gesetzesentwurfs über die KriegskostenAusgleichung 5. 6.	22—36
3. Reg. Comm. Staatsr. Reinhard: Vortrag über einen Gesetzesentwurf in Betreff der ChausséeGeldErhebung, und Vorlage dieses Entwurfs	6. 36—47
4. Desselben Eröffnung wegen Sperrung der Straße während der Sitzungen	48—74
5. Erlaß des Großh. Staats Ministerii über die Benutzung der Gallerien	7
6. Fernerer Erlaß desselben bey Zustellung der Wahlacten der Stadt Lahr	7
7. Ankunft der rückständ. Protokolle vom Jahre 1819; Erneuerung einer Commission zu ihrer Prüfung und Beförderung zum Druck	7. 8

	Seite
8. Accord mit Buchhändler Braun über Druck und Verlag der Protokolle v. 1819 und 1820.	9, 10
9. Einloosen der neu eingetret. Mitglieder in die Abtheil.	10
10. Wahl der 3 Candidaten zur Präsidentenstelle	11
11. Benennung der gewählten Vorstände und Secretäre von den Abtheil.	11, 12
12. Vorlage des Verzeichnisses von den im J. 1819 gemachten und zum Theil unerledigten Motionen; und Discussion darüber	12—21
IV. Protokoll vom 3. Juli 1820.	75—89
1. Präsident Dr. Kern wird bestätigt laut einer verlesenen Cabinets-Resolution	75, 76
2. Beerdigung des Abg. Diebold	77
3. RegComm. Frhr. v. Türkheim: Regg's Vorschlag die Herrschaft HohenGeroldseck dem Wahlbezirke des Amtes Lahr zuzutheilen	77—79, 88, 89
4. Anzeige der Mitglieder der Budget-Commission	80
5. Verstärkung derselben und Discussion darüber	80—86
6. Anzeige von Ernennung der Commissions-Mitglieder für Abänderung des Wahlgesetzes; Prüfung der ältern Protokolle, und Petitions-Commission	86
7. Wahl des Abg. v. Clavel zum 1ten und des Abg. Winter v. Karlsruhe zum 2ten Vice-Präsidenten	87
8. Sechs Petitionen an die Petit. Com. verwiesen	87, 88
9. Vorlage des ärztl. Zeugnisses v. Dep. Reinbold.	88
V. Protokoll vom 6. Juli 1820.	90—102
1. Staater. Reinhard: Eröffnung a) des höchsten Befehls S. K. H. des Großherzogs, die schleunige Ankunft der noch abwesenden Deputirten zu bewirken; b) der höchsten Zurücknahme der vorgeschlagenen Modification der Wahlordnung	90—92
2. Ernennung einer Deputation an S. K. H. d. Großherzog	92, 98
3. Beschwerde des abwesenden Abg. Winter von Heidelberg an die Petit. Commission verwiesen	93, 94
4. Benennung der Commission zur Prüfung:	
a. des Gesetzes-Entwurfs über die Gemeinde-Verfassung	94—96
b. des Antrags des Abg. Blankenhorn, wegen Verbots der Einfuhr fremder Weine	96

10	c. des Gesetz-Entwurfs wegen Ausgleichung der Kriegs-	
10	schulden	96. 97
11	5. Anzeige der UnterAbtheilungen von der BudgetCom-	
	mission	97. 102
12	6. Petition des Kanzlisten Wolf an das Secretariat zur	
	BerichtsErstattung verwiesen	98
-21	7. W i g e m a n n : Erinnerung seines Berichts in Betreff	
	des Hausirhandels	98—102
-89	VI. Protokoll vom 10. Juli 1820.	103—135
	1. Petition von 3 Gemeinden wegen Verteilung der	
	Pfarrey Um an die Perit. Com. verwiesen	103
76	2. Vorstellung d. Pfr. Grohe und Beschluß wegen eines	
77	neuen Abdrucks der Verfassungs-Urkunde	103—105
	3. Bestimmung der Versammlungszeit von den Mitglie-	
	dern zur Prüfung des Budgets und der Gemeinde-	
	Ordnung	105
89	4. BerichtsErstattung des Präsidenten über die Geschäfts-	
80	Rückstände von 1819 und Beschlüsse darüber	105—134
-86	(Wiltshaden; F ö h r e n b a c h Antrag wegen d. Amts-	
	revisoratsrens. 108. N u t h : Befreyung der	
86	Privatwaldungen v. forstleylicher Aufsicht 108. Beeten	
	109—113. F ö h r e n b a c h Mot. wegen Revision des	
87	Wahlgesetzes; A d r i a n s Mot. Zuschuß zur Univers.	
88	Frezburg betr. 114. S i e g l e r Mot. über Ausdehnung	
88	des SchriftEigenthums und Verlagsrechts. E i s e n -	
02	l o h r Mot. über Verhütung des Zinswuchers 115	
	v. L i e b e n s t e i n Mot. über Kurkosten der In-	
	quisiten 116. v. C l a v e l Mot. Aufhebung d. Mühl-	
	zwangs u. Einführung der Mühlwagen 116 — 118.	
	W a s s e r m a n n Mot. Einführung von Handelsges-	
	richten; Entschädigung für entzogenes Ohngeld 118.	
92	W i n t e r v. H e i d. Mot. üb. Pressfreyheit 119.	
98	D e i m l i n g und v. L i e b e n s t e i n : Einführung	
	v. geschw. Gerichten, Trennung der Justiz von der Ad-	
94	ministraton u. öffentl. Verfahren 119. 120. v. S t ä -	
	b e l Mot. wegen Steuerprägraration 120. S c h l u n d	
	Mot. Zoll auf baier. Weine betreff.; F ö h r e n b a c h	
96	Mot. wegen Mittheilung der Entscheidungsgründe und	
96	ActenAbschriften, u. wegen einer neuen Ordnung für	
	Civilprozesse 121. F e c h t Mot. wegen besserer Einrich-	

- zung der Gefängnisse *Dreyer* Mot. wegen Aufhebung d. kathol. Kirchensection 122. *Rnapp* Mot. üb. gleiches Maas nud Gewicht 123. 124. *Dr. Duttlinger*: Mot. in Betreff der Selbstständigkeit der kathol. Kirche 125. *Reggs*Vorschlag eines neuen Zollgesetzes 125—129. *Reggs*Vorschlag wegen Einrichtung des Amtsrevisoratswesens 129. 130. *Reggs*Vorschlag zur Erbauung eines neuen Ständehauses 130. Antrag d. I. Kammer wegen Verwendung der für Kriegsprästationen von den allirten Mächten erhaltenen Gelder; —wegen landwirthschaftlicher Gesellschaft 131 — wegen Unterstützung armer protestant. Geistlichen und ihrer Wittwen 132. *Föhrenbach* Mot. üb. Beschränkung der Milit.Capitulat.Zeit auf 6 Jahre 132—134. v. *Liebenstein* Mot. wegen freyer Rheinschiffarth 134.)
5. *Ruth*: Zurücknahme seiner Motion wegen Abkürzung der GeschäftsOrdnung 134
6. *Wigmann*: Vorlesung seines Berichts über den Hausierhandel 134
- VII. Protokoll vom 14. Juli 1820.** 135—174
1. Nachträgliche Berichts-Erstattung des Präsidenten über Geschäftsrückstände von 1819 und Beschlüsse darüber 136—141
(*Secht* Mot. d. *Bischofsheim*. Kirchenfond betr. 136 Communicationen d. I. Kr. über die Erhebung d. Advocatenstandes; über Einleitung zu gemeinschaftl. Bearbeitung der Grundlinien der Gesetzgebung u. und in Betreff einiger der dringendsten Bedürfnisse der kathol. Kirche in religiöskstl. Hinsicht 137—141.)
2. Eingabe der Rechnung des Archivars *Hauer* von 1819 141
3. von 2 HausAnträgen für die Ständeversammlung 141. 142
4. der Stadt *Hastach* wegen OhmgeldsEntschädigung 142
5. der Stadt *Thiengen*, Aufhebung der Zwangsmühlen betreffend 143
6. *Dreher*: Motion über Beschleunigung der Geschäfte der Aemter, der Amtsrevisorate und TheilungsCommiss. 143. 173. 174
7. Eröffnung d. Discussion über d. Hausierhandel 143—172
8. Discussion über den Art. 20 der Geschäftsordnung 143. 144
9. Eintheilung der eingetret. Mitglieder zu den Abtheil. 172

Verhandlungen
der
Stände-Versammlung
des
Großherzogthums Baden
im Jahre 1820.

Enthaltend
die Protokolle der zweyten Kammer
mit deren Beplagen
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweytes Heft.

Karlsruhe.
Verlag von Gottlieb Braun.

9

0213 1000, 1820 II



2

III.

Verhandelt in der zwayten Kammer der Ständes Versammlung.

Karlsruhe, am 30. Juny 1820.

In Gegenwart der Herrn RegierungsCommissaire: Staats-
Rath Freyherr v. Türckheim, Staatsrath Rein-
hard, Geheimer Kriegsrath Reich und Hofrath
von Seyfried,

und der in Beylage Nro. 2. verzeichneten Abgeordneten
(mit Ausnahme des Abgeordneten Cornelius) sodann
des Abgeordneten Blankenhorn und Winter von
Karlsruhe, so wie der später bengetretenen neu erwähl-
ten Abgeordneten Varion, v. Ehren, Embdt,
Gottwald, Hühig, Messing und Uhl.

Unter dem Vorsiß des ersten VicePräsidenten Dr. Kern.

Nach der TagesOrdnung wurde das Protokoll der
vorigen Sitzung v. 27. d. M. vorgelesen.

Reg. Comm. Fhr. v. Türckheim, sodann die Abgeord-
neten Fecht, Ruth, und von Gleichenstein mach-
ten einige Erinnerungen, nach deren Berichtigung die Ge-
nehmigung erfolgte.

Der VicePräsident bemerkt: Ehe man zur Tagesordnung schreite, müsse man, nachdem sich darum handle, die neu eingetretenen Mitglieder der Kammer in die Versammlung zu bringen, vor allem diesen Gegenstand erledigen; er fordere daher den Abgeord. von Clavel auf, den Commissionsbericht über die Prüfung der Vollmachten der neu eingetretenen Abgeordneten zu erstatten.

Nachdem dieser Bericht erstattet war, bemerkte der Abgeordnete von Gleichenstein: Er müsse seine in der letzten Sitzung gemachte Bemerkung in Erinnerung bringen, daß der Kammer, welche über die Annahme der Abgeordneten zu beschließen habe, auch das Recht zustehen müsse, über die Entlassung derselben den Beschluß zu fassen.

Regg. Com. Staatsrath Reinhard: Dieser Gegenstand könne nur mittelst einer Motion zur Sprache gebracht werden.

von Gleichenstein: Er habe nur Erinnerung gemacht, weil bey der letzten Sitzung beschlossen worden, diesen Gegenstand bey der Berichtserstattung über den von der RegierungsCommission vorgelegten Gesetzentwurf auf Abänderung des Wahlgesetzes in Berathung zu ziehen.

VicePräsident Dr. Kern stellte nun die Frage: Ob man mit dem Antrage der Commission, nach welchem die neu eingetretenen Abgeordneten,

1. Rath Barion zu Heidelberg.
Aemter Heidelberg.
2. Regierungsrath von Ehren zu Ueberlingen.
Stadt Ueberlingen.
3. Karl Diebold, Handelsmann in Lahr.
4. Wilhelm Embdt, Handelsmann in Lahr.
Stadt Lahr.
5. Gottwald, Oberbürgermeister zu Offenburg.
Stadt Offenburg.

6. Decan H i h i g in Auggen.
Aemter Schopfheim, Ganderu.
7. Christian Messing, Gutsbesitzer in Bruchsal.
Stadt Bruchsal.
8. Hofgerichtsadvokat Uhl zu Constanz.
Stadt Constanz.

für Verfassungsmäßig qualifizirt zum Eide zu lassen, einverstanden sey? —

Durch StimmenEinhelligkeit wurde diese Frage bejaht.

Die neu gewählten Abgeordneten wurden jetzt (bis auf den noch nicht eingetroffenen Abg. Diebold) in den Sitzungsaal geladen, wo ihnen der VicePräsident eröffnete: daß ihre Zulassung nach einhelligem Beschluß der Kammer keinem Anstand unterliege; die Pflichten, fuhr er fort, welche ihnen dieser schöne Ruf auflege, schweben ihnen ohne Zweifel lebendig vor; sie würden dieselben auch ohne Eid pünktlich erfüllen; unsere ConstitutionsUrkunde fordere aber diese Vereidigung, nach folgender von ihnen zu beschwörenden Formel.

Der VicePräsident sprach nun, indem sich die ganze Kammer erhob, die Eidesformel vor, welche von den neu eingetretenen Deputirten beschworen wurde, und bewillkommte sie.

Reg. Com. Jhr. v. T ü r c h e i m erstattet hierauf Vortrag über einen GesetzesEntwurf, die KriegskostenAusgleichung betreffend,

Beylage Nro 15.

Dieser Vortrag und GesetzesEntwurf wurde mittelst Beschlusses nach vorheriger Vertheilung zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen.

Abg. R u t h stellt den Antrag, daß die Mitglieder zur Prüfung dieses GesetzesEntwurfs ausnahmsweise von der Kammer, statt von den Abtheilungen zu wählen seyen,

weit bey der Wahl der Commissionsmitglieder auf das Interesse der verschiedenen Landestheile, und auf Localkenntnisse Rücksicht genommen werden müsse; bey der zufälligen Zusammensetzung der Sectionen sey jene nöthige Rücksichtnahme kaum zu erwarten.

VicePräsident Dr. Kern bemerkt, man könne, ohne den ordentlichen Weg zu verlassen, dadurch abhelfen, daß die Kammer die von den Sectionen gewählte Commission verstärke.

Regß. Com. Fhr. v. Lürckheim stimmt dem Abg. Ruth, dessen Vorschlag sehr zweckmäßig sey, bey.

Abg. Knapp verlangt, es sollen Abgeordnete aus allen Kreisen gewählt werden.

Abg. v. Gleichenstein: Er sey damit einverstanden, daß es sehr nöthig sey, aus allen Theilen des Landes Deputirte zur Prüfung dieses wichtigen Gesetzesentwurfs, zu committiren; er bedaure bey dieser Gelegenheit abermals, daß 40 bis 60,000 Seelen durch die Abwesenheit der nicht beurlaubten Abgeordneten dabey nicht repräsentirt seyen.

VicePräsident Dr. Kern äuffert: Die Stimmenmehrheit sey damit einverstanden, daß dieser Entwurf der Ordnung gemäß in die Abtheilungen gewiesen werde, wo man die von mehreren Abgeordneten geäußerten Wünsche berücksichtigen könne.

Reg. Com. Staats. Reinhard verlas nun einen Vortrag über einen Gesetzesentwurf, die Chausseegelderhebung im Großherzogthum betreffend,

Beilage No. 16.

und legte zugleich den Entwurf vor:

Beilage No. 17.

Die zu beschleunigende Druckvertheilung unter die Mitglieder, und Verweisung in die Sectionen zur Berathung wurde einmüthig beschlossen.

Reg. Com. Reinhard eröffnete hierauf, daß, nach dem in der Kammer geäußerten Wunsch, die Ordnung getroffen sey, wornach die Straße während der Sitzungen der Kammer gesperrt, und die erforderliche Stille erhalten werde. (Beylage Nro. 18.)

Abg. v. Gleichenstein dankt der RegierungsCommission für diese Aufmerksamkeit, da er den Wunsch geäußert habe.

VicePräsident Dr. Kern verliest einen Erlaß des Großherzoglichen StaatsMinisterii vom 29. d. M. Nro. 118. (Beylage Nro. 19.) nach welchem dem Wunsch der zweyten Kammer, daß die untere Gallerie ihres Versammlungssaales zur ausschließlichen Disposition ihres Präsidenten gestellt, und nur die obere Tribune für das diplomatische Corps, den Hof ic. ic. vorbehalten werden müsse, entsprochen wurden.

VicePräsident Dr. Kern dankt Namens der Kammer, und bemerkt, wie man sich vorbehalte, über die Benützung dieses freygegebenen Locals zu disponiren.

Abg. v. Gleichenstein dankt ebenfalls für diesen Erlaß, da er immer die Ueberzeugung gehabt, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog alles dasjenige streng erfüllen werden, was uns voriges Jahr feyerlich versprochen worden.

VicePräsident Dr. Kern eröffnet noch einen StaatsMinisterialBeschuß vom 29. d. M. Nro. 117. nach welchem die Wahlacten der Stadt Lahr der Kammer zugestellt werden, welcher durch Beschluß zu den Acten geht. (Beylage Nro. 20.)

Jetzt wurde ein Schreiben des Abg. Prof. Duttlinger in Freyburg vom 28. Juny d. J. nebst Anlagen vom VicePräsidenten verlesen, womit die rückständigen Protokolle der Sitzungen vom Jahre 1819. übersendet, und dabey angezeigt wird, daß Dr. Duttlinger bey der Stän-

deVersammlung zu erscheinen, durch Rescript des Groß-
Ministerii des Innern gehindert sey. (Beilage No. 21.)

Der VicePräsident Dr. Kern bemerkt: 1) was den
verhinderten Eintritt des Abg. Dr. Duttlinger in die Stän-
deVersammlung betreffe, so werde dieser Gegenstand an die
Commission zur Prüfung des Gesetzes-Vorschlags über die
Modification des Wahlgesetzes zu verweisen seyn; was 2) die
rückständigen Protokolle der Sitzungen des Jahres 1819
betreffe, so sollten solche eigentlich öffentlich vorgelesen wer-
den; allein dieß würde bey der Menge der Protokolle ein-
mal viele Zeit in den Sitzungen hinweg nehmen, fürs an-
dere sehe er den Zweck des Vorlesens nicht erreicht, weil
man sich seiner mündlichen Vorträge von einem Jahre
her nicht mehr so genau zu erinnern vermöge; er schläge
daher vor, eine Commission zur Prüfung dieser Protokolle
zu ernennen, wozu ausser dem Präsidenten, und den Se-
cretären ein Mitglied aus jeder Abtheilung gewählt werden
könne. — Nach der Prüfung dürften die Protokolle 8 Tage
lang im Secretariat zur Einsicht eines jeden Mitgliedes
niedergelegt, und sodann zum Druck befördert werden.
Der Abgeordnete v. Gleichenstein schließt sich die-
sem Antrage an.

Reg.Com. Fhr. v. Türckheim macht darauf auf-
merksam, daß im Fall die Vorlesung nicht öffentlich be-
wirkt werde, ein Regierungsmitglied bezzuziehen sey.

Reg.Com. Reinhard erbiethet sich, der Prüfung der
Protokolle bezzuwohnen.

Der Vorschlag des VicePräsidenten, in Hinsicht der
Protokolle vom Jahre 1819 wurde nunmehr mit Stimmen-
Einhelligkeit angenommen.

Der VicePräsident äussert hierauf den Wunsch, daß
heute Nachmittag die Abtheilungen sich versammeln, und
zur Wahl der Commissionen zur Prüfung des Budgets,

der Gemeinde-Ordnung, und des Petitions-Ausschusses schreiten möchten.

Abg. Secr. Hüber erstattet mündlichen Vortrag über den dem Secretariat erteilten Auftrag zur Unterhandlung mit dem Buchhändler Braun, wegen des Drucks und Verlags der Protokolle von den Sitzungen der Jahre 1819 und 1820, woben er als Resultat vorlegt: 1) Der Vertrag vom 1. May 1819 sey als Grundlage des gegenwärtigen Vertrags angenommen, woben folgende Modificationen einzutreten hätten. 2) Der §. 4. des Vertrags vom 1. May soll dahin abgeändert werden, daß der Preis pr. Heft von 10 Bogen anstatt zu 36 kr. auf 40 kr. erhöht werde. 3) Daß der §. 6. desselben Vertrags dahin abzuändern sey, daß statt 150 Exemplare nur 115 Exemplare, wovon 24 Exemplare auf Schreibpapier, abzuliefern seyen. 4) Die rückständigen Protokolle von den Sitzungen des Jahres 1819 werden zu 36 kr. pr. Heft von 10 Bogen geliefert, jedoch statt der früher bedungenen 150 Freyexemplaren nur 115 in Gemäßheit des vorstehenden Artikels. 5) Buchhändler Braun verzichtet dagegen auf alle und jede Entschädigungs-Forderung, wegen angeblich gehaltenen Verlusts, Schadens und Gewinn-Abgangs. 6) Sollte derselbe von den Heften der Sitzung vom Jahre 1820 nicht wenigstens 1800 Exemplare absetzen, so hat er die Bezahlung für 70 Exemplare auf Druckpapier zu 40 kr. pr. 10 Bogen von der zweyten Kammer anzusprechen, die übrigen aber bis 115 Exemplare jedenfalls gratis abzuliefern.

Secret. Ziegler bemerkt hierauf, er habe den Unterhandlungen mit dem Buchhändler Braun nicht in ihrem ganzen Umfange beygewohnt, könne übrigens eine Beystimmung zur Entschädigung in Hinsicht der Frey-Exemplare nicht geben, weil er sich überzeuge, daß Braun durch die

Erhöhung des Preises von 36 kr. auf 40 kr. pr. Hest hinlänglich entschädiget sey.

Abg. v. Gleichenstein bemerkt: Er halte für besser, dem Buchhändler Braun eine bestimmte Entschädigungssumme zu geben, als sich in Berechnungen deshalb einzulassen. Das Wichtigste bey der Sache sey, daß die Protokolle so schnell als möglich im Druck erscheinen.

Abg. Hüber: Es handle sich hier um eine Kleinigkeit, und er wiederhole seinen Antrag auf Genehmigung der Unterhandlungen mit dem Buchhändler Braun, wie er solche der hohen Ständeversammlung vorgelegt habe.

Nunmehr stellte der VicePräsident die Frage: Ob man damit einverstanden sey, nach dem Antrag des Secretair Hüber den Accord mit dem Buchhändler Braun zu genehmigen?

Durch StimmenEinhelligkeit wurde die Frage bejahend entschieden.

Abg. Knapp fragt: ob die RegierungsCommission hiebey nichts zu erinnern habe?

Reg. Com. Frhr. v. Türckheim: Man finde nichts zu erinnern.

Der VicePräsident legte nun eine Petition des Hofraths Battie in Haslach, wegen Besoldungsansprüche, und verweigerter Execution mit dem Bemerken vor, daß sich diese Petition an den heut zu ernennenden Petitions-Ausschuß eignen würde.

Durch StimmenEinhelligkeit wurde beschlossen, diese Petition an den Ausschuß zu verweisen.

Jetzt wurde das Einloosen der neu eingetretenen Mitglieder, und der heute wieder neu eingetretenen alten Mitglieder in die Abtheilungen, zu deren Vervollständigung, von dem VicePräsidenten veranlaßt. Das Ergeben war: Zur I. Abtheil. kommen die Abg.: Barion,

Emhdt.

Zur II. Abtheil.	kommen die Abg.:	v. Ehren,				
		Messing.				
— III.	—	—	—	Diebold,		
				Winter v. Karlsruhe.		
— IV.	—	—	—	Blanckenhorn,		
				Uhl.		
— V.	—	—	—	Gottwald,		
				Hilig.		

Runmehr wurde zur Wahl der drey Candidaten zur PräsidentenStelle, durch geheime Stimmgebung geschritten, wobey sich ergab, daß der VicePräsident Dr. Kern von 54 abstimmenden Mitgliedern 51, von Clavel 18, Ruth 16 und Winter von Karlsruhe 16 Stimmen erhielt.

Nach dem Antrage des VicePräsidenten wurde in Gemäßheit des §. 10. der GeschäftsOrdnung, wegen dem dritten vorzuschlagenden Candidaten nochmals eine Stimmensammlung zwischen den Candidaten Ruth und Winter vorgenommen, wobey Ruth 19 und Winter 33 Stimmen erhielt.

Diesem nach wurden als Candidaten der PräsidentenStelle aufgezeichnet:

- | | |
|------------------------|-----------------|
| 1) Dr. Kern | mit 51 Stimmen; |
| 2) von Clavel | — 18 — |
| 3) Winter v. Karlsruhe | — 16 — |

Beschluß: Sey dem Großh. Staatsministerium hiervon Anzeige zu machen.

Der VicePräsident forderte hierauf die Vorstände der neu erwählten Abtheilungen auf, diejenigen Mitglieder namhaft zu machen, welche zu Vorständen und Secretären gewählt worden seyen.

Nach den erfolgten Erklärungen ergab sich, daß in der Abtheilung I.

der Abg. Hofmann Vorstand, Sautier Secretair;

in der Abtheilung II.
 der Abg. Ruth Vorstand; Frey Secretair;
 in der Abtheilung III.
 der Abg. Fries Vorstand; Wigemann Secretair;
 in der Abtheilung IV.
 der Abg. Sievert Vorstand; Ziegler Secretair;
 in der Abtheilung V.
 der Abg. Kern Vorstand; von Gleichenstein Secr.
 durch Stimmenmehrheit gewählt worden.

Der Vice Präsident legte das Verzeichniß der in den Sitzungen der Kammer vom Jahre 1819 gemachten, und zum Theil unerledigten Motionen vor, mit der Bemerkung, es seyen mehrere Gegenstände unerledigt geblieben, die, wenn sie jetzt bearbeitet werden sollten, reassumirt werden müßten, und worüber es sich frage, ob sie einstweilen auf sich beruhen, oder im Fall die dringenderen Geschäfte der Kammer deren Bearbeitung zulassen, zur constitutionsmäßigen Erledigung gebracht werden sollten? Unter den unerledigten wurden bezeichnet:

1) Der Antrag des Abgeordneten von Liebenstein wegen Einführung von geschwornen Gerichten.

Abg. v. Gleichenstein: Dieser Gegenstand betreffe die Organisation der GerichtsVerfassung, worüber noch Bericht zu erstatten sey, und zwar von dem nicht beurlaubten Abg. Dr. Duttlinger. Es sey wichtiger, einen allgemein für so dringend anerkannten VerfassungsGegenstand zu erledigen, als einer Anzahl Studirenden Unterricht zu geben.

Abg. Fecht unterstützt diesen Antrag und wünscht, daß die Einberufung der noch nicht erschienenen Abgeordneten beschleuniget werde, da Dr. Duttlinger BerichtErstatter sey, und, so lange solcher nicht einberufen werde, dieser hochwichtige Gegenstand unerledigt liegen bleiben müsse. Seine Gegenwart sey auch wegen der schon be-

chlossenen Prüfung der vorjährigen Protocolle sehr nothwendig.

Reg.Com. Reinhard: Die gesetzliche Behandlung dieses Gegenstandes sey schon durch die Verweisung in die Abtheilungen beschlossen, und das Resultat abzuwarten.

2) Der Antrag des Abg. Blankenhorn, wegen Erhöhung des Eingangszolls von fremden Weinen.

Abg. v. Gleichenstein: Die Regierung habe während der Vertagung der Landstände abändernde Verfügungen in Ansehung des Eingangszolls von fremden Weinen getroffen, welche für die mit diesem Artikel Geschäfte machenden Personen nicht anders als nachtheilig seyn könnten, weil sie bey ihren Geschäften keine sichere Basis hätten; auch habe man erwarten können, daß derley Gesetzesänderungen ohne die Zustimmung der Kammer nicht gemacht würden.

Reggs.Com. Frhr. v. Türrheim: Es werde der Regierung die Befugniß nicht widersprochen werden, innerhalb zweyer Jahre, interimistische zweckmäßige Verordnungen zu erlassen, wozu sie oft durch Anordnungen der Nachbarstaaten aufgefördert werde.

Abg. v. Gleichenstein: Für den Geschäftsmann sey es sehr nachtheilig, wenn er, sich nach einem vorhandenen Zollsystem benehmend, in so kurzer Zeit durch ein neues System der Regierung unterbrochen und gestört werde.

Reg.Com. Reinhard: Er erinnere sich, daß bey den vorjährigen Verhandlungen die Sprache schon davon gewesen, der Regierung das Recht vorzubehalten, interimistische Anordnungen im Zollwesen zu treffen.

Abg. Winter von Karlsruhe wünscht, daß dieser wichtige Gegenstand in nähere Berathung gezogen, und der Antrag des Abgeordneten Blankenhorn reassumirt werde. Er habe in seiner letzten Mission in dieser

Hinsicht so bedeutende Resultate entdeckt, daß er sich nicht überzeugen könne von der Zweckmäßigkeit der interimistischen Anordnungen.

Der Vicepräsident bemerkt: Es werde hier eine neue Motion gemacht werden müssen, da jene des Abg. Blankenhorn, durch die Anordnung der Regierung erlediget sey.

Abg. Winter von Karlsrube: Es frage sich, ob man die Motion des Abg. Blankenhorn reassumiren wolle, da solche in verfassungsmäßigem Wege nicht erlediget sey.

Abg. Böcker stimmt ein, daß die Motion des Abg. Blankenhorn nicht erlediget sey, indem solche an die Commission zur Prüfung des im vorigen Jahre von der Regierung vorgelegten Gesetz: Entwurfs über die Zoll-Ordnung verwiesen werden.

Abg. Griesbach: Er sey zum Berichterstatter über den GesetzesEntwurf, in Betreff des Zollwesens, voriges Jahr erwählt worden, und könne über den Stand der Sache genaue Auskunft geben: Bey dem Artikel über die Getränke hätten sich in der Commission so viele Schwierigkeiten entwickelt, daß man den Gegenstand suspensiv behandelt habe; es sey ihm deutlich erinnerlich, daß der Antrag gewesen, der Regierung das Recht einzuräumen, provisorische Anordnungen zu erlassen, und er finde sich überzeugt, daß dieser Antrag zweckmäßig sey; zudem verdanke man der Regierung die Einleitung von entscheidenden Verhandlungen mit den Nachbarstaaten über die Zoll-Verhältnisse, wodurch sich manches erledigen werde, weswegen der Gegenstand auf sich beruhen könne.

Abg. Ruth: Es seyen zwey Gegenstände, um die es sich handle, 1) der GesetzesEntwurf über das Zollgesetz, welcher als unerlediget sich zur Berathung der Kammer eigne. 2) Die interimistische Verfügung der Regie-

nung über die Einführung französischer Weine; ob diese anwendbar und zweckmäßig sey, hier werde eine neue Motion nöthig.

Reggs. Commiss. Frhr. von Türrheim: Er gebe zu bedenken, daß in einem Augenblick, wo die von der Regierung eingeleiteten Verhandlungen so hoffnungsvolle Aussichten für das ganze Zollwesen darböten, es verlorne Mühe sey, in das Detail einzugehen.

Der Abg. Bassermann wünscht, daß das ganze Zollwesen vorgelegt, und berathen werden solle, wo es sich alsdann herausstellen werde, was über einzelne Gegenstände zu beschließen sey.

Reg. Commiss. Frhr. von Türrheim: Dazu werde mehr Zeitaufwand nöthig, als der Wahrscheinlichkeit nach entübriget.

Abg. von Gleichenstein: Er stimme dafür, abzuwarten, welches Resultat die Unterhandlungen der Regierung mit den Nachbarstaaten lieferten.

Abg. Griesbach erklärt sich hiemit einverstanden.

Abg. Winter von Karlsruhe: Man solle zwey Gegenstände nicht verwechseln; der Regierung könne das Recht nicht streitig gemacht werden, provisorische Maasregeln im Zollwesen zu treffen, allein es frage sich ferner: Ob die Motion des Abg. Blankenhorn auf sich beruhen solle, und ob durch die von der Regierung desfalls getroffene Anordnung der Sache abgeholfen sey? — Er sey fest überzeugt, daß letzteres der Fall nicht sey, und trage deswegen darauf an, diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen.

Der Vice-Präsident trägt vor: Es lägen hier zwey ganz verschiedene Gegenstände zur Beschlußfassung vor, nemlich die Frage:

- a) Ob der Zollgesetz-Entwurf in Berathung gezogen, oder ob man dieses, in Erwägung, daß von der

Regierung Schritte zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten gemacht worden, auf sich beruhen lassen soll?

Durch Beschluß wurde einhellig entschieden, daß dieser Gegenstand auf sich beruhen solle.

b) Die zweyte Frage: Ob man damit einverstanden seye, daß der Antrag des Abg. Blankenhorn dahin: Die Einfuhr fremder Weine gänzlich zu verbieten, oder mit bedeutendem Impot zu belegen, der Ordnung gemäß besonders verhandelt, an die Abtheilungen verwiesen und zur Berathung gebracht werden solle? wurde von dem Herrn Reg. Commissär v. Turckheim beanstandet, weil eine neue Motion hiezu erforderlich seye.

Der Abg. Winter von Karlsruhe: Er sey bereit, diese Motion zu machen.

Abg. Böcker: Er trage darauf an, daß man bey der unerledigten Motion des Abg. Blankenhorn stehen bleibe, und sie reassumire, da der Gegenstand außerordentlich wichtig sey.

Nunmehr wurde mit einer Stimmenmehrheit von 33 gegen 20 Stimmen auf die von dem VicePräsidenten wiederholte zweyte Frage beschlossen: Den Antrag des Abg. Blankenhorn in die Abtheilungen zu verweisen.

3) Ueber den Antrag des Abg. von Städele wegen Beseitigung der Steuer-Prägravationen wurde auf die Bemerkung des Abg. Winter von Karlsruhe des Inhalts: „Er halte die von Seite der Regierung desfalls getroffenen umfassenden Vorkehrungen für hinreichend, daher für unnöthig, diesen Gegenstand in besondere Berathung zu ziehen, welches auch die der Kammer zu ihrer übrigen Arbeit erforderliche Zeit nicht gestatten würde“ durch Stimmenmehrheit beschlossen: Solcher habe einzuweilen auf sich zu beruhen.

Desgleichen

4) Der Antrag des Abg. Föhrenbach wegen Abänderung des Wahl-Gesetzes in Bezug auf die Verteilung der Deputirten der IIten Kammer, nachdem Herr Regierungskommissär von Türrheim sich desfalls äußerte: Der Gegenstand könne gelegentlich zur Sprache gebracht werden, wenn wegen Vertretung der seit dem Landtage im Jahr 1819. zum Großherzogthum gekommenen Grafschaft Hohengeroldsack ein Regierungs-Antrag an die Kammer gebracht werde, worüber er jedoch officielle Kunde zu geben, noch nicht autorisirt sey.

5) Die Motion des Abg. Adrians wegen eines zureichenden Zuschusses für die Landes-Universität Freiburg wurde an die zur Prüfung des Budgets niederzusetzende Commission verwiesen.

6) Durch Stimmen-Mehrheit von 31 gegen 22 Stimmen wurde beschlossen, den Antrag des Abg. Siegeler wegen Abänderung des Artikels 577. d. k. und d. h. des Landrechts nach dem Antrag des Abg. Sautier, sodann

7) jenen des Abg. Dreyer, die kirchliche Staats-Verfassung des Großherzogthums betreffend, einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

8) Der Antrag des Abg. Eisenlohr in Betreff eines Gesetzes gegen den Zinswucher solle nach der Ansicht des Abg. von Gleichenstein auf sich beruhen; Jeder, Sprach er, der Geld negociire, müßte sich die Bedingungen gefallen lassen, die ihm sein Darleiber mache, das Geld sey bekanntlich eine Waare, welche der, der sie besitze, je nach der größern oder geringern Nachfrage, theuer oder wohlfeil verkaufen könne. Hier ließen sich durch Gesetze die Rechte der Einzelnen nicht beschränken, der Credit solle nur durch zweckmäßige Verordnungen fest gestellt werden und dem Wucher sey alsdann am sichersten ge-
flueert.

Abg. Sautier: Er stimme mit dem Abg. von Gleichenstein, jedoch aus ganz andern Gründen, weil es unmöglich sey, über einen die Moralität des Darleihers so nahe berührenden Gegenstand ein ZwangsGesetz zu geben; dem Wucherer sünden tausend von dem Gesetz unerreichbare Auswege offen, solches zu umgehen; fürs andere sey die Polizen, und Strafgesetzgebung schon an und für sich verbunden, die Staatsbürger gegen Pressereyen zu schützen.

Abg. Winter von Karlsruhe: Dieser Gegenstand fordere zur weitem Berathung längere Zeit, als man vielleicht vermüthe; er wünsche im Allgemeinen, daß alle Gegenstände, welche nicht durchaus nothwendig zu erörtern seyen, jezt verschoben werden möchten, und er würde auch darum den Antrag des Abg. Blankenhorn nicht ausgenommen haben, wenn dieser Gegenstand nicht von besonderer Wichtigkeit wäre, und dessen Erörterung durch die Annäherung der Herbstzeit dringend gemacht würde.

Regierungskommissär Frhr. v. Türkheim: Er trete dieser Ansicht im Allgemeinen bey, und bemerke: auf dem jetzigen Landtage sey es unmöglich, die große Menge der Motionen, welche im vorigen Jahre zur Sprache gekommen und nicht erledigt worden, in Berathung zu ziehen, ohne die von der Regierung vorgelegten wichtigen Gesetzesentwürfe darunter leiden zu lassen. Er glaube, es müsse eine Art Berathung Platz greifen, darüber, welche Gegenstände jezt vorgenommen werden sollen, und nach welcher Priorität, sey es durch eine Commission oder wie immer. Es werde von Nutzen seyn, wenn die Kammer einen Uberschlag ihrer Zeit mache, um zu bestimmen, welche dringende Gegenstände vor andern minder dringenden nach und nach vorzunehmen seyen.

Abg. von Gleichenstein: Es werde dem Präsi-

denen zu überlassen seyn, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Geschäfte vorgenommen werden sollen.

RegierungsCommissär Frhr. von Türkheim: Die Beurtheilung der Priorität eines Gegenstandes vor dem andern dürfte sehr erschwert werden, wenn nicht vorher ein Ueberschlag der darauf zu verwendenden Zeit von der Kammer gemacht werde.

Der Vice Präsident bemerkt jetzt: Der Kammer seyen wichtige Gesetzes Entwürfe von der Regierung vorgelegt worden, welche der Ordnung gemäß zuerst zur Berathung und Erledigung gebracht werden müßten; dagegen werde es vielleicht 3 Wochen anstehen, bis jene Gesetzes Entwürfe öffentlich zur Sprache kommen könnten; er glaube daher, daß jene Mitglieder, welche nicht bey den niedergesetzten Commissionen beschäftigt seyen, sich mit den übrigen Gegenständen befassen sollten.

Abg. Winter von Karlsruhe: Er wiederhole seinen Antrag, die Gegenstände, welche nicht von der größten Wichtigkeit seyen, vor der Hand auf sich beruhen zu lassen.

RegierungsCommissär Frhr. von Türkheim: Er müsse ebenfalls seine frühere Bemerkung wiederholen.

Abg. Ruth: Auch ihm scheine der Antrag der RegierungsCommission, die Geschäfte nach ihrer Wichtigkeit zu würdigen, sehr zweckmäßig.

Abg. Körner nicht, daß der für das Land sehr wichtige Antrag des Abg. Eisenlohr in Berathung genommen werden möge.

Abg. Sautier: Er halte die von der Regierung der Kammer mitgetheilten Gesetzes Vorschläge im Allgemeinen für die wichtigsten und vorzugsweise zu beratenden; wenn alsdann Gegenstände von Dringlichkeit übrig blie-

ben, so könne man in der Zwischenzeit zu ihrer Berathung schreiten; dadurch sey nicht beabsichtigt, die wichtigern Rückstände gänzlich auf sich beruhen zu lassen, sondern er müsse bestimmt darauf antragen, daß sie bey Berathung der GesetzesVorschläge und insbesondere des Budgets, am schicklichsten Orte reassumirt und eingeschalten werden.

RegierungsCommissär von Seyfried: Er müsse auf die im vorigen Jahre gemachte Erfahrung aufmerksam machen, wo bey den vielen aufgestellten Commissionen eine die andere gehemmt und unthätig gemacht habe. Es müßten gegenwärtig mehrere Commissionen verstärkt werden; es könne der Fall eintreten, daß die ganze Kammer sich in Commissionen vertheile; er glaube daher, für jetzt sey keine Abstimmung über weiter zu berathende Gegenstände zweckmäßig.

RegierungsCommissär Frhr. v. Türckheim stimmt bey; und wünscht nur, daß die Regierungs-Entwürfe zuerst in Berathung gezogen werden.

Der Vice Präsident äußert: Die Frage, ob die einzelnen rückständigen Anträge einstweilen auf sich beruhen oder zur Berathung zu ziehen seyen, könne dermalen ausgesetzt werden, weil die wichtigsten Gegenstände der vormjährigen Verhandlungen gelegentlich der von der Regierung dermalen gemachten Vorschläge dennoch wieder zur Sprache kommen müßten, und es bey den übrigen Motionen den einzelnen Proponenten jeden Augenblick frey stehet, die Reassumirung der Verhandlungen zu veranlassen.

Der Abg. Hüber: Er sey mit diesem Antrag vollkommen einverstanden, und glaube, man solle geradezu abbrechen, und über die Frage, ob ein oder der andere Antrag auf sich beruhen soll, oder in weitere Berathung zu ziehen seye, vor der Hand gar nicht abstimmen, weil

man eines Theils ohne reifere Erwägung nicht absprechen sollte, andern Theils jedem Mitglied der Kammer unbenommen seyn und bleiben müsse, eine oder die andere Motion zu reassumiren, oder neue Anträge zu machen, in so fern man bey den schon vorhandenen Beratungsgegenständen so viel Zeit entübrige.

Die von dem Vice Präsidenten nunmehr gestellte Frage: Ob man damit einverstanden sey, daß die Abstimmung über die ältern Anträge zu unterbrechen sey, bis die Commissars über die von der Regierung vorgelegten Gesetzes Vorschläge ernannt seyen, wurde durch entschiedene Mehrheit bejahend beantwortet.

Die Sitzung wurde jetzt für geschlossen erklärt, und

B e s c h l o s s e n :

Tagordnung für die auf nächsten Montag 3 July festgesetzte Sitzung zu bestimmen, nemlich :

- 1) Vorlesung dieses Protokolls.
- 2) Bekannmachung der eingekommenen Petitionen und Motionen.
- 3) Anzeige über die Wahlen der verschiedenen Commissionen.
- 4) Verstärkung der Commissionen.
- 5) Wahl der VicePräsidenten.

Zur Beglaubigung beurkundet der Präsident: Dr. Kern.

Die Secretaire: Hüber u. Ziegler.

Beilage No. 15.

Meine Herrn!

Um einem schon längst in allen Theilen des Landes laut und wiederholt ausgesprochenen Bedürfniß Genüge zu leisten, ist Ihnen kurz vor der Vertagung im verflossenen Jahr noch ein Gesetz-Vorschlag in Betreff der Kriegskosten-Ausgleichung mitgetheilt worden, welcher eigentlich nur als der erste Versuch zu betrachten war, wie weit man vor beendigter, oder wenigstens bedeutend vorgerückter Bearbeitung der ungeheuren Masse von Materialien in Anordnung über das Verfahren bey deren Ausgleichung kommen könne. Die größte Schwierigkeit bey diesem so verwickelten, und weitläufigen Geschäft entspringt nicht sowohl aus der Größe der getragenen Kriegskosten, sondern vielmehr aus dem Mangel voraus bestimmter allgemeiner Grundsätze, über ihre Behandlung, in welchem sie uns unvorbereitet ereilt haben, und aus der großen Verschiedenheit im Verfahren, welche auch dann, wenn Grundsätze aufgestellt wären, bey den im Drang der Umstände oft kaum zur Besinnung kommenden Beamten nicht immer vermieden werden konnte. In jedem Fall aber wäre es jetzt eine unfruchtbare Mühe, das Zusammentreffen von allgemeinen, und von besondern Ursachen erörtern zu wollen, welche die Gleichartigkeit und leichtere Behandlung unserer Kriegsaufwandsrechnungen gehindert haben. Diese Verlegenheit ist nichts, wodurch wir uns vor andern Staaten besonders auszeichnen, wenigstens konnte nirgends der Maaßstab für ein neues, vorher unerhörtes Kriegssystem aus ältern Erfahrungen, und Lehrbüchern geschöpft werden.

Genug, die Fortschritte, welche seit jenem vormährigen ersten Versuch in der Bearbeitung unserer Kriegskosten-Masse gemacht worden sind, haben die Nothwendigkeit

einiger Abänderung gezeigt, und daher die Aufstellung eines neuen Entwurfes veranlaßt, welchen ich Ihnen vorzulegen beauftragt bin.

Mit Umgehung aller jener allgemeinen und besondern Betrachtungen, welche bereits der vormjährigen Mittheilung zu Grunde lagen, beschränke ich mich auf eine Aushebung dessen, was in dem neuen Entwurf anders bestimmt oder hinzugesetzt worden ist.

Unter die getroffenen Abänderungen gehört vornehmlich, daß man sich genöthiget gesehen hat, auf jene provisorische Maasregeln Verzicht zu leisten, durch welche einstweilen die in den letzten Kriegsjahren, zur Bestreitung des baaren Aufwands, der Kriegs- oder EtappenKassen, in den einzelnen Kreisen gemachte Umlagen, so wie einige ältere EtappenSchulden zu verzinslichen LandesSchulden erklärt werden sollten, weil es sich bey näherer Untersuchung gezeigt hat, daß der Betrag dieser Umlagen und Schulden durchaus keinen auch nur annähernden Maasstab zur Aufstellung eines Verhältnisses der von den einzelnen Kreisen getragenen Kriegslasten, an die Hand geben kann, sondern auf einem ganz ungleichartigen Verfahren in den verschiedenen Landestheilen beruht, da dieselbe Leistungen in dem einen durch Aufschreibung von Naturalieferungen auf die Bezirke, in dem andern durch Geldumlagen, oder kostspielige Accorde, von welchen große Schulden herrühren, bestritten worden sind, und daher die Theilnahme an solchen Schulden oder Umlagen jenen Landestheilen, in welchen der erste Fall eintritt, so lange noch nicht zugemuthet werden kann, als ihre eigene Naturalieferungen noch nicht eben so zusammengestellt sind, und auf die Gesamtheit übernommen werden können, eine Bedingung, über deren Realisirung nach den seither gemachten Wahrnehmungen leicht noch Jahre verstreichen können.

Eben diese große Verschiedenheit des Verfahrens, sowohl in der zur Repartition und Aufbringung der mannigfaltigen Gattungen von Kriegsleistungen getroffenen Anordnungen, als in der Verrechnung derselben, hat auch auf die Ueberzeugung geführt, daß die Ausgleichung auf die Gesamtheit des Landes durchaus nur auf dem Maasstab der wirklich geleisteten Gegenstände, und nach dem Verhältniß ihres objectiven Werthes, ohne alle Rücksicht auf den zufälligen Unterschied in der Art und Weise, wie derselbe Gegenstand, in diesem oder jenem Landestheile, geleistet worden ist, bewerkstelliget werden kann. Wenn also, um ein Beispiel anzuführen, von Haberlieferungen in die Armeemagazine die Rede ist, so ist nach dieser Regel festzusetzen, welcher Preis für das Malter Haber überhaupt aufgerechnet werden solle, ohne bey dieser Bestimmung Rücksicht darauf zu nehmen, ob das nemliche Quantum hier durch Accord mit einem Lieferanten, dort vielleicht mit weniger Aufwand durch Repartition auf die Gemeinden herbeygeschafft worden sey. Diesem Grundsatz gemäß darf man also bey der Landesausgleichung überhaupt nicht darauf fragen, was diese Bez. ^{er} und Gemeinden für Kriegsleistungen schuldig geworden seyen, oder welche Geldumlagen dafür bey ihnen statt gefunden haben, sondern nur was sie wirklich geleistet haben. Dies sind die beiden wesentlichsten Punkte, in welchen der vorjährige Entwurf bey der neuen Bearbeitung Abänderungen erlitten hat; als Ergänzung sind aber auch noch einige sehr nothwendige Bestimmungen über die Abrechnungen der Gemeinden mit den einzelnen Beytragspflichtigen, besonders jenen, welche nicht Gemeindeglieder sind, hinzugekommen.

Hinsichtlich dieser letztern ist dabey von dem allgemeinen Grundsatz ausgegangen worden, daß kein Staatsangehöriger von der verhältnißmäßigen Theilnahme an dem zu einer Sache der Staatsgesamtheit erklärten Kriegs-

Kostenaufwand befreit seyn könne, und wenn demungeachtet einige Arten von Kriegskosten bey den Gemeinden vorkommen, zu welchen man jene Steuerbare, welche keine Mitglieder derselben sind, nicht beytragen läßt, so muß die Freysprechung dieser Lehrern, nie als Ausnahme von jener Regel, sondern nur als Folge der Vorsorge erscheinen, daß Niemand doppelt, noch zu Kosten eines ihn nicht berührenden Lokalinteresses in Anspruch genommen werde.

Indem die Regierung, Ihnen meine Herrn! nur als Resultat fortgesetzter Bearbeitung, neue Vorschläge über die HauptNormen des Verfahrens bey der Zusammenstellung und Ausgleichung der großen Kriegskostenmasse von dem Jahre 1809 an übergibt, werden Sie nach dem Inhalt derselben zugleich zur Theilnahme an dem Geschehste selbst eingeladen. Da es sich dabey von nichts anderm handelt, als die verschiedenen Theile des Landes, welche alle in Ihrer Versammlung vertreten sind, in jenen schweren Lasten der Vergangenheit nach Mäßigkeit und Billigkeit gleich zu stellen, so hat die Regierung im Grund keinen andern Zweck bey der Sache, als daß solches zu gegenseitiger Zufriedenheit ausfalle, und dadurch möglich gemacht werde, auch die vielen noch unberichtigten Forderungen einzelner Gläubiger aus jenen Kriegsjahren endlich einmal zu befriedigen.

Sie wird daher leicht jene Vorschläge als die besten erkennen, welche unter den gewählten Vertretern aller Betheiligten die Mehrheit für sich gewinnen, ohne mit besonderm Interesse auf jenen zu bestehen, womit sie hier entgegen kömmt; ihre Sorge wird mehr darauf gerichtet seyn, daß nur in der Ausführung keine Mißgriffe oder Unrichtigkeiten unterlaufen.

Aus diesen Gründen wird die Mitwirkung des ständischen Ausschusses bey diesem nur die Vergangenheit betreffenden Ausgleichungsgeschäft in der nemlichen Weise

vorgeschlagen, wie solche in §. 63. der Verfassungs-Urkunde für die Leitung aller Kriegsleistungsgeschäfte, im Fall künftiger Kriege, festgesetzt ist.

Eine solche Mitwirkung Ihres Ausschusses wird alsdann auch die beste Gelegenheit zur Vorlage des Ausweises über die bisherige Behandlung des Geschäfts, und zu der schon im vorigen Jahre verlangten Rechnungsablegung, über die Verwendung der bis jetzt von den alliirten Mächten, für die Leistungen im Feldzuge von 1815 und die nachgefolgte Besetzung der fran,ösischen Grenzprovinzen, eingegangenen Gelder, so wie über den Stand der dafür noch bestehenden Forderungen darbieten.

Der neue Gesetz-Entwurf ist zur Erleichterung der Verathung hier bereits im Druck vorgelegt, und es bleibt mir daher nur noch übrig, Sie zu deren baldigen Veranlassung einzuladen, wobey ich mir den Wunsch erlaube, daß die dafür zu wählende Commission aus Abgeordneten der verschiedenen Haupttheile des Landes zusammengesetzt werden möge, um die Beruhigung zu gewähren, daß das Interesse, und eigene Verhältnisse keines derselben in irgend einer Beziehung unbeachtet bleiben können.

Entwurf einer Verordnung, die Ausgleichung der Kriegskosten betreffend.

I.

Die Liquidation und Ausgleichung der Kriegsleistungen geschieht mit Abtheilung von zwey Hauptperioden. Die erste geht vom Anfang des Jahrs 1809, bis wohin der frühere Kriegsaufwand in dem Umfang der vormaligen besondern Landesverbände ausgeglichen worden ist, bis zum Eintritt der verbündeten Heere in das Land im Monat October 1813.

Die zweyte von dem Monat October 1813 bis auf die neueste Zeit.

Für diese letztere muß die Zusammenstellung so fertig gemacht werden, daß wegen einiger, in der Behandlung und dem Vergütungsmaasstab eintretenden Eigenthümlichkeiten als Unterabtheilungen

- a) die Leistungen zum Feldzug von 1813 auf 1814 und seine Folgen bis zum März 1815.
- b) jene zum Feldzug von 1815 vom März bis zum Schluß desselben Jahrs,
- c) und die von diesem Zeitpunkt an durch die alliirte Okkupationsarmee in Frankreich bis zu deren gänzlichem Rückmarsch verursachte Leistungen, ausgeschieden werden können.

II.

Die Ausgleichung in beyden Hauptperioden erstreckt sich auf die Gesammtheit des Landes.

Ausgenommen bleiben jedoch hinsichtlich der ersten Hauptperiode, die erst durch den Pariser Vertrag vom 2. October 1810 von der Krone Würtemberg abgetretenen Landestheile, und hinsichtlich beider Hauptperioden die später dem Großherzogthum einverleibte Grafschaft Hohen Geroldssee, insofern nicht durch approximative Vergleichung des von diesen Landestheilen vor der Vereinigung besonders getragenen Kriegsaufwandes, ein richtiges Verhältnis ihrer Konkurrenz hergestellt werden kann.

III.

Die allgemeine Landesausgleichung muß in allen Fällen nach dem Maasstab der wirklich geleisteten Kriegsaufwandsgegenstände geschehen, ohne Rücksicht auf der, von zufälligen Umständen veranlaßten Unterschiede, ob derselbe Gegenstand auf dem Wege der Repartition von Einzelnen geleistet, oder durch Alford herbeygeschafft, Laar bezahlt, oder dafür eine Schuld kontrahirt worden ist.

IV.

In den einzelnen Kreisen und Bezirken, wo durch die zur Aufbringung gewisser Leistungsgegenstände getroffenen Einrichtungen besondere Verhältnisse begründet wurden, können statt der, bey der Landesausgleichung auf die Kreise zu Grund gelegten Ansätze, höhere Vergütungspreise angenommen, oder Gegenstände, welche von der Landesausgleichung ausgeschlossen sind, in eine besondere Ausgleichung gezogen werden.

V.

Folgende Kriegsaufwandsgegenstände sollen in die allgemeine Landesausgleichung aufgenommen werden:

- a) Naturalienlieferungen aller Art für Armeemagazine, Spitäler und andere Militairanstalten.
- b) Lieferungen verarbeiteter Produkte, als Kleidungsstücke und Geräthschaften aller Art, welche von dem Militair requirirt und an dasselbe abgegeben worden sind.
- c) Aller Aufwand für Errichtung, Unterhaltung und Ausbesserung der Militairspitäler, so wie für Wiederherstellung der dazu verwendeten Gebäude und Entschädigung der dadurch benachtheiligten Privatpersonen.
- d) Der gleiche Aufwand für die Errichtung von Magazinen, Feldbäckereyen und dergleichen Armeeanstalten, die dazu geleistete Arbeiten und eingerichtete Gebäude.
- e) Die durch Anlegung von Brücken und Verschanzungen, wie fern entstandenen Unkosten und der vollständig nachgewiesene Schaden, welcher dadurch an Grundstücken, Gebäuden, Vorräthen und anderm Eigenthum angerichtet worden ist, desgleichen die Frohndleistungen zu solchen Unternehmungen.

- f) Die für Militairpferde entweder aus Etappenmagazinen oder von den Gemeinden und Quartierträgern abgegebene Fourageverpflegung.
- g) Der Aufwand für den Transport von Magazinen, Artillerie und andern Armeeeffekten zu Wasser und zu Land; in Lehn und Akford, oder durch außerordentliche Fehndfuhrenstellung.
- h) Die Entschädigung für den Verlust oder bedeutende Beschädigung von Schiff, Geschirr und Zugvieh auf gewöhnlichen und außerordentlichen Kriegsfrohnden aller Art, nach den hierüber bereits bestehenden Vorschriften.
- i) Aller Aufwand, welcher sich bey Central- und Kreisstellen für Diäten, Reise, und Büreaufkosten und sonstige, auf die Kreisriegskasse dekretirte, oder auf Centralfonds angewiesene Ausgaben, für die Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens ergeben hat, mit Ausschluß von Diäten und Gebühren der Lokaldiener und Ortsvorgesetzten, welche den Gemeindefassen zur Last bleiben.

VI.

Um alle diese Aufwandsgegenstände in einer Summe darzustellen, und zur Ausgleichung bringen zu können, müssen sie sammtlich in Geldpreisen angesetzt werden, und zwar nach folgendem Maasstab:

- a) Alle Leistungen an Fourage, Brodfrüchten, Holz und andern Crescentien in den §. 5. a. c. e. und f. angegebenen Rubriken sind in jenen Normalpreisen anzusetzen, welche bey der Regulirung der Grundsteuer für dieselben angenommen worden sind.
- b) Geliefertes Schlachtvieh (§. 5. a.) in den zu erhebenden mittlern Marktpreisen, welche unmittelbar vor Ausschreibung der Lieferung bestanden.

- c) Verarbeitete Produkte und Geräthschaften (S. 5. h. c. d. und e.) in den wirklichen Ankaufs- und Aufkordpreisen, jedoch ohne Beysatz von Nebenkosten für die Beschaffung.
- d) Arbeiten, welche nicht in der Frohnd, sondern im Taglohn, oder mit Handwerkskenntnissen verrichtet wurden (S. 5. c. d. e.) nach dem ortsüblichen Tag- oder Handwerkslohn.
- e) Entschädigungen für Gebäude und Grundstücke (S. 5. c. d. und e.) oder für Verlust von Schiff, Geschirr und Vieh auf der Frohnd (S. 5. h.) nach gerichtlicher, auf das Gutachten von Sachverständigen gegründeter Abschätzung.
- f) Bey Fuhrfrohnden für die im §. 5 e. und g. bezeichnete Gegenstände ist ein Frohndpferd, gleichgültig ob mit oder ohne Wagen, täglich einschließlich des Führers zu 45 Kr. und eine Handfrohnde zu 24 Kr. zu berechnen.

VII.

Der Aufwand für Einquartirung und Verpflegung der Mannschaft bleibt von der allgemeinen Landesausgleichung ausgeschlossen.

Wenn eine Ausgleichung desselben in einzelnen Kreisen und Bezirken für nöthig erachtet wird, ist ein motivirter Antrag hierauf der Kriegskommission vorzulegen.

In jedem Fall muß da, wo die Mannschaftsverpflegung aus Etappenmagazinen geleistet wurde, die Ausgleichung in dem zur Dotation dieser Magazine beygezogenen Konkurrenzbezirk, so wie eine Ausscheidung des, in den Etappenmagazinsrechnungen vorkommenden Aufwandes für die, in die allgemeine Ausgleichung aufzunehmende Fourageverpflegung, bewerkstelligt werden.

Die Kosten für Verpflegung der Offiziere in Wirthshäusern und bey Privaten werden aus den Gemeindeskassen

bezahlt, insoweit der begründete Kostenaufwand die eigene Schuldigkeit des Quartierträgers übersteigt. Die Kriegskommission wird ein Regulativ über die Dekretur dieser Kosten bekannt machen.

VIII.

Frohnden aller Art, ausser den oben S. 5. bezeichneten Gattungen, also namentlich die gewöhnlichen Vorspannleistungen zum Truppenmarsch, bleiben ebenfalls von der allgemeinen Landesausgleichung ausgeschlossen. Wenn solche in einzelnen Gemeinden nicht gleich bey ihrer Leistung gleichheitlich repartirt, sondern entweder verakkordirt, oder von wenigen Pferdbesitzern geleistet werden mußten, und deswegen eine nachträgliche Ausgleichung derselben nöthig wird, so sind sie nach dem Maasstab des frohndbaren Zugviehes unter sämtlichen Besitzern desselben zu reparitiren, wobey ein Paar Ochsen einem Pferd gleich gerechnet wird.

IX.

Nach bewerkstelligter Zusammenstellung der, nach den oben gegebenen Bestimmungen zu liquidirenden und zu berechnenden Kriegsauswandsgegenstände, wird weitere Prüfung und Entscheidung vorbehalten, inwiefern eine vollständige oder theilweise Vergütung

- a) für Schaden, welcher bey Lagern und militärischen Bewegungen an Häusern, Grundstücken, Vorräthen und anderm Eigenthum verübt worden ist — oder
- b) für ausserordentliche Kosten der großen Hauptquartiere, — in die allgemeine Ausgleichung aufgenommen werden können.

X.

Zur Leitung des ganzen Ausgleichungsoperats wird die Mitwirkung des ständischen Ausschusses bey der Kriegskommission als Centralstelle, und bey den Mittelbehörden in den Kreisen auf dieselbe Weise angeordnet, wie solches

im §. 63. der Verfassungsurkunde auf den Fall künftiger Kriege festgesetzt ist.

XI.

Die Kreisdirectorien haben aus den von ihnen nach früheren Weisungen schon längst gesammelten Materialien, die Liquidation und Zusammenstellung der nach §. 5. zur allgemeinen Landesausgleichung zu bringenden Kriegsaufwandsmasse zu bewerkstelligen, und sofort der Kriegskommission zur Revision und Dekretur einzusenden. Wo dieselbe in den Materialien noch Lücken bemerken, haben sie solche auf dem geeigneten Wege entweder von den Bezirksämtern und Gemeinden, oder wenn die Belege bereits der Centralbehörde eingeschickt und bey derselben liegen geblieben sind, von dieser ergänzen zu lassen.

Nebstdem ist bey dem Beginnen der Liquidation noch eine allgemeine Aufforderung an Bezirke, Gemeinden und Individuen, welche noch eine, zur Ausgleichung geeignete, bisher nicht angemeldete Kriegsprästation nachträglich anzumelden haben, zu erlassen, sich darüber bey ihrem Kreisdirectorium mit den gehörigen Belegen auszuweisen.

XII.

Die Vertheilung sämmtlicher liquidirter und von der Kriegskommission auf die Gesamtheit des Landes übernommener Kriegskosten, geschieht nach dem vereinigten Grund - Häuser - und Gewerbesteuerkapital auf die Kreise, und nach demselben Maasstab, mit Hinzuschlagung der nach §. 4. allenfalls hinzukommenden besondern Ausgleichungsmasse einzelner Landestheile, weiter auf die Amtsbezirke und Gemeinden.

Wenn sodann in einzelnen Gemeinden nach Verschiedenheit der Verhältnisse ein anderer Maasstab der Reparation auf die beytragspflichtige Individuen angewendet werden will, so kann dieß mit Genehmigung der Kreisdi-

vektorien, welche die Zulässigkeit einer solchen Abweichung zu prüfen haben, geschehen.

XIII.

Da es sich jedoch bey den Gemeinden nicht bloß von der Summe handelt, welche sie als Resultat der Landes-Peräquation noch zu erhalten oder hinauszuzahlen haben, sondern von der Richtigstellung der gesammten Kriegskostenmasse und der Abrechnung hierüber mit den beitragspflichtigen Individuen, so haben die Kreisdirektorien vordorsamft ohne Verzug erheben zu lassen, in welchen Gemeinden über Beytragserhebungen oder andere Geld- und Naturaleinnahmen, und über deren richtige Verwendung und über Ausgaben aller Art auf Kriegsleistungen noch Rechnung zu stellen oder abzu hören ist, und für die ungesäumte Nachholung dessen, was zu dieser Comptabilität noch abgeht, Sorge zu tragen.

XIV.

Sobald diese Rechnungsstellung über Einnahme und Ausgabe ins Reine gebracht ist, hat alsdann die Abrechnung mit den beitragspflichtigen Individuen in jeder Gemeinde auf folgende Weise zu geschehen:

- a) Es ist der eigenen Entschliesung der Gemeinden nach ihren besondern Verhältnissen zu überlassen, ob in eine Untersuchung eingegangen werden solle, welche Kriegskosten etwa aus der Gemeindskasse bezahlt worden seyen, die ihrer Natur nach nicht von der Gemeinde, sondern von den einzelnen Bürgern zu bestreiten gewesen wären.
- b) In jedem Falle aber sind sowohl die noch vorhandenen Kriegsschulden, als die von der Gemeinde in Folge der Landesausgleichung etwa herauszuzahlenden Gleichstellungsgelder in angemessenen Terminen auf die einzelnen Beitragspflichtigen nach den, in §. 12. gegebenen Vorschriften umzulegen.

- c) Die Vergütungen, welche einer Gemeinde in Folge der Landesausgleichung angewiesen werden, gehören der Gemeindskasse, insofern sie sich auf eine aus dieser bestrittene, den Individuen aber, insofern sie sich auf eine von diesen letztern getragene Kriegslleistung beziehen. Nur wenn die Individuen, welche eine solche, zur Vergütung gebrachte Leistung getragen haben, wegen mangelhafter Aufschreibung nicht mehr gehörig eruiert werden können, und keine belegte Reklamationen von ihrer Seite vorliegen, oder wenn sie freywillig der Gemeindskasse ihre Ansprüche abtreten, kann auch die Vergütung solcher Leistungen der letztern zugewiesen werden.
- d) In jedem Fall ist mit den nichtbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern über ihre, in die Gemeinde schuldige Kriegskostenbeiträge Abrechnung zu pflegen.

XV.

Bei dieser Abrechnung mit nichtbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern, sind folgende Grundsätze zu befolgen:

- a) Zu allen jenen Gattungen von Kriegsaufwand, welche nach §. 5. in die allgemeine Landesausgleichung aufgenommen werden, haben alle Besitzer eines steuerbaren Objekts in dem Gemeinskataster ohne Unterschied beyzutragen, und zwar zu solchen Leistungen, welche die Gemeinden selbst bestritten haben, und welche nicht einzelnen Individuen nach einem festgesetzten Tarif vergütet werden, ohne Rücksicht auf die, in §. 6. für die Landesausgleichung angenommene Normalpreise, nach dem vollen Betrag, des der Gemeinde dadurch verursachten Aufwands.
- b) Eben so haben alle Steuerpflichtige zu den ausgeschriebenen Geldumlagen beyzutragen, welche zwar in

der allgemeinen Ausgleichung beschweden nicht vorkommen, weil statt dessen die daraus bestrittene, in den Kriegskassenrechnungen verrechnete Aufwandsgegenstände darin erscheinen, welche aber in den Gemeindefriedsrechnungen diese letztere repräsentiren.

- c) Zu Einquartirungskosten, welche von den Gemeinden zu bestreiten sind, namentlich den Wirthsrechnungen für Offizierverpflegung, haben alle Einwohner oder Eigenthümer eines wohnbaren Gebäudes in der Gemeinde, sie mögen Bürger seyn oder nicht, beyzutragen, nicht aber auswärtige Güter- und Gefällbesitzer, bey welchen dieser Fall nicht eintritt.

Wo zur Mannschaftsverpflegung Etappenmagazine errichtet, und dazu Lieferungen in Kreisen und Bezirken ausgeschrieben worden sind, haben alle Besitzer steuerbarer Objekte ohne Unterschied hiezu beyzutragen.

- d) Zu den Kosten für gewöhnliche, von der Landesausgleichung ausgeschlossene Vorspannleistungen, haben aber nach §. 8. nur die Besitzer des frohnbaren Zugviehes in jeder Gemeinde zu concurriren.

- e) Nach den Beyträgen, welche nichtbürgerliche Einwohner und Ausmärker zu den verschiedenen Aufwandsgegenständen zu leisten haben, richtet sich auch ihr Antheil an den dafür angewiesenen Vergütungen, worüber mit denselben abzurechnen ist.

- f) Es versteht sich von selbst, daß wenn in einer Gemeinde nach §. 12. ein anderer Maßstab der Ausgleichung, als der ordinaire Steuerfuß nach erhaltener Genehmigung, zu Grund gelegt werden soll, alle Ausmärker und nichtbürgerliche Einwohner dennoch immer nur nach dem Verhältniß ihrer Liegenschaften in der Markung beygezogen werden können.

XVI.

Die Kriegscommission wird bey der Zusammenstellung

des gesammten, zur Landesausgleichung zu bringenden Kriegsaufwandes zugleich einen Ausweis über die Verwendung aller, von den alliirten Mächten für den Feldzug von 1815 und die nachherige Besetzung der französischen Grenzprovinzen bezahlte Gelder bekannt machen, und denjenigen, für deren bestimmte Leistungen diese einstweilen zum Theil zu andern bringenden Kriegskostenzahlungen verwendete Vergütungen bestimmt waren, den sie treffenden Betrag besonders anweisen und ersetzen, insoweit er nicht durch die für die nämliche Leistung in die Landesausgleichung aufgenommene Vergütung absorbirt wird.

Beylage No. 16.

Meine Herren!

In Gemäßheit höchsten Befehls habe ich die Ehre, Ihnen den Entwurf einer neuen Chaussee-Geld-Ordnung vorzulegen.

Wenn unserm Vaterland durch die Natur, und durch den Fleiß seiner Bewohner die Möglichkeit gegeben ist, einen Ueberfluß von NaturErzeugnissen und Fabrikaten zu Wasser und zu Lande in nahe und ferne Theile der Erde zu versenden, so ist auf der andern Seite eben dasselbe auch eine sehr gelegene, und in mancher Richtung eine nothwendige Vermittlerin, zum Verkehr und Absatz zwischen fremden Staaten.

Sie kennen alle durch Ueberlegung, Anschauung und Erfahrung den großen Vortheil, welchen die Beförderung des Transits, und der davon abhängenden Gewerbe, und Beschäftigungen für das Großherzogthum hat. Sie wissen, daß wir zu einer Gastfreundschaft bestimmt sind, der wir unsers eigenen Vortheils wegen auf alle Weise genügen müssen.

Wer den Boden des Großherzogthums betritt, und in irgend einer Richtung durchwandert, sey es zum Vergnügen, zur Belehrung oder zum Gewinn, er wird erwarten, daß diejenigen, welchen der Himmel ein so schönes fruchtbares Vaterland gegeben, ihn sicher, bequem und ohne alle Plakerey des Eigennuzes durch dasselbe geleiten.

In diesen Worten finden Sie, meine hochzuverehrende Herrn, die Hauptaufgabe, welche durch eine neue Chaussee-Geld-Ordnung gelöst werden sollte.

Mit diesem Hauptzwecke verbinden sich Nebenrück-sichten, das Augenmerk auf das Verhältniß zwischen Land und Flußbahn, und auf das, was in rivalisirenden Staaten geschieht.

Unsere bisherige Chaussee-Geld-Ordnung ist vom 7ten May 1810. Vieles hat sich seitdem geändert, die Verhältnisse und Gesichtspunkte sind anders geworden, und Erfahrungen haben über manches Interesse die Augen geöffnet.

Ihr Hauptverdienst besteht in der Unterdrückung der mit den verschiedenen Landestheilen angefallenen mancherley Ordnungen für Straßenbau, und die dafür aufzufindende ökonomischen Mittel, und in der Substituierung eines allgemeinen Systems.

Der weitere Inhalt desselben führt zugleich zur vorläufigen Würdigung des neuen Gesetzes, indem ich das Characteristische, und Unterscheidende der beyderseitigen Dispositionen hier kurz zusammenstelle:

1) In der bisherigen Chaussee-Geld-Ordnung, wird den Gemeinden gegen Ueberlassung des Brücken- und Pflaster-Gelds die Unterhaltung des Straßenzugs innerhalb Orts und Etters anheim gegeben. Diese Anordnung hatte den doppelten Nachtheil, daß der Zustand der Straßen innerhalb der Ortsschaften mit den gut erhaltenen Chausseen häufig in auffallendem Kontraste steht, und daß die Reisenden durch die häufige Entrichtung von Pflaster- und

BrückenGeld um so mehr aufgehalten und gestört werden.

2) Bisher wurde das ChausseeGeld von einem Schlagbaum bis zum andern entrichtet.

Ausser der Unannehmlichkeit dieses häufigen Aufenthalts, hat diese ErhebungsArt für den Reisenden den wesentlichen Nachtheil, daß er sich von der Richtigkeit des abgeforderten Betrages nicht zur rechten Zeit überzeugen kann.

Der Betrag bis zur nächsten HebStation soll zwar am Zollstock angeschlagen seyn, aber dieses Expediens ist schon bey Tag ungenügend und bey Nacht natürlicherweise ohne den mindesten Nutzen.

Hierbey leidet auch der Staat, indem die Controлле fast unmöglich wird, sie kann nur in den GeldZeichen bestehen, und wie unzuverlässig dieses sey, bedarf keiner Erörterung.

3) Die einzelnen Säße des Tarifs stehen unter sich selbst nicht durchgängig im gehörigen Verhältniß.

Allen diesen Gebrechen sucht der gegenwärtige GesetzesVorschlag durch nachfolgende Bestimmungen abzuhelfen.

1) Die Unterhaltung des ganzen Straßenzugs, des Pflasters und der Brücken, auch innerhalb der Ortschaften, wird der StraßenbauDirection überlassen; die Gemeinden werden der Last der Unterhaltung entledigt, das Pflaster- und Brückengeld fließt in die StraßenbauKasse, wird aber nicht im einzelnen erhoben, sondern dem ChausseeGeld beygeschlagen. Die StraßenbauDirection wird bey dieser Einrichtung mit gleicher Thätigkeit auf jede Strecke der Chausseen einrücken, und im Stande seyn, durch das dazu aufgestellte, mit diesem Geschäft vertraute Personale mit mehr Erfolg und geringeren Kosten, den guten Zustand der Straßen zu erhalten, als die Gemeinden beym besten Willen es zu thun im Stande wären.

2) Das ChausseeGeld wird nicht mehr von einem Schlagbaum zum andern, sondern vom AbfahrtsOrte, bis zum Orte der Bestimmung, erhoben.

Der Chausseegeldspflichtige erhält das ChausseeGeld-
Zeichen, und hat solches erst am BestimmungsOrte wieder
abzuliefern; die häufige Verzögerung und Plakerey ist für
den Reisenden verschwunden, und er kann mit Hülfe der
EntfernungsTafeln und des Tarifs, sich selbst seine Schul-
digkeit für die ganze Route bestimmen.

Der Staat erhält mehr Sicherheit gegen die Umge-
hung einzelner Schlagbäume, und zugleich eine leichtere,
und einfachere Kontrolle, während die Erhebung selbst viel
wohlfeiler wird.

3) Die größte Schwierigkeit liegt in der Aufstellung
eines zweckmäßigen Tarifs, die interessanteste und wichtigste
Bestimmung gründet sich auf den Unterschied desselben, je
nachdem Fuhrwerke mit breiten oder schmalen Radfelgen,
mit mehr oder weniger hervorstehenden Radnägeln versehen
sind.

Der Nachtheil schmalen Radfelgen ist bekannt; Frank-
reich verdankt größtentheils die vorzügliche Beschaffenheit
seiner Straßen dem Verbote desselben.

Unsere Contiguität erlaubt uns kein Verbot, aber ein
gemindertes ChausseeGeld soll die Prämie seyn, von welcher
nach und nach eine dem Verbote gleichkommende Wirkung
erwartet wird.

Was hier der Kasse an Einnahme entgeht, wird
durch Verminderung der Ausgaben reichlich er-
setzt werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen sey ein Gesetz zu
Ihrer Berathung und Mitwirkung gebracht, das durch sei-
nen Zusammenhang mit den Verhältnissen des täglichen
Verkehrs ganz vorzüglich dazu geeignet ist, Ihre Aufmerk-
samkeit zu fesseln, und durch Ihre praktische Beleuchtung
und Berichtigung an Zweckmäßigkeit, und Brauchbarkeit zu
gewinnen.

Beilage No. 17.

Entwurf einer Chauffeegeldordnung.
Nebst einem Nachtrage.

Art. 1.

Von welchen Straßen das Straßengeld erhoben werden soll?

Das Straßengeld wird von den Straßen bezogen, deren Verzeichniß gegenwärtiger Verordnung im Nachtrag beygefügt ist.

Art. 2.

Welche Abgaben neben dem Straßengeld bezogen werden dürfen?

Die auf allen Hauptstraßen hergebrachten Brücken- und Pflastergelder dürfen nur in folgenden Städten des Landes in der bisherigen Weise erhoben werden, nemlich in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Rastatt, Freyburg und Constanz, auch das Grafschaft Hauensteinsche und Waldshuther Weggeld soll fort erhoben werden.

Art. 3.

Genannte Städte haben die Landstraßen innerhalb Orts und Etters, das Straßenpflaster, alle Brücken und Dohlen, nach den bestehenden Einrichtungen und Observanzen unter Leitung der technischen Landesstellen zu bauen und stets in gutem Stand zu erhalten, und eben so den Bau neuer Brücken, Dohlen, Straßenpflaster und Straßenverbesserungen, welche nothwendig oder nützlich erachtet werden, zu bestreiten, widrigenfalls die Herstellung derselben auf Kosten der Stadtverarien nach fruchtloser einmaliger Erinnerung anzuordnen und zu diesem Zweck den Ertrag der Brücken- und Pflastergelder, andere parate Mittel

der haupflichtigen Aerarien nicht ausgeschlossen, vorzugsweise in Beschlag zu nehmen ist.

Art. 4.

Alle übrigen Pflaster- und Brückengelber auf den im angehängten Verzeichniß benannten Straßen hören mit dem Tage auf erhoben zu werden, da gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit tritt.

Dagegen wird die Herstellung und Unterhaltung der durch sämtliche nicht genannte Orte des Landes führenden Hauptstraßen auch innerhalb Orts und Etters, soiglich auch die Unterhaltung des Pflasters, der Brücken und Dohlen auf der Fahrbahn der Kunststraßen auf die StraßenbauCasse übernommen. Solchen Gemeinden ist jedoch wegen des einzelnen freyen Gebrauchs der innerhalb ihrer Gemarkung laufenden Hauptstraße zur Unterhaltung des Pflasters, oder falls dessen Verwandlung in eine Chaussée-mäßig gebaute Straße für zweckmäßig erachtet würde, zur Unterhaltung chaussirten Straßenzugs ein angemessener Beytrag anzulegen.

Die Kreis Directorien haben nach Vernehmung der theiligten Gemeinden auf das Gutachten der artistischen Behörde diesen Beytrag zu bestimmen.

Art. 5.

Von den Weg- und PflasterGeldern auf andern Seitenstraßen, deren Unterhaltung der StraßenbauCasse nicht obliegt, wo auf Nebenstraßen, welche nicht in dem beyliegenden Verzeichniß aufgeführt sind, ein Pflaster- oder Weggeld erhoben wird, da soll dasselbe fortbestehen.

Für solche Seitenstraßen, deren bessere Herstellung von einer ganzen Landesgegend gewünscht wird, die aber nicht von der Wichtigkeit sind, daß sie auf den allgemeinen Straßenbaufond übernommen werden können, dürfen besondere Weggelder mit StaatsErmächtigung zum Vortheil der haupflichtigen Gemeinden eingeführt werden, die aber

einschließlich der Pflastergelder das allgemeine Straßengeld nie übersteigen sollen.

Art. 6.

Welche Gegenstände dem Straßengeld unterworfen sind?

Dem Straßengeld sind unterworfen:

- 1) Der Gütertransport.
- 2) Kutschen und Wagen, wodurch Personen transportirt werden.
- 3) Leere Wagen und Kutschen.
- 4) Zug- und Schlachtvieh.

Art. 7.

Straßengeld Freyheit.

Ausnahmßfrey bleiben frey von dem Straßengeld:

- 1) Wagen und Pferde der Großherzoglichen Familie.
- 2) Großherzogliches Eigenthum.
- 3) Bundesfürsten und fremde Souveraine.
- 4) Das Großh. Militair im Dienste.
- 5) Reisende Gesandtschaften.
- 6) LokalBeamte innerhalb ihres AmtsBezirks in Dienstgeschäften.
- 7) Die zum Staatsdienst aufgegebenen FrohnFuhren.
- 8) Die Bespannungen der Kutschen und Wagen, wodurch Innländer an Orte transportirt werden, die von ihrem Wohnort nicht über eine Stunde entfernt sind.
- 9) Postwägen, Beywägen, und deren zurückgehende Bespannungen, die Reit- und Zugpferde der Briespost.
- 10) Alle mit wirthschaftlichen Gegenständen beladene und unbeladene Bauernfuhren in der eigenen oder benachbarten Gemarkung. Diese Befreyung für die eigene und benachbarte Gemarkung tritt nicht ein, wenn die Fuhre an einen weiter entfernt liegenden Ort bestimmt ist.

Auch Ausländer, welche zum Behuf des Bedarfs ihrer im Lande gelegenen Güter inländische Straßen befahren, oder den Felderwachs davon einheimsen, sind Straßengeld frey, in so fern das gleiche von den benachbarten Staaten beobachtet wird.

- 11) Inländisches Vieh; das nicht zum Handel bestimmt, zur Abschachtung oder Nachzucht, von einem Ort des Landes zum andern verbracht wird.

Art. 8.

Für welche Wegstrecken das Straßengeld auf einmal zu erheben ist?

Das Straßengeld wird jedesmal vom Orte der Abfahrt, bis zum Orte der Bestimmung entrichtet.

- 1) Die Landesgrenze ist für alles Vieh und alle Fuhren, welche vom Auslande kommen, der Ort der Abfahrt, und für solches Vieh oder solche Fuhren, welche aus dem Lande treten, der Ort der Bestimmung.
- 2) Da, wo im Lande Güter geladen werden, oder Vieh abgeführt wird, ist der Ort der Abfahrt, da, wo im Lande Güter abgeladen, oder das Vieh eingestellt wird, der Bestimmungsort.
- 3) Für alles zurückgehende Fuhrwerk ist der Ort im Lande, von wo der Fuhrmann zurückkehrt und wenn er aus dem Auslande zurückkommt, die Landesgrenze der Ort der Abfahrt.

Als Bestimmungsort ist für zurückgehende inländische Fuhren der Wohnort des Fuhrmanns, und für ausländische der Austrittspunkt an der Landesgrenze zu betrachten.

- 4) Wenn ein Fuhrmann die Bespannung vermehrt, so ist für diese vermehrte Bespannung der Ladort als Ort der Abfahrt anzuführen.

- Von Vorspannpferden, die an Steigen und nicht weiter als auf eine Stunde Wegs mitgenommen werden, ist kein weiteres Straßengeld zu entrichten.
- 5) Für Chaisen und Wagen, wodurch Personen geführt werden, ist der Ort, wo der Fuhrmann zurückkehrt, der Ort der Bestimmung und zugleich der Ort der neuen Abfahrt.
 - 6) Für alle Extraposten ist die erste Station Abfahrtsort, die nächste Station Bestimmungs- und resp. neuer Abfahrtsort.
 - 7) Es ist gestattet, das Straßengeld auch nur für einen Theil des zurückzulegenden Weges zu bezahlen, und muß in diesem Falle bey der Ankunft an dem Orte, bis wohin dasselbe entrichtet wurde, und der als Bestimmungsort zu betrachten ist, das Straßengeld für die Fortsetzung der Reise abgetragen werden.
 - 8) Wer von einer Seitenstraße, wo kein Straßengeld für die StaatsCasse erhoben wird, abgeht, um seinen Weg auf einer Hauptstraße fortzusetzen, ist Straßengeldpflichtig, in so fern er auf der Hauptstraße einen Ort berührt, und der zurückgelegte Weg wenigstens eine Stunde beträgt, und in so fern er nicht aus dem in Art. 7. Abschnitt 10. angezeigten Grunde frey ist. In diesem Fall steht es ihm frey, das Straßengeld an den Accisor des Abfahrtsorts an der Nebenstraße, oder am ersten Ort, den er auf der Hauptstraße berührt, zu entrichten.

Art. 9.

Bestimmung des Straßengelbes.

Das Straßengeld wird nach folgenden Bestimmungen erhoben:

- 1) Vom Frachtwagen, oder Karren wird das Straßengeld mit zwey Kreuzer von jedem Pferde und jeder

Stunde entrichtet, vom 7ten und 8ten Pferde werden 3 kr. und von jedem weitem Pferde 4 kr. erhoben.

- 2) Von der Bespannung eines leer gehenden Wagens ist, ohne Rücksicht auf die Art des Zugviehes, pr. Stunde und Stück des Zugviehes zu entrichten Ein Kreuzer.
- 3) Wagen, die mit mehr als 2 Pferden bespannt sind, deren Radfelgen 6 badische Zolle und darüber haben, zahlen statt des unter Ziffer 1. festgesetzten Straßengeldes nur $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Pferde, für die Stunde, und
- 4) Wagen, die mit mehr als 2 Pferden bespannt sind, deren Räder mit Radnägeln beschlagen sind, zahlen für jedes Stück der Bespannung, ausser dem tarifmäßigen Straßengeld, von der Stunde $\frac{1}{4}$ Kreuzer.
- 5) Wagen und Karren mit 4 und mehr Pferden, die Radfelgen unter $4\frac{1}{2}$ Zoll badischen Maasses haben, zahlen über das tarifmäßige Straßengeld unter Ziffer 1. und 2. noch $\frac{1}{2}$ Kreuzer weiter.

Die Bestimmungen unter 4) und 5) werden ein halbes Jahr nach Publikation der neuen ChausseeOrdnung in Vollzug gesetzt.

- 6) Von einer Chaise oder einem Cabriolet ist für jedes Stück der Bespannung pr. Stunde zu zahlen 2 Kreuzer.
- 7) Von einem Pferde hat der Reiter pr. Stunde zu zahlen 1 Kreuzer.
- 8) Von einem leer gehenden oder vom Vorspann zurückkehrenden Pferde, Maulthier, Esel, Ochs, oder einer Kuh, ist pr. Stunde $\frac{1}{2}$ Kreuzer zu bezahlen.
- 9) Von kleinem Vieh, nemlich Kindern, Kälbern, Füllen, Schaafen, Schweinen und Ziegen pr. Stück und Stunde $\frac{1}{8}$ Kreuzer zu entrichten.
- 10) Von einem Schubkarren, worauf Waaren geführt werden, ist von der Stunde $\frac{1}{2}$ Kreuzer zu entrichten.

Art. 10.

StraßengeldErheber.

Die Zoller und resp. Accisoren sind zugleich StraßengeldErheber. Nur von den Extraposten haben die Posthalter die Erhebung zu besorgen.

Art. 11.

Controlle.

Es werden von den ChauffeegeldErhebern über ihre Einnahmen Manualien geführt. Die Bugseite bildet das Manual, die Randseite wird aber abgeschnitten und dem Straßengeldpflichtigen zugestellt.

Art. 12.

Die Zettel, welche man an dem Abfahrtsort erhält, werden an dem Bestimmungsort an den Oberzoller oder resp. Ortsaccisor abgegeben.

Die Fuhrleute sind verbunden, dem Zollgardisten auf Verlangen die gelösten Billets vorzuzeigen.

Art. 13.

Wer das Straßengeld nicht vor der Abfahrt entrichtet, und den Ort, wo es hätte geschehen sollen, bereits passiert hat, wird um den zwanzigfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe gestraft.

Jede falsche Angabe, wodurch ein Theil der Abgaben der StraßengeldCasse entzogen wird, soll ebenfalls mit dem zwanzigfachen Betrag des zu wenig Bezahlten bestraft werden.

Die Strafe wird angesetzt, nicht nur für die zurückgelegte Strecke, sondern noch für die weitere, bis zum Bestimmungsort, in so fern dieser Bestimmungsort von dem Orte, wo der Fuhrmann angehalten worden ist, nicht weiter als 15 Stunden entfernt liegt. Im letztern Falle wird die Strafe nur für den zurückgelegten Weg, und für weitere 15 Stunden angesetzt.

Wer das am Orte der Abfahrt gelöste Zeichen am Orte der Bestimmung nicht in den ersten zwey Stunden nach seiner Ankunft, die Nachtzeit nicht gerechnet, abgiebt, wird um 1 fl. 30 kr. gestraft.

Der Fuhrmann ist zu Entrichtung des Strafengeldes verbunden, und wird im Contraventionsfalle allein zur Strafe gezogen.

Der Angeber erhält jedesmal die Hälfte der wirklich fallenden Strafe.

Art. 14.

Demjenigen Amte, welches der Fuhrmann, der sich einer Contravention schuldig gemacht hat, auf seiner Route zunächst berührt, steht jedesmal die Entscheidung des Vergehens zu.

Wurde der Frevel durch einen ZollGardisten entdeckt, so hat dieser den Contravenienten bis zum nächsten Amte zu begleiten, wofür er die geordnete Ganggebühr anzusprechen hat, die der Fuhrmann nebst der Strafe bezahlen muß.

Befindet sich in dem Orte, wo das Vergehen entdeckt wurde, kein ZollGardist, so muß der OrtsVorgesetzte dem Contravenienten ebenfalls auf seine Kosten einen Boten mitgeben, der bey dem nächsten Amte, welches der Fuhrmann auf seiner Route berührt, die Anzeige von dem entdeckten Frevel zu machen hat.

Nachtrag zur Beylage No. 17.

Verzeichniß
der Landstraßen im Großherzogthum Baden
in Stunden.(Die Stunde zu 1481 $\frac{1}{2}$ Ruthen neues allgemeines Maaß.)

1. Straße von Frankfurt nach Basel.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	der hessischen Grenze		Laudenbach	$\frac{1}{4}$
	Laudenbach		Hemsbach	$\frac{1}{2}$
	Hemsbach		Sulzbach	$\frac{1}{2}$
	Sulzbach		Weinheim	$\frac{3}{4}$
	Weinheim		Großsachsen	1
	Großsachsen		Schrißheim	$\frac{3}{4}$
	Schrißheim		Handschuchsheim	1 $\frac{1}{4}$
	Handschuchsheim		Neuenheim	$\frac{1}{2}$
	Neuenheim		Heidelberg (Thor)	$\frac{1}{4}$
		durch	Heidelberg	$\frac{1}{4}$
von	Heidelberg (Thor)	bis	Kohrbach	$\frac{3}{4}$
	Kohrbach		Leimen	$\frac{3}{4}$
	Leimen		Mußloch	$\frac{3}{4}$
	Mußloch		Wiesloch	$\frac{3}{4}$
	Wiesloch bis Grenze des		Nekarcreises	1 $\frac{3}{4}$
	dieser Grenze	bis	Langenbrücken	1 $\frac{1}{2}$
	Langenbrücken		Stettfeld	$\frac{1}{2}$
	Stettfeld		Ubstadt	$\frac{3}{4}$
	Ubstadt		Bruchsal	1
	Bruchsal		Untergrombach	1 $\frac{1}{4}$
	Untergrombach		Weingarten	$\frac{3}{4}$

Latus 16 $\frac{1}{2}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 16 $\frac{1}{2}$
	Weingarten		Durlach	1 $\frac{3}{4}$
	Durlach		Karlsruhe	1
		durch	Karlsruhe	$\frac{1}{4}$
	Karlsruhe		Ettlingen	1 $\frac{3}{4}$
	Ettlingen		Bruchhäuser	$\frac{3}{4}$
	Bruchhäuser		Neumalsch	1
	Neumalsch		Kastadt (Thor)	2
		durch	Kastadt	$\frac{1}{8}$
	Kastadt		Sandweyer	1 $\frac{1}{4}$
	Sandweyer		Dos	$\frac{1}{2}$
	Dos		Sinzheim	1
	Sinzheim		Steinbach	$\frac{3}{4}$
	Steinbach		Wühl	1
	Wühl		Otersweyer	$\frac{3}{4}$
	Otersweyer		Caspach	1
	Caspach		Achern	$\frac{1}{2}$
	Achern		Fautenbach	$\frac{1}{2}$
	Fautenbach		Dehnsbach	$\frac{1}{2}$
	Dehnsbach		Kenchen	$\frac{1}{2}$
	Kenchen		Appenweyer	1 $\frac{1}{2}$
	Appenweyer		Offenburg	2
	Offenburg		Hofweyer	1 $\frac{1}{2}$
	Hofweyer		Niederschopfheim	$\frac{1}{2}$
	Niederschopfheim		Friesenheim	1
	Friesenheim		Dinglingen	1
	Dinglingen		Rippenheim	1 $\frac{1}{4}$
	Rippenheim		Mingsheim	1 $\frac{1}{2}$
	Mingsheim		Herbelsheim	$\frac{3}{4}$

Latus 44 $\frac{3}{8}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 44 $\frac{3}{8}$
	Herbolzheim		Kenzingen	$\frac{3}{4}$
	Kenzingen		Heklingen	$\frac{3}{4}$
	Heklingen		Röndringen	1
	Röndringen		Emmendingen	1
	Emmendingen		Wasser	$\frac{1}{2}$
	Wasser		Denzlingen	$\frac{3}{4}$
	Denzlingen		Gundelfingen	$\frac{3}{4}$
	Gundelfingen		Zähringen	$\frac{1}{2}$
	Zähringen		Freyburg (Thor)	$\frac{1}{2}$
		durch Freyburg		$\frac{1}{4}$
	Freyburg		St. Georgen	1
	St. Georgen		Wolfenweiler	$\frac{3}{4}$
	Wolfenweiler		Norsingen	$\frac{3}{4}$
	Norsingen		Krozingen	$\frac{3}{4}$
	Krozingen		Seefelden	1 $\frac{3}{4}$
	Seefelden		Hügelheim	1
	Hügelheim		Müllheim (z. Post)	$\frac{1}{2}$
	Müllheim		Schliengen	1 $\frac{1}{2}$
	Schliengen		Kaltenherberg	1 $\frac{1}{4}$
	Kaltenherberg		Eimeldingen	2
	Eimeldingen		Baseler Grenze	1 $\frac{1}{2}$
				<hr/>
				— . 63 $\frac{7}{8}$

2. Straße von Heidelberg nach Heildronn.

von Heidelberg (Karlsthor)	bis Schlierbach (ans Schiff)	$\frac{5}{8}$
Schlierbach	Gutleuthof	$\frac{1}{4}$
Gutleuthof	Nekargemünd	1 $\frac{3}{4}$
Nekargemünd	Wiesenbach (Schafhaus)	$\frac{3}{4}$
		<hr/>
Latus		2 $\frac{3}{4}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
			Transport	2 $\frac{3}{4}$
	Wiesenbach		Mauer	$\frac{3}{4}$
	Mauer		Mekesheim	$\frac{1}{2}$
	Mekesheim		Zuzenhausen	$\frac{3}{4}$
	Zuzenhausen		Heffenheim	$\frac{3}{4}$
	Heffenheim		Sinsheim	$\frac{3}{4}$
	Sinsheim		Koehrbach	$\frac{1}{2}$
	Koehrbach		Steinfurth	$\frac{1}{2}$
	Steinfurth		Kirchhard	1 $\frac{1}{2}$
	Kirchhard bis an die Württembergische Grenze			$\frac{3}{4}$

—: 9 $\frac{1}{2}$

3. Straße von Heidelberg nach Würzburg.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
von Heidelberg (Karlstbor)			Schlierbach (ans Schiff)	$\frac{1}{2}$
Schlierbach			Gutleuthof	$\frac{1}{4}$
Gutleuthof			Mekargemünd	1 $\frac{1}{4}$
Mekargemünd			Wiesenbach (Schafhaus)	$\frac{3}{4}$
Schafh. zu Wiesenbach			Oberwiesenbach	$\frac{1}{4}$
Oberwiesenbach			Langenzell	$\frac{1}{2}$
Langenzell			Wimmersbach	1 $\frac{1}{4}$
Wimmersbach			Uglasterhausen	1 $\frac{3}{4}$
Uglasterhausen			Obrigheim	2
Obrigheim			Mekarfahr n. Diedesheim	$\frac{1}{4}$
Diedesheim			Mekarelz	$\frac{1}{4}$
Mekarelz			Mosbach	$\frac{3}{4}$
Mosbach			Oberschefflenz	2 $\frac{3}{4}$
Oberschefflenz			Klein - Eicholsheim	$\frac{1}{2}$
Klein - Eicholsheim			Groß - Eicholsheim	$\frac{1}{2}$
Groß - Eicholsheim			Waldbausen	1

Latus 14 $\frac{1}{2}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 14 $\frac{1}{2}$
	Waldhausen		Buchen	1 $\frac{3}{4}$
	Buchen		Waldüren	1 $\frac{3}{4}$
	Waldüren		Hardheim	2
	Hardheim		Bischofsheim	4 $\frac{2}{3}$
	Bischofsheim		Großrindersfeld	1 $\frac{3}{4}$
	Großrindersfeld		Gerrheim	1 $\frac{3}{4}$
	Gerrheim bis Würzburger Grenze			$\frac{5}{2}$
				28

4. Straße von Miltenberg nach Würzburg.

von der bayerischen Grenze bis	Ziefenthaler Hof	$\frac{3}{4}$
Ziefenthaler Hof	Hundheim	$\frac{3}{4}$
Hundheim	Steinbach	$\frac{1}{2}$
Steinbach	Bischofsheim	4
Bischofsheim bis an die Grenze gegen Würzburg über Gerrheim		3 $\frac{1}{2}$
		9

5. Straße von Wertheim über Bischofsheim nach Mergentheim.

von Wertheim	bis Niklashausen	2 $\frac{3}{4}$
Niklashausen	Werbach	1
Werbach	Distelhausen	2
Distelhausen	Königshofen	1 $\frac{1}{2}$
Königshofen	Ballbach	$\frac{1}{2}$
Ballbach bis an die Württembergische Grenze		$\frac{1}{2}$
		8 $\frac{1}{4}$

6. Straße von Wertheim nach Hundheim.
 von Mitte bis Mitte Stunden
 Wertheim Hundheim $2\frac{1}{2}$

7. Straße von Mannheim über Waghäusel,
 Mühlburg und Rastadt nach Kehl.

von Mannheim	bis Schwesingen	$3\frac{1}{4}$
Schwesingen	Hokenheim	$1\frac{3}{4}$
Hokenheim	Neulufheim	$\frac{3}{4}$
Neulufheim	Waghäusel	1
Waghäusel	Wiesenthal	1
Wiesenthal	Neudorf	$1\frac{1}{2}$
Neudorf	Graben	$\frac{1}{2}$
Graben	Linkenheim	$1\frac{1}{2}$
Linkenheim	Eggenstein	$1\frac{1}{4}$
Eggenstein	Deuschneureuth	$\frac{1}{2}$
Deuschneureuth	Welschneureuth	$\frac{3}{4}$
Welschneureuth	Mühlburg	1
Mühlburg	Grünenwinkel	$\frac{1}{4}$
Grünenwinkel	Durmersheim	$2\frac{1}{4}$
Durmersheim	Bietigheim	$\frac{1}{2}$
Bietigheim	Rastadt	$1\frac{3}{4}$
Rastadt	Hügelsheim	2
Hügelsheim	Stollhofen	$1\frac{1}{4}$
Stollhofen	Lichtenau	1
Lichtenau	Scherzheim	$\frac{1}{2}$
Scherzheim	Memprechtshofen	$\frac{3}{4}$
Memprechtshofen	Neufreystett	$\frac{1}{4}$
Neufreystett	Bischofsheim	$\frac{1}{2}$
Bischofsheim	Sehbühn	$\frac{1}{2}$

Latus $26\frac{1}{4}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport $26\frac{1}{4}$
	Hohbühn		Pinx	$\frac{1}{2}$
	Pinx		Bodersweyer	$\frac{3}{4}$
	Bodersweyer		Kehl	$1\frac{1}{4}$
				<hr/>
				—: $28\frac{3}{4}$

Durch Rescript aus Großherzogl. Staats- Ministerium vom 23. März 1820 No 910 wurde das Sträßchen von Bruchsal über Neudorf und Guttenheim zur Germersheimer Schiffbrücke auf unbestimmte Zeit mit der Hälfte der Kosten in den Straßenverband zu übernehmen befohlen.

Die Länge ist nicht gemessen, und kann zur Zeit auch nicht angegeben werden.

8. Straße von Heidelberg bis Mannheim.

von Heidelberg	bis Wieblingen	1
Wieblingen	Edingen	$\frac{3}{4}$
Edingen	Sekenheim	1
Sekenheim	Mannheim	$1\frac{3}{4}$
		<hr/>
		—: $4\frac{1}{2}$

9. Straße von Mannheim bis an die dasige Rheinbrücke.

Länge durch Mannheim und von der Rhein-Barriere bis an die Rheinbrücke $\frac{1}{2}$

10. Straße von Heidelberg nach Schwetzingen.

von Heidelberg bis Kammerstall in Schwetzingen $2\frac{1}{4}$

11. Straße von Bruchsal über Bretten nach Pforzheim.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Bruchsal		Heidelsheim	1
	Heidelsheim		Gondelsheim	1 $\frac{1}{4}$
	Gondelsheim		Diedelsheim	1
	Diedelsheim		Bretten	1
	Bretten		Bauschlott	1 $\frac{1}{2}$
	Bauschlott		Pforzheim	2 $\frac{1}{4}$
				<hr/>
				8

12. Straße von Bretten nach Heilbronn.

von	Bretten	bis	Gölshausen	
	Gölshausen		Sikingen	1 $\frac{1}{4}$
	Sikingen		Zaisenhäusen	1 $\frac{1}{2}$
	Zaisenhäusen		Eppingen	1 $\frac{1}{4}$
	Eppingen		Steppach	3 $\frac{1}{4}$
	Steppach		Gemmingen	1 $\frac{1}{4}$
	Gemmingen		Württembergische Grenze	
			gegen Schluchtern	1 $\frac{1}{2}$
	zu Schluchtern		von Grenze zu Grenze	3 $\frac{1}{4}$
				<hr/>
				5 $\frac{1}{2}$

13. Straße von Bretten nach Stuttgart.

von Bretten bis	Württembergische Knittlinger Grenze	3 $\frac{1}{4}$
-----------------	-------------------------------------	-----------------

14. Straße von Bretten nach Durlach.

von	Bretten	bis	Diedelsheim	
	Diedelsheim		Wöfingen	1 $\frac{1}{4}$
	Wöfingen		Söhligen	3 $\frac{1}{4}$

Latus 3

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
			Transport	3
	Jöhlingen		Berghausen	$1\frac{1}{4}$
	Berghausen		Durlach	1
				<hr/>
				∴ $5\frac{1}{4}$

15. Straße von Karlsruhe nach Stuttgart
über Pforzheim.

von		bis		Stunden
von Karlsruhe		bis Durlach		1
Durlach		Berghausen		1
Berghausen		Söllingen		$\frac{1}{2}$
Söllingen		Kleinsteinbach		$\frac{3}{4}$
Kleinsteinbach		Singen		$\frac{1}{4}$
Singen		Wilferdingen		$\frac{1}{2}$
Wilferdingen		Pforzheim		$2\frac{1}{2}$
		durch Pforzheim		$\frac{1}{4}$
Pforzheim		bis Eutingen		$\frac{3}{4}$
Eutingen		Württembergische Grenze		
		gegen Enzberg		$\frac{3}{4}$
				<hr/>
				∴ $8\frac{1}{4}$

16. Straße von Ettlingen über Langenstein-
bach nach Pforzheim.

von		bis		Stunden
von Ettlingen		bis Reichenbach		$1\frac{1}{4}$
Reichenbach		Langensteinbach		$\frac{3}{4}$
Langensteinbach		Auerbach		$\frac{1}{2}$
Auerbach		Ellmendingen		1
Ellmendingen		Dietlingen		$\frac{1}{2}$
Dietlingen		Brözingen		1
Brözingen		Pforzheim		$\frac{1}{2}$
				<hr/>
				∴ $5\frac{1}{2}$

17. Straße von Pforzheim nach Tiefen-
bronn ic.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
Pforzheim	Tiefenbronn	2 $\frac{1}{2}$
Tiefenbronn bis an die Württembergische Grenze		1
		<u>— : 3 $\frac{1}{2}$</u>

18. Straße von Karlsruhe nach Mühlburg.

von Karlsruhe	bis Mühlburg	<u>1 $\frac{1}{2}$</u>
---------------	--------------	-----------------------------------

19. Straße von Durlach nach Ettlingen.

von Durlach	bis Wohlfahrtsweyer	$\frac{3}{4}$
Wohlfahrtsweyer	Ettlingen	1 $\frac{1}{4}$
		<u>— : 2 $\frac{1}{2}$</u>

20. Straße von Eggenstein an das Rheinfahr
zu Schröck.

von der Straße (von Mannheim über Graben nach Mühlburg)	bis Schröck	$\frac{1}{4}$
Schröck	ans Rheinfahr	$\frac{1}{2}$
		<u>— : 3 $\frac{1}{4}$</u>

21. Straße aus der Frankfurter Straße zu
Neumalsch gegen Kuppenheim bis Dos.

von Neumalsch	bis Muckensturm	1
Muckensturm	Kuppenheim	1 $\frac{1}{4}$
Kuppenheim	Haueneberstein	$\frac{3}{4}$
Haueneberstein	Dos	$\frac{1}{2}$
		<u>— : 3 $\frac{1}{2}$</u>

22. Straße von Rastadt durch das Murgthal
bis an die Württembergische Grenze.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
Rastadt		Niederbühl		$\frac{1}{2}$
Niederbühl		Kuppenheim		$\frac{1}{4}$
Kuppenheim		Nothensfels		$1\frac{1}{4}$
Nothensfels		Gaggenau		$\frac{1}{4}$
Gaggenau		Ottenau		$\frac{1}{2}$
Ottenau		Hörden		$\frac{1}{4}$
Hörden		Gernsbach		$\frac{1}{2}$
Gernsbach		Obertsroth		$\frac{1}{2}$
Obertsroth		Hilpertsau		$\frac{1}{4}$
Hilpertsau		Weisenbach		$\frac{1}{2}$
Weisenbach		Pangenbrand		1
Pangenbrand		Gausbach		$\frac{3}{4}$
Gausbach		Ferbach		$\frac{1}{4}$
Ferbach		an die Württembergische Grenze		$2\frac{1}{4}$
				<hr/>
				$4\frac{1}{2}$

23. Straße von Kehl durchs Kinzigthal über
Willingen nach Schaffhausen.

von	Kehl	bis	Neumühl	Stunden
Neumühl		Kerk		$\frac{3}{4}$
Kerk		Willstett		$\frac{1}{2}$
Willstett		Sand		$\frac{3}{4}$
Sand		Griesheim		$\frac{1}{2}$
Griesheim		Bühl		$\frac{3}{4}$
Bühl		Offenburg		$\frac{1}{4}$
Offenburg		Ortenberg		$\frac{3}{4}$
				<hr/>
				5

Latus 5

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 5
	Ortenberg	Dhlßbach		$\frac{3}{4}$
	Dhlßbach	Gengenbach		$\frac{3}{4}$
	Gengenbach	Biberach		$1\frac{3}{4}$
	Biberach	Steinach		$1\frac{1}{4}$
	Steinach	Hablach		1
	Hablach	Haußbach		$1\frac{1}{2}$
	Haußbach	Gutach		$1\frac{1}{2}$
	Gutach	Hornberg		$\frac{3}{4}$
	Hornberg	Krummschiltach		$2\frac{1}{2}$
	Krummschiltach	Peterzell		$1\frac{1}{4}$
	Peterzell	Willingen		$2\frac{3}{4}$
	Willingen	Marbach		1
	Marbach	Kirchdorf		$\frac{1}{4}$
	Kirchdorf	Klengen		$\frac{1}{4}$
	Klengen	Donaueschingen		$1\frac{1}{2}$
	Donaueschingen	Hüfingen		$\frac{3}{4}$
	Hüfingen	Behla		1
	Behla	Niedböhlingen		$\frac{3}{4}$
	Niedböhlingen	Zollhaus am Randen		$\frac{3}{4}$
	Zollhaus am Randen	die Bargerzer Grenze		1
	Der Bargerzer Grenze durch den Schlauch bis	Mehrischauser Gemarkung oder Schaffhauser		
	Gebietsgrenze			$\frac{1}{4}$
				<hr/>
				— ∴ $28\frac{1}{4}$
				<hr/>
24.	Straße von Hornberg bis an die Würtembergische Grenze gegen Schramberg.			
	von Hornberg bis auf den Föhrenbühl an die Landesgrenze			$1\frac{1}{2}$
				<hr/>

25. Straße von Kehl nach Freudenstadt in
Württembergische.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Kehl		Neumühl	$\frac{3}{4}$
	Neumühl		Kork	$\frac{1}{2}$
	Kork		Willstett	$\frac{3}{4}$
	Willstett		Sand	$\frac{1}{2}$
	Sand		Appenweyer	$1\frac{1}{4}$
	Appenweyer		Nußbach	1
	Nußbach		Oberkirch	1
	Oberkirch		Lautenbach	$\frac{1}{2}$
	Lautenbach		Oppenau	$1\frac{3}{4}$
	Oppenau		auf den Kniebis an die Württembergische Grenze	2

— 10

Durch Erlass des Großherzogl. Staatsministerii vom 19. August 1819. No. 2500 wurde die Unterhaltung des Sträßchens in die Bäder Petersthal, Griesbach und Antogast, und durch Verfügung des Großherzogl. Ministerii des Innern v. 15. Sept. 1819 das Rippoltzauer Baadsträßchen auf die Straßensbau-Passe überwiesen.

26. Straße von Kenchen nach Oberkirch.

von	Kenchen	bis	Oberkirch	2
-----	---------	-----	-----------	---

27. Straße von Kehl nach Lahr.

(Dauphins. Straße.)

von	Kehl	bis	Sundheim	$\frac{1}{2}$
	Sundheim		Marlen	1
	Marlen		Goldscheuer	$\frac{1}{4}$
	Goldscheuer		Altenheim	$1\frac{1}{4}$

Latus 3

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 3
	Altenheim		Dundenheim	$\frac{1}{2}$
	Dundenheim		Ichenheim	$\frac{1}{2}$
	Ichenheim		Kürzel	$1\frac{1}{4}$
	Kürzel		Hugsweyer	$\frac{3}{4}$
	Hugsweyer		Dinglingen	$\frac{1}{2}$
	Dinglingen		Lahr	$\frac{1}{2}$
				<hr/>
				7

28. Straße von Kehl über Goldscheuer nach
Offenburg.

von Kehl bis Goldscheuer zum Austritt aus der Dau-	phinsstraße	$1\frac{3}{4}$
		<hr/>
Goldscheuer	bis Rittersburg	$\frac{1}{4}$
Rittersburg	Offenburg	2
		<hr/>
		4

29. Straße von Lahr nach Mietersheim.

von Lahr (Rathhaus)	bis außerhalb der Stadt	$\frac{1}{4}$
Lahr bis Mietersheim auf die Basler Straße		$\frac{1}{2}$
		<hr/>
		$\frac{3}{4}$

30. Straße von Ettenheim über Schwaighausen ins Kinzigthal.

von Haslach	bis Welschsteinach	$1\frac{3}{4}$
Welschsteinach	Schwaighausen	2
Schwaighausen	Ettenheimmünster	$1\frac{1}{2}$
Ettenheimmünster	St. Landolin	$\frac{1}{4}$
		<hr/>
Latus		$5\frac{1}{2}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 5 $\frac{1}{2}$
	St. Landolin		Mönchweyer	$\frac{3}{4}$
	Mönchweyer		Ettenheim	1
				<hr/>
				∴ 6 $\frac{3}{4}$

31. Straße von Hausach über Wolfach nach Alpirsbach oder die Württembergische Grenze.

von Hausach	bis Wolfach	1 $\frac{1}{2}$
Wolfach	Schiltach	2 $\frac{1}{2}$
Schiltach	Schenkenszell	$\frac{3}{4}$
Schenkenszell bis an die Württembergische Grenze		$\frac{1}{2}$
		<hr/>
		∴ 5 $\frac{1}{4}$

32. Straße von Haslach nach Waldkirch.

von Haslach	bis Hoffstetten	$\frac{1}{2}$
Hoffstetten	Elzach	3 $\frac{1}{4}$
Elzach	Oberwinden	$\frac{3}{4}$
Oberwinden	Niederwinden	$\frac{1}{2}$
Niederwinden	Gutach	1
Gutach	Collnau	$\frac{1}{2}$
Collnau	Waldkirch	$\frac{1}{4}$
		<hr/>
		6 $\frac{3}{4}$

33. Straße von Waldkirch nach Freyburg.

von Waldkirch	bis Suckenthal	$\frac{3}{4}$
Suckenthal	Denzlingen	$\frac{3}{4}$
Denzlingen	Gundelfingen	$\frac{3}{4}$
Gundelfingen	Zähringen	$\frac{1}{2}$
Zähringen	Freyburg	$\frac{1}{2}$
		<hr/>
		∴ 3 $\frac{1}{4}$

von Mitte bis Mitte Stunden
 34. Straße von Waldkirch nach Emmen-
 dingen.

von Waldkirch	bis Buchholz	1
Buchholz	Serau	$\frac{1}{2}$
Serau	Collmarsreute	$\frac{1}{4}$
Collmarsreute	zum Einschnitt in die Bas- ler Route	$\frac{3}{4}$
		<hr/>
		2 $\frac{1}{2}$

35. Straße von Altbreysach über Freyburg,
 Neustadt, Donaueschingen und Geisingen
 nach Luttligen.

von Altbreysach	bis Hochstetten	$\frac{1}{2}$
Hochstetten	Oberriemsingen	1 $\frac{1}{2}$
Oberriemsingen	Munzingen	$\frac{3}{4}$
Munzingen	Thiengen	$\frac{1}{2}$
Thiengen	St. Georgen	1 $\frac{1}{4}$
St. Georgen	Freyburg	1
durch Freyburg		$\frac{1}{4}$
Freyburg	bis Ebnet	1
Ebnet	Zarten	$\frac{3}{4}$
Zarten	zum schwarzen Bären am Titisee	4 $\frac{1}{4}$
schwarzen Bären am Titisee		
Neustadt	Neustadt	1 $\frac{1}{4}$
Röthenbach	Röthenbach	1 $\frac{3}{4}$
Löffingen	Löffingen	1
Doggingen	Doggingen	$\frac{3}{4}$
Hüfingen	Hüfingen	1 $\frac{1}{2}$

Latus 18

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
			Transport	18
	Hüfingen		Donaueschingen	$\frac{3}{4}$
	Donaueschingen		Pforen	$1\frac{1}{4}$
	Pforen		Geislingen	$1\frac{3}{4}$
	Geislingen		Zimmern	$1\frac{1}{2}$
	Zimmern		Zimmendingen	$\frac{1}{2}$
	Zimmendingen		Möhringen	1
	Möhringen bis an die	Württembergische	Grenze	$\frac{3}{4}$
				<u>25$\frac{1}{4}$</u>

36. Straße von Hornberg bis Tryberg.
 von Hornberg bis Tryberg 2 $\frac{1}{2}$

37. Straße von Tryberg über Schönwald
 nach Furtwangen.
 von Tryberg bis Schönwald 1 $\frac{1}{4}$

38. Straße von Stühlingen über Bonndorf
 gegen Freyburg. (die Hohe Straße.)

von Stühlingen	bis Wellendingen	2 $\frac{1}{4}$
Wellendingen	Bonndorf	$\frac{3}{4}$
Bonndorf	Gündelwangen	1 $\frac{1}{4}$
Gündelwangen	Lenzkirch	1 $\frac{1}{2}$
Lenzkirch	Saig	1
Saig	zum schwarzen Bären an der Straße von Freyburg nach Neustadt	$\frac{3}{4}$
von da	bis Zarten	4 $\frac{1}{4}$
Zarten	Ebnet	$\frac{3}{4}$
Ebnet	Freyburg	1
		<u>13$\frac{1}{2}$</u>

Auf die Vorstellung der Fürstlich Fürstenbergischen DomänenKanzley und den Bericht des SeeKreisDirect. wurde durch Verfügung des Großherzogl. Minist. d. Innern vom 26. u. 29. Dec. 1819. Nro. 14664 und 14976. die Straße von Neustadt nach Hammereisenbach und Böhrenbach und von da nach Donaueschingen wiederum in den Straßen Verband aufgenommen.

39. Straße von Hüfingen über Stühlingen nach Thiengen.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden	
von	Hüfingen	über	Behla und Niedböhlingen	bis	Zollhaus am Randen, ist unter der Straße von Offenburg nach Schaffhausen sub Nro. 23 aufgeführt, mit 2 $\frac{1}{2}$
	Zollhaus	bis	Fügen		$\frac{1}{2}$
	Fügen		Grimmelshofen		1
	Grimmelshofen		Stühlingen		2
	Stühlingen		Eberfingen		$\frac{3}{4}$
	Eberfingen		Eggingen		1
	Eggingen		Osterdingen		$\frac{1}{2}$
	Osterdingen		Horheim		1
	Horheim		Thiengen		1 $\frac{1}{2}$
					<hr/>
					10 $\frac{3}{4}$

40. Straße von St. Blasien über Bonndorf bis Böffingen.

von	St. Blasien	über	Seebruk	bis	Rothenhaus	4
	Rothenhaus		Bonndorf	bis	Boll	2
	Bonndorf		Böll		Böffingen	$\frac{1}{2}$
	Böll		Böffingen			1 $\frac{1}{2}$
					<hr/>	
					<hr/>	8

41. Straße von Waldshut über St. Blasien nach Schönau.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Waldshut		Waldkirch	$1\frac{1}{4}$
	Waldkirch		Hohenschwand	$2\frac{1}{4}$
	Hohenschwand		St. Blasien	$1\frac{1}{4}$
	St. Blasien		Bernau	$1\frac{3}{4}$
	Bernau		an die Schönauer Grenze	$1\frac{1}{4}$
				<hr/>
				— : — $7\frac{3}{4}$

42. Straße von Basel nach Schopfheim und Zell im Wiesenthal.

von der Basler Grenze	bis	Lörrach	Stunden	
		Lörrach	$1\frac{1}{2}$	
		Brombach	$\frac{3}{4}$	
		Steinen	1	
		Gündenhäusen	$1\frac{1}{4}$	
		Schopfheim	$\frac{1}{2}$	
		Fahrnau	$\frac{1}{4}$	
		Zeller Grenze	$\frac{3}{4}$	
				<hr/>
				— : — 5

43. Straße von Lörrach nach Rheinfelden.

von Lörrach	bis	Degenfelden	Stunden	
		Degenfelden	$2\frac{3}{4}$	
		Rheinfelden a. d. Brücke	1	
				<hr/>
				— : — $3\frac{3}{4}$

44. Straße von Lörrach nach Kaltenherberg.

von Lörrach	bis	Thumringen	Stunden	
		Thumringen	$\frac{1}{2}$	
		Rümmingen	$\frac{1}{2}$	
		Mappach	$2\frac{1}{4}$	
		Kaltenherberg	1	
				<hr/>
				— : — $4\frac{1}{2}$

45. Straße von Basel nach Kandern.		Stunden
von	bis	
Mitte	Mitte	
der Basler Grenze	Vinzen	$1\frac{3}{4}$
Vinzen	Hammerstein	$1\frac{3}{4}$
Hammerstein	Kandern	$\frac{3}{4}$
		<hr/>
		$4\frac{1}{4}$
		<hr/>
46. Straße von Kandern nach Schliengen.		Stunden
von Kandern	bis Niedlingen	$\frac{1}{2}$
Niedlingen	Viel	$\frac{3}{4}$
Viel	Schliengen	$\frac{3}{4}$
		<hr/>
		2
		<hr/>
47. Straße von Thiengen nach Kadelburg. (Untere Zurzacher Straße.)		Stunden
von Thiengen	bis Kadelburg	$\frac{3}{4}$
		<hr/>
48. Straße v. Rheinheim nach Schaffhausen (Obere Zurzacher Straße.)		Stunden
von Rheinheim	bis Dangstetten	$\frac{1}{2}$
Dangstetten	Bechterspol	$\frac{1}{2}$
Bechterspol	Erzingen	$2\frac{1}{4}$
Erzingen	Schaffhauser Gebieth	$\frac{1}{4}$
		<hr/>
		$3\frac{1}{2}$
		<hr/>
49. Straße von Basel nach Schaffhausen über die Waldstädte.		Stunden
von der Basler Grenze	Crenzach	$\frac{1}{2}$
Crenzach	Wiehlen	$\frac{1}{2}$
Wiehlen	Warmbach	$1\frac{1}{4}$
		<hr/>
Latus		$2\frac{1}{4}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport $2\frac{1}{4}$
Warmbach		an die Grenze zu Rheinfelden.		$\frac{1}{2}$
	(von da durch die Schweiz bis Laufenburg.)			
Kleinlaufenburg		Luttingen		$\frac{3}{4}$
Luttingen		Hauenstein		$\frac{1}{4}$
Hauenstein		Albbrugg		$\frac{3}{4}$
Albbrugg		Dogern		1
Dogern		Waldbhut		$\frac{3}{4}$
	durch Waldbhut			$\frac{1}{8}$
Waldbhut		Lhiengen		$1\frac{1}{2}$
Lhiengen		Oberlauchringen		1
Oberlauchringen		Erzingen		$2\frac{1}{4}$
Erzingen		an das Schaffhauser Gebieth		$\frac{1}{4}$
				<hr/>
				∴ $11\frac{1}{8}$

50. Straße von Schaffhausen nach Zürich.

von der Schaffhauser Grenze bis	Jestetten		$1\frac{1}{4}$
Jestetten	Lotstetten		$1\frac{1}{2}$
Lotstetten	an das Zürcher Gebieth		$\frac{1}{2}$
<hr/>			
∴ $3\frac{1}{4}$			

51. Straße von Geislingen über Engen und Stockach an den Bodensee.

von Geislingen	bis	Haußen	$\frac{1}{2}$
Haußen		Altdorf oder Engen	$2\frac{1}{2}$
Altdorf		Nach	$1\frac{1}{2}$
Nach		Eigelbingen	1
Eigelbingen		Menzingen	1
Menzingen		Stockach	1
<hr/>			
∴ $7\frac{1}{2}$			

52. Straße von Stockach nach Sernatingen
an den Bodensee.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Stockach		Sernatingen	1½

53. Straße von Stockach nach Adolphzell,
Konstanz und in den Kanton Thurgau.

von	Stockach	bis	Wahlwies	1¼
	Wahlwies		Staringen	¾
	Staringen		Adolphzell	1½
	Adolphzell		Markelfingen	1
	Markelfingen		Allensbach	1½
	Allensbach		Hegne	¾
	Hegne		Wollmatingen	1
	Wollmatingen		Konstanz	1¼
	Konstanz bis an die Schweizer Grenze incl. dem Gebiet gegen Frauenfeld			¾

—: 9¾

54. Straße von Stockach über Ueberlingen
und Meersburg nach Buchhorn.

von	Stockach	bis	Winterspüren	1
	Winterspüren		Bonndorf	1
	Bonndorf		Nesselwangen	½
	Nesselwangen		Ueberlingen	1¾
	Ueberlingen		Mußdorf	¾
	Mußdorf		Maurach	½
	Maurach		Oberuhdingen	½
	Oberuhdingen		Gebhardsweiler	¼
	Gebhardsweiler		Daisendorf	½

Latus 6¾

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport $6\frac{3}{4}$
	Daisendorf		Meersburg	$\frac{1}{2}$
	Meersburg		Sagnau	1
	Sagnau		Kirchberg	$\frac{1}{2}$
	Kirchberg		Immenstadt	$\frac{1}{2}$
	Immenstadt		an die Würtemb. Grenze	$\frac{1}{2}$
				<hr/>
				— ∴ $9\frac{3}{4}$

55. Straße von Mengen aus der Donaugegend über Pfullendorf nach Ueberlingen an den Bodensee.

von der Sigmaringer Grenze bis Pfullendorf incl. des				
Exterritorialstückes ad 850 Ruth. im Sigmaringisf. $1\frac{1}{2}$				
Pfullendorf		bis	Nach	1
Nach			Ebratsweiler	$1\frac{1}{4}$
Ebratsweiler			Dwingen	$1\frac{3}{4}$
Dwingen			Ueberlingen	$1\frac{1}{4}$
				<hr/>
				— ∴ $6\frac{3}{4}$

56. Straße von Stockach nach Tuttlingen und in die Neckargegend.

von der Würtemb. Grenze bis Liptingen				
Liptingen			Neuhaus	$\frac{3}{4}$
Neuhaus			Windeck	$\frac{3}{4}$
Windeck			Hindelwang	$1\frac{3}{4}$
Hindelwang			Stockach	$\frac{1}{2}$
				<hr/>
				— ∴ 4

57. Straße von Stockach nach Pfullendorf und Ostrach nach Schwaben.				
von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Stockach		Sigmaring'sche Grenze	1 $\frac{1}{4}$
	der diesseitigen Sig-		an den Ort Nach	$\frac{1}{4}$
	maring'schen Grenze		Pfullendorf	1
	Nach		Pfullendorf bis zur Sigmaring'schen Grenze gegen	
	Pfullendorf		Ostrach incl. des Exterritorialstükes ad 203 Ruthen	$\frac{3}{4}$
				<hr/>
				—: 3 $\frac{1}{4}$

58. Straße aus Schwaben von Ostrach über Altheim nach Ueberlingen an den See.				
von dem Sigmaring'schen Gebiet bis	Denkingen	bis	Sträß	1 $\frac{1}{4}$
	Denkingen		Hattenweiler	$\frac{3}{4}$
	Sträß		Heiligenholz	$\frac{1}{4}$
	Hattenweiler		Altheim	$\frac{3}{4}$
	Heiligenholz		Lippertsreuth	$\frac{3}{4}$
	Altheim		Ueberlingen	1 $\frac{1}{2}$
	Lippertsreuth			<hr/>
				—: 5 $\frac{3}{4}$

59. Transitstraße aus Schwaben nach Schaff- hausen über Mößkirch, Stockach, Singen und Mandegg aus der Donaugegend.				
von der Sigmaring'schen Grenze bis	Göggingen	bis	Leitishofen	$\frac{1}{2}$
	Göggingen		Mößkirch	1 $\frac{1}{2}$
	Leitishofen		Krumbach	$\frac{3}{4}$
	Mößkirch		Bojnegg	1 $\frac{1}{2}$
	Krumbach			1 $\frac{3}{4}$

Latus 6

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport 6
	Boznegg	Stockach		1 $\frac{1}{2}$
	Stockach	Nenzingen		1
	Nenzingen	Orsingen		$\frac{1}{2}$
	Orsingen	Steißlingen		1 $\frac{1}{4}$
	Steißlingen	Singen		2
	Singen	Gottmatingen		1 $\frac{1}{2}$
	Gottmatingen	Kanbegg		$\frac{3}{4}$
	Kanbegg	Wiesingen excl. des Schwei-		
		zerischen Dörflinger Pannes		$\frac{3}{4}$
	Wiesingen	a. d. Schaffhauser Grenze		$\frac{1}{2}$
				<u>15$\frac{3}{4}$</u>

60. Transitstraße aus Schwaben nach Schaffhausen über Tuttlingen, Engen und Hilzingen.

von der	Württemberg. Tuttlinger Grenze	bis	Hattingen	Stunden
	Hattingen	Altdorf od. Engen		2 $\frac{1}{2}$
	Engen	Welschingen		$\frac{3}{4}$
	Welschingen	Weiterdingen		$\frac{3}{4}$
	Weiterdingen	Hilzingen		$\frac{3}{4}$
	Hilzingen	Ebringen		$\frac{3}{4}$
	Ebringen	a. d. Schweizer Grenze		$\frac{1}{4}$
				<u>6$\frac{3}{4}$</u>

61. Straße aus Schwaben über Ostrach und Heiligenberg bis Unteruhldingen am Bodensee.

von der	Sigmaringischen Grenze	bis	Burgweiler.	Stunden
				<u>$\frac{1}{4}$</u>
				Latus $\frac{1}{4}$

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
				Transport $\frac{1}{4}$
	Burgweiser	Waldbeuern		$\frac{1}{4}$
	Waldbeuern	Neubronn		$\frac{3}{4}$
	Neubronn	Gampenhof		$\frac{1}{2}$
	Gampenhof	Heiligenberg		$1\frac{3}{4}$
	Heiligenberg	Leustetten		$\frac{3}{4}$
	Leustetten	Weildorf		$\frac{1}{2}$
	Weildorf	Stephansfeld		$\frac{1}{2}$
	Stephansfeld	Mimmenhausen		$\frac{1}{2}$
	Mimmenhausen	Mühlhofen		$\frac{3}{4}$
	Mühlhofen	Oberuhldingen		$\frac{1}{2}$
	Oberuhldingen	Unteruhldingen		$\frac{1}{4}$
				—: $7\frac{1}{4}$

Durch Minist. Refc. vom 14. Nov. 1818. wurde das Sträßchen aus Schwaben über Altehausen und Imensee nach Heiligenberg und das VerbindungsSträßchen von Pfullendorf über Hilpertsberg nach Heiligenberg — Beyde in die Gegend von Ueberlingen, Salm und Meersburg führend, in den Straßensverband aufgenommen.

62. Straße von Meersburg über Markdorf nach Ravensburg.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
von Meersburg		bis Stetten		$\frac{1}{2}$
Stetten		Sttendorf		$\frac{3}{4}$
Sttendorf		Markdorf		1
Markdorf		Leze		$\frac{1}{2}$
Leze		Stadel		$\frac{3}{4}$
Stadel		a. d. Württembergif. Grenze		$\frac{1}{4}$
				—: $3\frac{3}{4}$

63. Straße von Markdorf nach Salem.				
von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
Markdorf		Vermatingen		$\frac{3}{4}$
Vermatingen		Neufrach		1
Neufrach		Salem		$\frac{3}{4}$
				<hr/>
				$\frac{1}{2}$

64. Straße von Salem nach Maurach.				
von	Salem	bis	Mendlishausen	Stunden
	Mendlishausen		Maurach	$\frac{3}{4}$
				$\frac{3}{4}$
				<hr/>
				$\frac{1}{2}$

65. Verbindungsstraße von Adolphzell nach Singen.				
von	Adolphzell	bis	Böhringen	Stunden
	Böhringen		Singen	$\frac{3}{4}$
				$1\frac{1}{4}$
				<hr/>
				$2\frac{1}{2}$

66. Straße von Singen über Mößkirch nach Ach.				
von	der Sigmaring'schen Grenze	bis	Engelwies	Stunden
	Engelwies		Kohrdorf	$\frac{1}{4}$
	Kohrdorf		Mößkirch	$\frac{3}{4}$
	Mößkirch		Sigmaring'sche Grenze	$\frac{1}{2}$
	Sigmaringer Grenze		Ach	$\frac{1}{4}$
				<hr/>
				$2\frac{1}{2}$

Die Straße vom sogenannten rothen Haus über Birkendorf nach Ehiengen sollte auch wiederum in den Straßenverband aufgenommen werden und zwar mit demselben Recht, aus welchem ähnliche Straßenzüge sich darinn befinden.

Die Beylagen Nro. 18. bis 21. werden nicht gedruckt.

IV.

Verhandelt in der zweyten Kammer der
Ständeversammlung.

Karlsruhe, am 3. July 1820.

In Gegenwart der Landesherrlichen Commissäre: Herrn StaatsMinisters Frhr. von Berckheim, Herrn Staatsraths Reinhard, Herrn Staatsraths Frhr. v. Türckheim, u. Herrn Hofraths v. Seyfried; und in Anwesenheit der im vorigen Protokoll bemerkten Mitglieder, sodann des Abg. Diebold.

Unter dem Vorsitz des VicePräsidenten Dr. Kern. Der VicePräsident las ein Rescript des Großh. StaatsMinisterii vom 1ten July 1820. Nro. 119. des Inhalts vor:

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, unter den drey vorgeschlagenen Candidaten den bisherigen VicePräsidenten Dr. Kern für die Dauer der Versammlung als Präsidenten der II. Kammer Unserer getreuen Stände zu bestätigen, indem Wir solches auf die Eingabe vom gestrigen eröffnen, versichern Wir Euch zugleich Unserer fortdauernden Huld und Gnade.

Begeben Karlsruhe im Gr. StaatsMinisterium den 1ten July 1820.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

vdt. Eichrodt.

und sprach hierauf zu der Versammlung :

„Die beynahe durch Stimmeneinhelligkeit auf mich gefallene Wahl zu Ihrem Präsidenten hat alle meine Erwartungen und Hoffnungen bey weitem übertroffen. Ich bin stolz auf Ihr güttaes Zutrauen und finde mich hoch geehrt durch die mir gewordene Auszeichnung. An Geist, Wissenschaft und Bildung werde ich zuverlässig von Vielen in dieser hohen Versammlung übertroffen, aber an festem Willen und reinem Eifer für die gute Sache weiche ich keinem, und alles, was ich bin und seyn kann, sey dem Landständischen Wirken gewidmet. Ich kenne aber sehr wohl die großen Pflichten Ihres Präsidenten und fühle tief, daß ich schonende Nachsicht, und freundliches Entgegenkommen sehr bedarf; und dennoch besteige ich den Präsidentensstuhl mit freudigem Muthe, denn in meiner Brust lebt der feste Glaube, wenn verständige und rechtliche Männer mit reinem Willen und kräftigem Zusammenwirken das Gute wollen, so muß das Gute erfolgen — und wenn fortan in unserem Saale der Geist des Friedens und der Eintracht herrscht, wann wir die Schranken der Ordnung ehren, wenn Jeder furchtlos, seine innerste Ueberzeugung ausspricht, wenn wir fertan Leidenschaftslos, den schönen Zweck unserer Sendung im Auge behalten, so muß Regierung und Kammer sich auf dem nemlichen Punkte begegnen, und aus dem harmonischen Zusammenwirken das Glück des Landes erblühen; wenigstens wird uns das lohnende Gefühl in unsere Heimath begleiten, für unser Vaterland Nützliches gethan, und das Band der Liebe um Fürst und Volk fester geknüpft zu haben. In dieser schönen Hoffnung empfangen Sie, meine Herren! noch einmal für Ihr ehrendes Zutrauen meinen innigsten Dank, und mein ernstliches Wort, die Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Eifer und Treue zu erfüllen.“

Die Beeidigung des Abg. Diebold von Lahr wurde nun vorgenommen, sodann

das Protokoll vom 30 Juny vorgelesen, und genehmiget.

Reg. Comm. Frhr. von Türckheim hielt einen mündlichen Vortrag, die Zutheilung der dem Staat angefallenen Grafschaft Hohen-Geroldseck zu dem Wahlbezirk des Amts Lahr betreffend, der späterhin zu den Acten gegeben wurde.

(Beylage No. 22.)

Völkler: Er freue sich sehr, daß den biedern Geroldseckern, die Wohlthaten unserer Verfassung zu Theil würden, und daß sie in dieser Kammer gleichfalls vertreten werden sollen. Allerdings seyen sie die nächsten Nachbarn des Wahlbezirks Lahr, allein dieser Bezirk sey einmal geschlossen; und er trage darauf an, daß das, was einmal festgesetzt sey, erhalten werde. Der Kammer müsse er überlassen, seine Ansicht in Berathung zu ziehen, und darüber zu beschließen. Seine Ansicht seye keineswegs, die Geroldsecker an der baldigsten Theilnahme an den Berathungen der Ständeversammlung zu hindern, sondern nur, die Integrität seines Wahlbezirks zu verwahren.

Reg. Comm. Frhr. von Türckheim: Der Gegenstand scheine im Ganzen so einleuchtend, daß es wohl nicht nöthig seyn werde, viele Vergleichen anzustellen, um von der Zweckmäßigkeit des Vorschlags sich zu überzeugen. Durch die nach der Vorschrift der Geschäftsordnung nöthige Berathung werde sich dieses leicht darlegen.

Winter von Karlsruhe fragt: Ob ein Rescript des Großherz. Staatsministeriums mit vorgelegt werde?

Reg. Comm. Frhr. von Türckheim: Es seye kein förmliches Rescript ausgefertigt, die Regierungskommissäre aber beauftragt worden, obigen Vortrag der Kammer zu machen.

Winter von Karlsruhe: Der Form wegen seye es nöthig, daß ein Rescript des Staats-Ministerii der Kammer vorgelegt werde.

Reg. Comm. Frhr. von Türcnheim: Es seye hier die nemliche Form beobachtet, wie bey allen Gesetzes-Vorschlägen.

Winter von Karlsruhe: Wenn ein Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, so glaube man nothwendig, daß dieser Entwurf von dem Staats-Ministerium so gebil- diget seye, auch ohne besonderes Rescript, aber es seye nöthig, daß ein Entwurf vorliege.

Reg. Comm. Staatsrath Reinhard: Alle Vor- träge der Reg. Commissäre gründeten sich auf besondere von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog Höchst selbst unterzeichnete Rescripte.

Reg. Comm. Frhr. von Türcnheim: Er könne nicht zugeben, daß Gesetzes-Vorschläge durch Rescripte des Großherz. Staats-Ministeriums an die Kammer zu bringen, oder bisher gebracht worden seyen, hingegen pflegten solche allerdings, von den Commissärs der Regierungen in beson- derem schriftlichem Entwurf vorgelegt zu werden, welches hier nur darum unterlassen worden, weil der Vorschlag in wenigen in seinem Vortrag angeführten Worten bestehe.

Völkler: Es seye sehr zu wünschen, daß über den vorliegenden Fall das Nöthige in gehöriger Form nachge- bracht werde.

Winter von Karlsruhe: Er wiederhole, daß früher die oben bezeichnete Form beobachtet worden seye, und daß man dabey stehen bleiben müsse.

von Gleichenstein: Er müsse diesen Antrag unterstützen.

Der Präsident: Es entübrige also hier weiter nichts, als die Landesherrlichen Commissäre zu ersuchen,

den eben gehörten Vortrag schriftlich zu den Akten zu geben.

StaatsMinister Frhr. von Berckheim: Es seye hier von einer bloßen Form die Rede. In der Hauptsache seye nur in Frage, welches die schicklichste Art seye, wie einem neu hinzugekommenen Landestheile die Ausübung seines Wahlrechtes und seines Antheils an der Repräsentation zu Theil werden könne.

von Gleichenstein: Er seye mit dieser Ansicht im Ganzen einverstanden, er müsse aber darauf bestehen, daß der Gesetzes-Vorschlag schriftlich zu den Akten gegeben werde.

Reg. Comm. Frhr. von Türckheim fragt, welche Form man für nöthig halte.

Winter von Karlsruhe: Die bisherige.

Hofmann: Die Form eines Gesetzes.

Winter von Karlsruhe: So seye es. Es müsse die Form eines Gesetzes-Vorschlags haben.

Reg. Comm. Frhr. von Türckheim: Dies könne also sogleich geschehen. Man dürfe nur die dispositiven Stellen des Vortrags besonders virguliren, welche dann den Gesetzes-Vorschlag enthielten.

Winter von Karlsruhe: Hiemit seye er einverstanden.

Der Präsident stellte nun hierauf die Frage:

Ob in dieser Art der Gesetzes-Vorschlag in die Abtheilungen zur Berathung zu geben sey?

welche einstimmig bejaht wurde.

Auf Aufforderung des Präsidenten zeigten die Vorsteher der Abtheilungen die gewählten Mitglieder der Budgets-Commission an:

- | | | |
|------|-------------|-------------|
| I. | Abtheilung: | Bassermann. |
| II. | — | Leiber. |
| III. | — | Fries. |
| IV. | — | Höllmann. |
| V. | — | Griesbach. |

Der Präsident: Der §. 65. der Geschäfts-Ordnung sage ausdrücklich, daß die Budgets-Commission aus der Kammer verstärkt werden müsse. Im vorigen Jahre habe sie aus 22 Mitgliedern bestanden; einige Mitglieder hätten geäußert, daß die Anzahl vermindert werden möge; dagegen andere sich für die alte Zahl erklärt.

Es entstehe also die Frage: Um wie viel Mitglieder die Budgets-Commission verstärkt werden soll?

Sautier: Aus den Verhandlungen des vorigen Jahrs habe er sich überzeugt, daß die damalige Anzahl der Mitglieder der Commission nicht zu groß gewesen sey. Man bedürfe nothwendig 6 Unterabtheilungen, jede von 3 Gliedern; es werde daher die Commission um das dreifache zu verstärken seyn. Er behalte sich vor, seine Gründe noch näher zu entwickeln, wenn es nöthig seyn sollte.

Bassermann und Böcker vereinigen sich mit diesem Antrage wegen der Wichtigkeit und Weitläufigkeit des Gegenstandes.

Ruth: Je einfacher ein Geschäft behandelt werde, desto besser werde es gedeihen. Er glaube, der einfachste Weg sey, wenn die Budgets-Commission in zwey Abtheilungen getrennt würde, die eine für die Einnahme, die andre für die Ausgabe. Eine 30 jährige Erfahrung habe ihn überzeugt, daß, je mehr man ein Geschäft unter Viele vertheile, der Zweck desto weniger erreicht werde. Einfacher und sicherer werde es daher seyn, wenn man mit Umgehung aller weitem Abtheilungen sich auf diese beyden beschränke, wobey er glaube, daß 7 Mitglieder für jede Abtheilung hinreichen werden.

Böcker: Er könne dieser Ansicht nicht beystimmen, indem er bey den BudgetsArbeiten im vergangenen Jahr gerade die gegentheilige Ueberzeugung geschöpft habe, und daß man gut zum Ziele gekommen. Es sey also bloß über die Frage zu entscheiden, wie viel Mitglieder hiezu gewählt werden sollen.

Präsident: Dies hänge von den Unterabtheilungen ab.

Sautier: Man müsse hiebey nicht sowohl auf einzelne Abtheilungen sehen, als auf den Gegenstand selbst in seiner ganzen Ausdehnung. Der Umfang der Einnahmen sey von dem der Ausgaben so sehr verschieden, daß für erstere drey Mitglieder hinreichen dürften, wogegen er für die Ausgaben, worunter der CivilEtat mit seinen vielen Unterabtheilungen einen Hauptgegenstand ausmache, wenigstens 15 weitere Mitglieder, somit im Ganzen 20 Mitglieder für nöthig erachte.

Diffené: Er glaube, daß mit 18 Mitgliedern das Erforderniß gedeckt seyn werde.

Ruth: Er glaube, man solle also für die Einnahme 5 und für die Ausgabe 10, somit im ganzen 15 Mitglieder wählen.

Leiber: Es würde zu voreilig seyn, jetzt schon die Zahl der Mitglieder der Unterabtheilungen festsetzen zu wollen, da man über diese erst bey der Berathung selbst urtheilen könne.

Ruth: Es sey aber nicht anders möglich, als gleich jetzt zu urtheilen. Die Zahl der CommissionsGlieder müsse sich nach dem Umfang des ganzen Geschäfts richten. Die Haupttheile seyen Einnahme und Ausgabe. Beyde müßten nach ihren HauptErfordernissen im Allgemeinen betrachtet werden, wenn man die Zahl der überhaupt nöthigen Commissionsglieder bemessen wolle.

von Gleichenstein: Er glaube, daß man sich in das ganze große Detail und in weitläufige Berechnungen nicht einzulassen habe, da dieselben zu keinem Ende führen würden; es handle sich von der Aufstellung fester Grundsätze, nach welchen das Budget in seinen Haupttheilen berathen werden soll; er könne also nie für eine so große Vermehrung der Mitglieder der Budget-Commission stimmen.

Reg. Comm. Fhr. von Türckheim: Er halte dafür, daß man bey der Eintheilung der Budget-Commission darauf Rücksicht nehmen müsse, daß es nicht nothwendig sey, sich erst neu in das Geschäft einzuarbeiten; es treten jetzt nur Modificationen in dem voriges Jahr vorgelegten Budget ein, und mit den Hauptsachen seyen vom vergangenen Jahre her, die Commissions-Glieder schon vertraut.

Griesbach stimmt dem Antrage des Abg. Sautier bey, daß 20 Mitglieder für die Budget-Commission zu wählen seyen, und diese sich in 5 für die Einnahmen und 15 für die Ausgabn theilen sollen.

Sautier: Nicht die Ueberzahl der Mitglieder der Budget-Commission sey im vorigen Jahre der Berathung desselben hinderlich gewesen, sondern weil die Kammer mit derselben übereilt worden sey. Zwar sey dies gegenwärtig der Fall nicht, dagegen aber befinde sich eine große Anzahl Mitglieder in der Kammer, denen dieser Gegenstand ganz fremd sey, und die man nicht von der Commission ausschließen könne noch wolle; welches einen weitem Grund abgebe, daß er auf der vorgeschlagenen Vermehrung bis auf 20 Mitglieder beharren müsse.

Winter von Karlsruhe: Wenn eine Commission aus zu vielen Mitgliedern bestehe, so beenge dieses die Stimmfreyheit der Kammer. Eine solche Commission vereinige sich in ihren Ansichten durch ihre Deliberationen,

an denen die übrigen Mitglieder keinen Antheil nehmen; und so die Mehrheit der Kammer an sich ziehen.

Sautier: Die Erfahrung des vorigen Jahrs beweise das Gegentheil; es habe sich überall in den Comissionen eine starke Minorität gezeigt, die in der Kammer ihren oft entscheidenden Einfluß ausgeübt.

Griesbach stimmt bey, mit dem Bemerken, dieses werde auch gegenwärtig wieder der Fall seyn, wie die Erfahrung es lehren werde.

von Gleichenstein: Die Kammer bestehe nur aus 60 Mitgliedern, und daraus 20 zu Einer Comission zu wählen, wäre zu unverhältnißmäßig gegen die Gesamtzahl. Daß der dritte Theil einer Kammer Mitglieder einer Comission seyn solle, mit dieser Idee könne er nicht einstimmen; er müsse daher der Aeußerung des Abg. Winter bejtreten.

Bölker: Zwar habe im vorigen Jahre schon die Kürze der Zeit, welche zur Berathung übrig geblieben, die Geschäftstätigkeit der Mitglieder der BudgetsComission sehr in Anspruch genommen; aber auch nicht weniger der weitläufige und viel umfassende Gegenstand selbst, obkchon man sich dabey in das Detail nicht zu sehr verlorren habe, und dennoch habe jedes Mitglied Arbeit vollauf gehabt, was auch gegenwärtig nicht weniger der Fall seyn werde.

Ruth: Er müsse hier bemerken, daß im vorigen Jahre viele Zeit auf Vorarbeiten und Berechnungen verwendet worden sey, welche gegenwärtig nicht mehr nothwendig seyen, er könne daher auch nicht für die vorgeschlagene starke Vermehrung der BudgetsComission stimmen.

Bölker: Der Geschäfte bey diesen Berathungen werde es nicht weniger geben, als im verfloffenen Jahre, und dann werde jedem Mitgliede der Kammer daran gelegen seyn; das Ende der gegenwärtigen Versammlung

durch möglichste Beschleunigung der vorliegenden Gegenstände. unter welche das Budget vorzüglich gehöre, bald herbeizuführen, wobey überdies noch berücksichtigt werden müsse, daß mehrere Mitglieder, welche im verfloßenen Jahre mit dem Inhalt des Budgets und den Berathungen über dasselbe sehr vertraut gewesen seyen, jezt bey der Kammer entbehrt werden.

Diffené: Er halte es für dringend nöthig, daß die noch abwesenden Mitglieder einberufen werden, und er trage daher, wie schon wiederholt geschehen, darauf an, Se. Königl. Hoheit der Großherzog möge von der Kammer gebeten werden, daß dieses unverzüglich geschehe.

Winter von Karlsruhe: Er müsse sehr wünschen, daß Alles, was irgend Leidenschaften erregen könne, sorgfältig vermieden werde, und man möge daher diesen Gegenstand früher nicht berühren, bis er durch BerichtsErstattung vor die Kammer gebracht werde.

Diffené: Er habe nicht leidenschaftlich gesprochen.

Winter von Karlsruhe: Das habe er auch nicht gesagt.

StaatsMinister Frhr. von Berckheim: Er müsse der Aeußerung des Dep. Winter bejtreten, indem dieser Gegenstand ohnehin zur Sprache kommen werde, wenn von der Kammer der CommissionsBericht in Berathung genommen werde.

Der Präsident: Auch er stimme dieser Meynung bey, da ohnehin die Erstattung des Berichts baldest zu erwarten sey.

Winter von Karlsruhe: Er würde sehr bedauern, wenn er durch seine vorige Aeußerung von dem verehrl. Mitglied mißverstanden worden seyn sollte; er habe durchaus nichts Persönliches zu sagen beabsichtigt, sondern nur, daß ein Gegenstand, der den gegenwärtigen Debatten fremd

sey, so lange auf sich beruhen möge, bis er durch die Berichts-Erstattung förmlich zur Sprache kommen werde.

von Gleichenstein: Man werde aber zugeben, daß die Bemerkung des Abg. Dissené sehr verzeihlich gewesen sey.

Der Präsident: Wie soll die Budget-Commission verstärkt werden? Mehrere Mitglieder haben darauf angetragen, daß sie auf 20 verstärkt werden, andere aber, daß die Anzahl geringer seyn soll.

Die erste Frage ist demnach: Soll die Budget-Commission wirklich bis auf 20 Mitglieder verstärkt werden?

Majora beantworteten diese Frage bejahend.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, es sey sehr wünschenswerth, daß zu dieser Commission Mitglieder von der des vorigen Jahrs gewählt werden, welche die nöthigen Vorkenntnisse schon mitbringen, und mit den verschiedenen Theilen des Budgets vertraut seyen, ohne daß er jedoch dabey die Wahlfreyheit der Kammer im mindesten zu beschränken gedenke, wobey sich von selbst versteht, daß er hiezu nicht gewählt werden könne, da er ohnehin den Commissions-Sitzungen so viel möglich anwohnen werde.

Griesbach: Er wünsche, daß die Namen der Mitglieder der vorjährigen Budget-Commission bekannt gemacht würden, worauf

Sautier die Namen derselben vorlas.

Der Präsident macht die Namen der 5 in den Abtheilungen bereits gewählten Mitglieder der Budget-Commission bekannt und bemerkt, daß also noch 15 zu wählen seyen.

Das Resultat der Abstimmung war, daß

Sautier	mit 44	Stimmen.
Frey	— 41	—
Grether	— 40	—

	mit	39.	Stimmen
Buhl	—	38.	—
Hüber	—	37.	—
Diffené	—	37.	—
Fecht	—	35.	—
Bölker	—	34.	—
v. Gleichenstein	—	32.	—
Wikemann	—	27.	—
Sievert	—	24.	—
Uhl	—	23.	—
Dörr	—	22.	—
Embdt	—	20.	—
Hikig	—	—	—

zu Mitgliedern dieser Commission gewählt wurden;

Auf Aufforderung des Präsidenten zeigten die Vorseher der Abtheilungen an, daß für folgende Arbeiten die Commissionen ernannt seyen:

Abänderung des Wahlgesetzes.

Hüber, Knapp, Fecht, Grether, v. Gleichenstein.

Prüfung der ältern Protokolle.

Schlund, Sievert, Sautier, v. Stadel.

Petitions Commission.

v. Clavel, Hoffmann, Buhl, Uhl, Winter von Karlsruhe.

Der Präsident macht hierauf der Versammlung bekannt, daß die vier ersten der rückständigen Protokolle nämlich vom 14, 17, 19 und 20ten July des vorigen Jahres acht Tage lang bey dem Secretariat zur Einsicht aufgelegt seyen.

Winter und v. Gleichenstein erinnern die Nothwendigkeit der Verstärkung der Commission über die GemeindeVerfassung.

Der Präsident: Dieß könne erst zur Sprache

kommen, wenn die Commissionen in den Abtheilungen ernannt seyen.

Nunmehr wurde die Wahl der beyden Vicepräsidenten vorgenommen.

Nach der Stimmenmehrheit wurde der Abg. von Clavel mit 28 Stimmen zum ersten, und der Abg. Winter von Karlsruhe mit 19 Stimmen zum zweyten Vicepräsidenten ernannt.

Der Präsident eröffnet ferner, daß folgende Petitionen eingekommen seyen,

- 1) Vorstellung des Pfarrers Schwarz von Impfinger, die Abstellung der Tanzmusick an Sonn u. Feiertagen betreffend. (Beylage Nro. 23.)
- 2) Vorstellung der Fürstl. Löwenstein Wertheim Rosenbergischen Gemeinde Wenkheim, Amts Tauber Bischofsheim, Bezug von Frohnd-Flug-Wacht-Achz: Spann und Jagd: Geld betreffend. (Beylage Nro. 24.)
- 3) Bitte der Gemeinde Eberstadt, die Aufhebung mehrerer drückender Lasten betreffend. (Beylage Nro. 25.)
- 4) Bitte der Gemeinde Büdingheim, Amts Buchen, große Abgaben an Handlohn und Sterbsfall von ihren Liegenschaften an ihre Grundherrschaft betr. (Beylage Nro. 26.)
- 5) Bitte der Gemeinde Osterburken um Aufhebung des von dem Standesherrn Fürsten von Löwenstein mit der Standesherrschaft Leiningen auf 9 Jahre über die dasige Jagd geschlossenen Pachtcs. (Beylage Nro. 27.)
- 6) Bitte der Gemeinde Hüngheim und Merchingen, zu hohe Abgaben und Steuern betr. (Beylage Nro. 28.)

Sämmtliche wurden an die PetitionsCommission abzugeben beschlossen.

Von dem Präsidenten wird weiter vorgelegt: Das ärztliche Zeugniß des Dep. Reimbold über seinen durch Krankheit verhinderten Eintritt bey der Kammer, mit der Bemerkung, daß hienach die Zeit des Eintritts desselben nicht bestimmt werden könne. (Beylage Nro. 29.)

B e s c h l u ß.

Tagesordnung der auf den 6ten dieses anberaumten Sitzung:

- 1) Vorlesung des Protokolls von voriger Sitzung.
- 2) Anzeige der verschiedenen Commissionen.
- 3) Bericht der Commission über die Anzeige der Nichteinberufung mehrerer Abgeordneten.
- 4) Bericht der Commission zur Prüfung des Gesetzesentwurfs, die Abänderung des Wahlgesetzes betreffend.

Zur Beurkundung unterzeichnen.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Die Sekretäre:

Hüber,

Ziegler.

Beylage Nro. 22.

Meine Herrn!

Durch den unterm 10ten July vor. Jahrs zu Frankfurt abgeschlossenen StaatsVertrag, von welchem Sie bereits in vormjähriger Sitzung Kenntniß erhalten haben,

ist bekanntlich die Herrschaft HohenGeroldssee gegen das vormalige Amt Steinfeld eingetauscht und dem Großherzogthum einverleibt worden.

Die Bewohner dieses neuen Landestheils haben gegründeten Anspruch auf die Theilnahme an allen Rechten der Badischen Staatsbürger, mithin auch an der Representation in der Ständeversammlung und dieses Recht kann ihnen, unabhängig von einer allgemeinen Revision und Ausgleichung der WahlbezirksEitheilung jetzt schon sehr leicht eingeräumt werden, wenn sie dem Wahlbezirk des Amtes Lahr zugetheilt werden, welcher gegenwärtig nach Abrechnung des städtischen, der kleinste von allen und dadurch auffer Verhältniß begünstigt ist.

Dagegen ist der Wahlbezirk Hardheim, welcher zuvor besonders groß war, durch die Abtretung des vormaligen Amtes Steinfeld noch immer im Verhältniß zu andern nicht zu klein geworden, und es wird daher nicht nur für jetzt durch die erwähnte Abtretung keine weitere Veränderung desselben nöthig, sondern es wird selbst dann, wenn in der Folge etwa eine allgemeine Revision der gegenwärtigen WahlbezirksEitheilung vorgenommen werden sollte, nicht wohl eine Vergrößerung dieses Bezirkes stattfinden.

Ich bin daher beauftragt, Ihnen im Namen der Regierung vorzuschlagen:

„Daß einstweilen die Herrschaft HohenGeroldssee dem Wahlbezirk des Amtes Lahr zugetheilt und in dem nächsten vorkommenden Fall zur Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten in diesem Bezirk berufen werde.“

Die Beylagen No. 23 bis 29 werden nicht gedruckt.

V.

Verhandelt in der zweyten Kammer der Stände-
Versammlung.

Karlsruhe am 6. July 1820.

In Gegenwart der Herren RegierungsCommissäre:
StaatsMinisters Freyherrn von Fischer, Staats-
raths Freyherrn von Türckheim, Staatsraths
Reinhard, Geheimen Kriegsraths Reich, und
des Hofraths von Seyfried;

so dann der im Protokoll vom 30. Juny bemerkten Ab-
geordneten und des Abg. Diebold.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kern.

Das Protokoll vom 3. July wurde abgelesen und
bestätiget, nachdem eine Bemerkung des Hrn. Regierungs-
Commissärs Staatsraths Fehr. v. Türckheim nachgetra-
gen war.

Die Tagesordnung führte auf die zu erstattenden
Commissionsberichte, über von den Abg. Feyer, Föh-
renbach, von Liebenstein und Duttlinger ge-
machte Anzeigen in Betreff der Ursache ihres Richterschei-
nens auf dem Landtage, und über den von der Regierung
gemachten Gesetzesvorschlag in Betreff einer Modification
des Wahlgesetzes. Ueber den ersten Gegenstand meldete sich
der Abgeordnete Fecht als Berichtserstatter, über den
zweyten der Abg. v. Gleichenstein.

Der Präsident forderte den Abg. Fecht auf, seinen
Bericht der Kammer vorzutragen.

Fecht, vom Sitze aus: Der Bericht sey zwar fertig,
worüber er sich auf das Zeugniß des Präsidenten, und der
Mitglieder der Commission berufe, solcher sey ganz in dem

Sinne der Commission abgefaßt, und er könne solchen auf Verlangen vortragen; — allein aus gar manchen wichtigen Ursachen, müsse er und mit ihm die Commission den dringenden Wunsch ausdrücken, daß die öffentliche Vorlesung des Berichts und die Discussion hierüber umgangen werden könnten, um Weiterungen zu vermeiden; damit dieser Zweck erreicht werde, wünsche die Commission mit dem Berichtserstatter, die hohe RegierungsCommission möchte Se. Königliche Hoheit den Großherzog veranlassen, die noch fehlenden Mitglieder der Kammer, welche keinen Staatsurlaub zum Eintritt in die Ständerversammlung erhalten, schleunigst einberufen zu lassen. Dieser Wunsch werde durch den Umstand noch lebhafter, daß bekanntlich so viele wichtige Gegenstände von der Sitzung des Jahrs 1819 unerörtert geblieben; daß ferner der Kammer so viele und bedeutende Anträge von der Regierung vorgelegt worden, wodurch alle Kräfte, somit auch die Geschäftskenntnisse und Einsichten der abwesenden Mitglieder in Anspruch genommen werden müßten, und das Zusammenwirken aller Mitglieder der Kammer dringendes Bedürfnis werde, wenn die große Aufgabe gelöst werden sollte.

Hierauf erhob sich Herr RegierungsCommissär Reinhard und trug vor:

Er. Königlichen Hoheit unserm gnädigsten Herrn sen. über diesen Wunsch der zweyten Kammer, welchen deren Berichtserstatter nun feyerlich ausgesprochen habe, bereits unterthänigster Vortrag erstattet worden. Die RegierungsComission habe durch diese Beschleunigung einer heiligen Pflicht und ihrer Stellung zu der verehrten Ständerversammlung zu entsprechen geglaubt, und sie schätze sich glücklich, derselben in Befolge besondern höchsten Auftrags hiermit eröffnen zu dürfen, daß unverweilt und wo möglich noch heute die nöthigen Befehle abgehen, um

durch dienliche Geschäftsvororge die schnelle Ankunft der noch abwesenden, mit Staatsurlaub noch nicht versehenen, Deputirten, zu bewirken.

Auch hätten Sr. Königl. Hoheit der Großherzog, zu der weitem Erklärung gnädigst ermächtigt, daß der vorgeschlagenen Modification der Wahlordnung durchaus keine Folge gegeben werden solle. Sie werde daher hiermit förmlich zurückgenommen, und der beschaffte Commissionsbericht dadurch vollkommen überflüssig.

Der Präsident bemerkt hierauf: Nach dieser Erklärung wäre die ganze Sache also abgethan; der gemachte Gesetzesentwurf sey zurückgenommen, und die noch fehlenden Mitglieder seyen einberufen; Er glaube sich verpflichtet, im Namen der zweyten Kammer hiermit der hohen RegierungsCommission für ihre gütige Verwendung den verbindlichsten Dank zu sagen; es müßten nothwendig dadurch die Gefühle von Ehrfurcht, Liebe, und Treue für unsern gütigen Fürsten, und das unbegranzte Vertrauen der Kammer zur hohen Regierung noch sehr gesteigert werden, und wir kämen in den glücklichen Fall, mit Umgehung gehässiger Vorfragen, sogleich alle unsere Kräfte auf die Hauptsache zu verwenden. Also noch einmal unsern innigsten Dank für die gefällige Entsprechung des von der Kammer geäußerten Wunsches. Hierauf erhob sich die ganze Kammer.

Fecht nahm das Wort: Er habe noch den Wunsch, insofern die Kammer denselben mit ihm theile, auszudrücken: nemlich, die hohe RegierungsCommission möchte bey Sr. Königl. Hoheit die Erlaubniß bewirken, die Gefühle des Dankes durch eine besondere Deputation vor dem Throne niederlegen zu dürfen.

Reg. Comm. Staatsrath Reinhard: Die RegierungsCommission werde sich beilen, den Wunsch der hohen Kammer Sr. Königl. Hoheit unterthänigst vorzutragen.

gen; es werde dem Herzen eines so wohlwollenden und gnädigen Regenten wohl thun, von ihr den Dank für diesen öffentlichen Beweis seines Vertrauens zu vernehmen.

Der Präsident erinnerte hierauf, daß noch ein Gegenstand, die Abwesenheit des Abg. Winter von Heidelberg, zur Berichtserstattung vorliege.

Fecht: Die Beschwerde des Abg. Winter von Heidelberg sey von der Kammer an die Commission gewiesen worden; wahrscheinlich in der Voraussetzung, daß sie in die Berathung über die Anzeigen einiger nicht beurlaubten Staatsdiener coincidire; nun seyen zwey Punkte zu berücksichtigen: der erste betreffe das Nichterscheinen des Abg. Winter, weil er in Arrest zurückgehalten werde; die diesfalls von den Herrn RegierungsCommissären erhaltene Erläuterung habe die Thatsache zur Kenntniß der Commission gebracht, daß Winter von einem Criminalgericht, dem Hofgericht in Mannheim, sein Urtheil erwarte; dieses vorausgesetzt, könne die Kammer den Gang der Justiz nicht hemmen, in welchen einzugreifen wahrscheinlich auch das Staatsministerium sich nicht erlauben werde. Der zweyte Punkt enthalte mehrere Beschwerden des Abg. Winter wegen Verletzung der Constitution in Hinsicht des Verfahrens gegen ihn; dieser Gegenstand habe durchaus nichts gemein mit jenem, worüber die Commission zu berichten habe, sondern eigne sich nach der Geschäftsordnung zur Verweisung an den Petitions Ausschuß, worauf er den Antrag stelle.

Hüber: Als Mitglied der Commission habe er sich von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugt; der erste Gegenstand gehöre als reine Justizsache zur Erledigung vor die competente Behörde, der andere zur Berathung und Begutachtung durch die Petitions Commission.

Fecht: Da er sich über seine Angabe, daß sein

Commissionsbericht gefertigt vorliege, auf das Zeugniß des Herrn Präsidenten berufen, so wünsche er, daß dieses Zeugniß hier öffentlich ausgesprochen werde.

(Hier trat Herr Staatsminister Frhr. v. Fischer in den Saal.)

Präsident: Nicht nur dieser Bericht, sondern auch jener, den der Abg. v. Gleichenstein über den Gesetzesvorschlag, wegen Abänderung des Wahlgesetzes, zu erstatten gehabt, seyen ihm vollendet zur Einsicht vorgelegt worden.

K n a p p: Die hohe RegierungsCommission werde zu ersuchen seyn, die Einteilung zu treffen, daß das Urtheil in der Untersuchungssache gegen den Abg. Winter von Heidelberg möglichst beschleunigt und die Kammer von dem Stand der Sache in Kenntniß gesetzt werde.

Reg. Comm. Staatsrath Reinhard: Das Hofgericht in Mannheim sey bereits aufgefordert, diese Sache zu entscheiden, auch seyen ihm die diesen Gegenstand berührenden Akten mitgetheilt worden.

Der Präsident: Bey dieser Erklärung der RegierungsCommission, werde in Ansehung des ersten Punktes wegen dem Nichterscheinen des Abg. Winter für jetzt nichts anders zu thun seyn. — Was den zweyten Punkt, die Beschwerde des Abg. Winter in Hinsicht des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens, betreffe, so frage es sich, ob man damit einverstanden sey, daß nach dem Antrag der Commission dieser Gegenstand an die PetitionsCommission zu verweisen sey?

Durch Stimmeneinhelligkeit wurde beschlossen, die Beschwerde des Abg. Winter von Heidelberg, an die PetitionsCommission zu verweisen.

Der Präsident forderte jetzt die Vorstände der Abtheilungen auf, die Commissäre zur Prüfung des Gesetzesentwurfs über die Gemeindeverfassung zu benennen.

Als solche wurden genannt: die Abg. Sautier, Frey, Schlund, Hümann und Buhl.

Auf die Frage des Präsidenten: Ob man sich mit dieser Anzahl der Commissäre begnügen, oder nicht im vorigen Jahre, eine Verstärkung der Commission aus der Kammer wünsche? äusserte

von Gleichenstein sich gegen eine Verstärkung der Commission.

Bassermann stimmt für die Verstärkung, von wenigstens 3 Mitgliedern, damit aus allen Landestheilen Abgeordnete diesen wichtigen Gegenstand in Berathung zögen, weil gar mancherley Lokalitäten in Erwägung kämen.

Sautier: Um diese verschiedenen Ansichten zu vereinigen, schlage er vor, Mitgliedern der Kammer aus größern Städten den Zutritt zur Berathung in den Commissionen zu gestatten, um ihre Erfahrungen mittheilen zu können; die Budgets-Commission habe bereits 20 Mitglieder in Anspruch genommen; mehrere andere Commissionen beschäftigten viele andere Mitglieder; durch Verstärkung der Commissionen, würden die Mitglieder noch mehr mit Gegenständen verschiedener Art beschäftigt, und dadurch könnte bey wichtigen Berathungen Stockung eintreten.

Winter von Karlsruhe: Er theile diese Ansicht; die Commission seye schon im vorigen Jahr verstärkt gewesen; und das Resultat ihrer Berathung von dem Bezirks-Erstatte Föhrenbach erschöpfend behandelt worden. In dem gegenwärtig vorliegenden Gesetzes-Entwurf seyen zwar einige wesentliche Abänderungen eingeflossen; die meisten Abänderungen seyen aber unwesentlich, weswegen eine Verstärkung umgangen werden sollte; darauf trage er jedoch an, daß der Abg. Föhrenbach, welcher

den Gegenstand genau und umfassend bearbeitet habe, der Commission beygegeben werde.

Reg. Comm. Frhr. von Türcckheim: Der Abg. Winter von Karlsruhe seye ihm zuvorgekommen, indem er die nemliche Ansicht habe vortragen wollen.

Die Abg. Ruth, Frey, Bölker und Falck stimmen dem Abg. Winter bey.

Der Präsident stellte jetzt die Frage: Ob die Commission verstärkt werden solle?

Durch Stimmenmehrheit wurde beschlossen: Die Commission zur Prüfung des Gesetzes: Vorschlags über die Gemeindeverfassung zu verstärken.

Die Frage: Ob die beschlossene Verstärkung nach einem unterstützten Antrag durch 3 Mitglieder bewirkt werden solle? wurde mit 29 gegen 26 Stimmen bejahend entschieden. Die Wahl fiel hierauf auf die Abg. Föhrenbach, Bassermann und Griesbach.

Als Commissäre zur Prüfung des Antrags des Abg. Blankenhorn, wegen Verbots der Einfuhr fremder Weine, wurden genannt die Abg. Dissené, Adriani, Knapp, Höllmann, Gottwald.

Zur Prüfung des Gesetzesentwurfs wegen Ausgleichung der Kriegsschulden wurden nach Angabe der Abtheilungs-Vorstände gewählt: die Abg. Dissené, Adriani, Schlund, Weller, und Dörr.

Der Präsident fragt, ob darauf angetragen werde, daß diese Commission verstärkt werde?

Knapp wünscht, daß zur Berathung dieses wichtigen Gegenstandes aus jedem Kreise zwei Mitglieder der Kammer gezogen werden, und bittet hierüber abstimmen zu lassen.

Die Abg. Maas, Körner und Kreüter unterstützen den Antrag auf Verstärkung aus allen Landesheilen.

Winter v. Karlsruhe erklärt sich gegen die Verstärkung; jedem Mitglied der Kammer stehe es frey, der Commission seine Bemerkungen, die er in seinem Bezirke gesammelt habe, mitzutheilen, wodurch der der Verstärkung unterlegte Zweck erreicht werde.

v. Gleichenstein stimmt ebenfalls gegen die Verstärkung.

Der Präsident erklärt, diese verschiedenen Meinungen seyen dadurch zu vereinigen, wenn die Commission Mitglieder aus verschiedenen Theilen des Landes, namentlich aus den obern Kreisen, welche in der Commission keinen Abgeordneten zählten, ersuchen würde, den Beratungen der Commission beizuwohnen.

Reg. Comm. Fhr. v. Türrheim findet die Beziehung eines Abgeordneten aus den obern Kreisen sehr zweckmäßig.

Die Abg. Diffene und Schlund erklären sich bereit, die Sitzungen der Commission immer den Mitgliedern anzuzeigen, welche der Berathung beizuwohnen wünschen.

Der Präsident macht auf den Abg. v. Ehren, welcher die Verhältnisse der obern Kreise kenne, aufmerksam.

v. Ehren: Er unterziehe sich mit Vergnügen diesem Geschäfte und werde jedesmal auf erhaltene Anzeige den Beratungen beywohnen.

Der Präsident macht hierauf bekannt, in welche Unterabtheilungen sich die Budget Commission getheilt habe, wovon das Verzeichniß hier angeschlossen ist.

Beylage Nro. 30.

Der Präsident ladet die übrigen Mitglieder der Kammer ein, an den Beratungen der Budget Commission Theil zu nehmen, mit dem Bemerkten, wie es sich von selbst verstehe, daß von Zeit zu Zeit Generalsitzungen dieser Commission gehalten würden.

Derselbe legt sodann eine Petition des Kanzlisten Wolf wegen Decretur seines Diäten-Guthabens für Arbeiten während und nach der letzten Ständeversammlung vor. Dieser Gegenstand, bemerkte der Präsident, werde sich am zweckmäßigsten zur Berichts-Erstattung des Sekretariats, nach vorhergehender Bernehmung des Archivars, eignen, wohin er zu verweisen seyn dürfte.

Durch Stimmen-Einhelligkeit wurde beschlossen: diese Petition dem Sekretariat nach dem Antrag des Präsidenten zuzuweisen.

Der Präsident: In der Voraussetzung, daß die Kammer die Ehre haben werde, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog die gewünschte Deputation anzunehmen geruhen, sey zu deren Wahl durch das Loos zu schreiten, und würden, nebst dem Präsidenten, den beyden Vice-Präsidenten, und Sekretären, 3 Mitglieder durch das Loos zu bestimmen seyn.

Das Loos fiel auf die Abgeordneten Schneider, Wagemann und v. Ehren.

Wagemann: Er bringe die Petition in Betreff des Hausirhandels, welche in den Sitzungen des verflossenen Jahrs vorgekommen, aber nicht zur Discussion gebracht worden, in Erinnerung. Der Commissions-Bericht sey erstattet, und nichts übrig, als die Discussion zu eröffnen; er wünsche sehr, daß dem großen Unwesen des Hausirhandels gesteuert würde, dieser Gegenstand die Aufmerksamkeit der Kammer anspreche, und in einer der nächsten Sitzungen zur Discussion gebracht werde.

Griesbach unterstützt diesen Antrag.

Ruth: Er erinnere, daß früher beschlossen worden, sobald die Mitglieder der verschiedenen Commissionen bekannt seyen, die Rückstände in Be.athung zu ziehen, und die Classification aufzustellen, nach welcher die Rückstände, unter denen sich auch die oben erwähnte Petition befinde,

zur weiteren Erörterung gebracht werden sollten; bis zur Aufstellung dieser Classification sollte daher der in Erinnerung gebrachte Gegenstand auf sich beruhen, und nunmehr die Classification eingeleitet werden, da die verschiedenen Commissäre bekannt seyen.

v. Ehren erklärt sich hiemit einverstanden.

Reg. Comm. v. Seyfried: Er habe zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß einzelne Mitglieder der Kammer in 2 bis 4 Commissionen sich befänden; wenn nun noch weitere Commissionen aufgestellt würden, so müßte die Folge davon seyn, daß die Zusammentritte der verschiedenen Commissionen in der gezezlich vorgeschriebenen Vollständigkeit nicht statt finden könnten; hierauf glaube er die Kammer aufmerksam machen zu müssen.

Ruth: Er setze voraus, daß die disponiblen Mitglieder der Kammer ausgeschieden und verwendet würden; durch die in Vorschlag und Erinnerung gebrachte Berathung über die Priorität der Rückstände würden in jedem Fall die Commissionen nicht vermehrt, sondern zusammengezogen und vermindert.

Wihemann: Ueber den Gegenstand seines Antrags sey schon der Commissionsbericht erstattet; es handle sich daher um keine weitere Commission, sondern nur von der Discussion seines Gegenstandes.

v. Gleichenstein tritt der Ansicht des Abg. Ruth bey; der Kammer sey übrigens zu überlassen, die dringenden Arbeiten im Laufe zu erhalten.

Reg. Com. v. Seyfried: Wenn sich die Wahlen der Commission nur auf noch disponible Mitglieder der Kammer beschränkten, so würde dadurch das Mißliche der Beengung in den Wahlen entstehen, und die Wahlfreyheit gelähmt.

v. Gleichenstein: Er finde sich überzeugt, dagegen zu bemerken, daß das nemliche Mitglied gar wohl in mehreren Commissionen arbeiten könne.

Reg. Comm. v. Seyfried: Aus seiner Erfahrung im vorigen Jahr sey ihm bekannt, daß zwar viele Commissionen gewählt worden, aber nicht zusammen getreten seyen.

Der Präsident machte hier die Bemerkung, daß noch viele sehr tüchtige Mitglieder der Kammer in Commissionen nicht beschäftigt seyen, welche daher mit Nutzen zu den rückständigen Arbeiten verwendet werden könnten; es verstehe sich immer dabey, daß die von der Regierung ausgegangenen Gesetzesentwürfe allen andern Verathungsgegenständen vorzuziehen hätten.

v. Gleichenstein: Er sey der Meynung, daß nur jene Rückstände zu reassumiren seyen, welche vorzüglich wichtig erschienen, und zu deren Verathung Zeit erübrige.

Reg. Com. Fhr. v. Türckheim: Der Antrag des Abg. Witzemann führe wieder auf die Frage zurück: welche Gegenstände, die in Rückstand haften, von größerer Wichtigkeit seyen, und für welche davon die Kammer die erübrigende Zeit zu verwenden gedanke; der Umstand, daß die Commissionsverathung beschlossen und der Commissionsbericht erstattet worden, entscheide für die Priorität des Gegenstandes, und die Discussion über den Hausirhandel würde darum vor andern Gegenständen vorgenommen werden können.

Ruth: Es sey beschlossen, die Verathungsgegenstände nach ihrer Vorzüglichkeit auszuscheiden; diese Ausscheidung würde dadurch bewirkt werden, wenn die bereits ernannten Commissionen darüber Vortrag erstatteten, welche Gegenstände die dringendsten seyen.

Der Präsident: Ein Auskunftsmittel dürfte dadurch zu finden seyn, daß man die Ausscheidung der Rückstände durch den Präsidenten und die Sekretäre bearbeiten

und Vortrag darüber erstatten lasse, den er, der Präsident, in der nächsten Sitzung werde erstatten können.

Dieser Vorschlag wurde einhellig angenommen.

Der Präsident: Es frage sich nun, ob der von dem Abg. Witzemann vorgeschlagene Gegenstand zur Discussion zu bringen sey, da darüber schon Bericht erstattet worden?

Reg. Comm. v. Seyfried: Der Bericht sey ohnehin schon vor einem ganzen Jahre erstattet, die vorjährigen Protokolle noch nicht gedruckt, er müsse auf jeden Fall vorerst verlesen werden, und dann später die Discussion erfolgen; man müsse Zeit zum Nachdenken über einen Gegenstand offen lassen, wenn man sich vorbereiten, und in eine gründliche Erörterung eingehen wolle.

Abg. Griesbach und v. Ehren treten dieser Ansicht bey, letzterer mit dem Bemerken: Es seyen mehrere Mitglieder in die Kammer gekommen, welchen der Gegenstand fremd sey.

Reg. Comm. Jhr. v. Türkheim: Aus dem vom Präsidenten zu erstattenden Bericht über die Rückstände werde sich herausstellen, ob der von dem Abg. Witzemann berührte Gegenstand Berücksichtigung verdiene; die alsbaldige Discussion über denselben unterliege mehreren Hindernissen, welche bereits von andern Rednern vor ihm aufgeführt worden.

Wölker wünscht, der Bericht über den Hausirhandel könnte in der nächsten Sitzung vorgelesen, und 3 Tage später die Discussion eröffnet werden.

Griesbach; Die Discussion könne nach Umständen auf 5 und mehrere Tage ausgesetzt werden.

Der Präsident: In der nächsten Sitzung werde der Bericht über alle rückständigen Gegenstände erstattet, somit auch über die Petition wegen dem Hausirhandel, wo alsdann über die Frage abgestimmt werden könne: ob dieser Ge-

genstand alsbald zur ordnungsmäßigen Discussion zu bringen sey.

Nachdem von keiner Seite etwas gegen diesen Antrag bemerkt wurde, erklärte der Präsident die Sitzung für beendet.

Beschluß.

Tagesordnung für die auf nächsten Montag bestimmte Sitzung.

- 1) Verlesung des Protokolls.
- 2) Bekanntmachung neuer Eingaben.
- 3) Bericht über die rückständigen Arbeiten vom Jahr 1819.

Zur Beglaubigung beurfundet

der Präsident:

Dr. Kern.

die Sekretäre:

Hüber.

Ziegler.

Beylage No. 30.

Verzeichniß der Unterabtheilungen, in welche sich die BudgetsCommission getheilt hat.

- I. Abtheilung: v. Gleichenstein, Hügig, Embdt, Sievert, Uhl.
- II. Abtheilung: Wisemann, Fries, Diffene, Laiber, Frey.
- III. Abtheilung: Baffermann, Höllmann, Böcker, Grether.
- IV. Abtheilung: Fecht, Sautier, Dörr.
- V. Abtheilung: Griesbach, Buhl, Hüber.

VI.

Verhandelt in der zweyten Kammer der Stände-
Versammlung.

Karlsruhe, am 10. July 1820.

In Gegenwart des Herrn StaatsMinisters Freyherrn von Berckheim, und der Herrn RegierungsCommissäre: Staatsrath Reinhard, Staatsrath Freyherr von Türckheim, und Hofrath von Seyfried;

Sodann sämmtlicher Mitglieder der II. Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Reinbold, Dr. Duttlinger, Frhr. v. Liebenstein, Fezer und Föhrenbach.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kern.

Das Protokoll vom 6 Julius wurde vorgelesen und genehmiget.

Der Präsident legte die eingelangte Petition der Gemeinden Mosbach, Stadelhofen und Erlach, Bertheilung der Pfarrey Ulm in kleinere Pastorationen betreffend, vor, die an die PetitionsCommission verwiesen wurde.

Derselbe las eine Vorstellung des Pfarrers Grohe zu Welschneureuth vor, in welcher der Wunsch geäußert wird, daß man am Schlusse der gedruckten Landtags-Protokolle die VerfassungsUrkunde beysügen und daß die Kammer Geschwindschreiber anstellen möge.

Der Präsident: Dem letzten Wunsche seye durch Anstellung zweyer Geschwindschreiber bereits entsprochen; was den ersten betreffe, so werde er sich zu dem Gutachten der PetitionsCommission nicht eignen, sondern die Kammer werde hierüber sogleich einen Beschluß fassen können.

von Gleichenstein: Es sey sehr schön, daß der Wunsch geäußert worden, die Constitution immer mehr zur Kenntniß des Volks zu bringen. Dieser Wunsch verdiene sehr die Berücksichtigung der Kammer.

Muth: Die Constitution sey zwar im Regierungsblatt bekannt gemacht, und nebst dem in drey Heften mit ihren Anhängen erschienen, allein letzterer Abdruck sey nur eine Privatunternehmung, und es sey zu wünschen, daß neue Ausgaben erscheinen.

Der Abg. v. Gleichenstein: Der Abdruck im Regierungsblatt eigne sich nicht dazu, daß ihn viele eigenthümlich besitzen könnten. Auch von dem Abdruck in 3 Heften seye gleiches zu halten, und es scheine, daß eine allgemeinere Verbreitung der Kenntniß der Constitutionsurkunde nöthig sey.

Ziegler: Die Frage werde seyn: Ob die Regierung beym Erscheinen des ersten Abdrucks ein ausschließliches Verlagsrecht ertheilt habe, oder ob es jedem Buchhändler frey stehe, einen neuen Abdruck in beliebiger Form zu veranstalten.

Reg. Comm. Staatsrath Reinhard: Die Regierung habe kein ausschließliches Verlagsrecht ertheilt, und jedem, der ein Druckereyrecht habe, stehe es frey, die Constitution neu abdrucken zu lassen.

Reg. Comm. Staatsrath Ehr. v. Türckheim: Es werde also nur der Ueberzeugung, daß ein neuer Abdruck Käufer finde, bedürfen, um Buchhändler zu bewegen, einen solchen zu veranstalten.

Der Präsident bemerkt: Diese Erklärung der Herrn RegierungsCommissäre, die allgemein bekannt würde, möchte hinreichend seyn, um Buchhändler oder Buchdrucker zu bestimmen, die Constitution zu wohlfeilen Preisen abdrucken zu lassen. Ob es aber ausserdem noch zweckmäßig sey, am Schlusse der gedruckten Protokolle der

Landtagsverhandlungen noch einen Abdruck derselben zu veranstalten, möchte erst, wenn die Verhandlungen dem Schluß nahe gekommen, in nähere Erwägung zu ziehen seyn.

Die Kammer erklärte sich mit dieser Bemerkung einverstanden.

Reg. Comm. Staatsrath Reinhard: Er müsse einen Wunsch äußern: Ohne Zweifel würden die Sectionen der Budget-Commission nunmehr activirt werden; hievon bitte er ihm Nachricht zu geben, damit die Regierungs-Commissäre sich in den Stand gesetzt sehen, diejenigen Staatsdiener heranzuziehen, welche den Berathungen der Sectionen zur nöthigen Auskunftsertheilung benzuwohnen bestimmt seyen. Dies werde wesentlich zur Beförderung des Geschäfts gereichen.

Der Präsident: Er halte fürs beste zu bestimmen, daß sämtliche Mitglieder der Budget-Commission sich alle Tage, Morgens 8 Uhr, zu diesem wichtigen Geschäft versammeln, und von den verschiedenen Sectionen die Arbeiten vorgenommen werden mögen. Die Abgeordneten der hohen Regierung finden sonach jeden Morgen die Commission versammelt. Die Nachmittage sollten der Prüfung der Gemeinde-Ordnung gewidmet seyn.

Wenn gegen diesen Vorschlag etwas zu erinnern sey, so bitte er, sich zu äußern.

Niemand erinnerte gegen diesen Vorschlag etwas.

Der Präsident: Die Tages-Ordnung führe auf die Berichtserstattung über die Geschäfts-Rückstände vom vorigen Jahre, welche in der letzten Sitzung dem Präsidenten und den Sekretären aufgetragen worden. Da ein großer Theil der vorjährigen Landtagsprotokolle noch nicht im Drucke erschienen, kein Real-Index vorliege, und die Akten selbst noch nicht gehörig geordnet seyen, so sey es begreiflich, daß es eine sehr mühsame Arbeit gewesen, sich

über den Stand jedes einzelnen Geschäftes aktenmäßige Gewißheit zu verschaffen. Daher mangle auch die Zeit, einen förmlichen schriftlichen Bericht zu entwerfen, und er habe sich darauf beschränkt, aus den sämtlichen Kammer-Verhandlungen des vorigen Jahres in Hinsicht der vorgekommenen Motionen, Petitionen, GesetzesVorschläge der Regierung und Anträge der ersten Kammer einen vollständigen Auszug in tabellarischer Form zu entwerfen, welcher hier übergeben werde, und einen deutlichen Ueberblick gewähre. Er habe bey Formirung dieser Tabelle von den Grundsätzen ausgehen zu müssen geglaubt:

1) Alle von der hohen Regierung im vorigen Jahr gemachten Gesetzes Vorschläge müssen noch dermal zur Erledigung gebracht werden.

2) Alle von der Ersten Kammer mitgetheilten Anträge, über welche im vorigen Jahr die Verhandlungen der II. Kammer nicht geschlossen worden, müssen ebenfalls reassumirt, und erlediget werden.

3) Solche Petitionen und Motionen, welche mit den neuen von der hohen Regierung vorgelegten GesetzesVorschlägen in Verbindung stehen, werden nicht besonders reassumirt, sondern erhalten ihre Erledigung, bey Gelegenheit der neuen GesetzesVorschläge.

4) Diejenigen Motionen und Petitionen, welche bereits bis zur Berichts Erstattung gediehen sind, müssen vor allem durch nachträgliche Discutirung und Abstimmung in Erledigung kommen.

5) In Betreff der übrigen noch nicht erledigten Motionen und Petitionen sind diejenigen, deren Reassumirung und nachträgliche Erledigung vorzüglich dringend und wünschenswerth ist, herauszuheben, und wohl zu unterscheiden von andern, welche ohne Bedenken auf sich erliegen können.

6) Auch bey denjenigen Rückständen des vorigen Jahres, welche reassumirt und zur Vollenbung gebracht werden müßten, gilt die Regel, daß die von der hohen Regierung dormal gemachten sehr dringenden neuen GesetzesVorschläge, besonders Budget und Gemeinde-Ordnung, in der Behandlung vorangehen müssen, und also, in so ferne bey den alten und neuen Geschäften die nemlichen Deputirten zu CommissionsMitgliedern gewählt werden, die alten Rückstände noch einsweilen, bis zur Erledigung der neuen Gesetzesvorschläge ruhen müssen.

Nach diesen Grundsätzen seye die hiemit vorgelegte Tabelle entworfen worden, und es werde nothwendig seyn, dieselbe nach ihren verschiedenen Rubriken der Kammer zur Beurtheilung und Schlußfassung vorzulesen.

Die Tabelle wurde nunmehr abgelesen.

Zur ersten Rubrik — in der Ordnung erlediget —

Nro. 22. Mißschaden betreffend, erinnerte Reg. Com. Frhr. von Türckheim: Es müsse in diesem Betreff ein Erlaß der I. Kammer eingetroffen seyn.

Der Secret. Ziegler, und der Präsident bestätigten dies, letzterer mit dem Bemerken, daß man mit Aufsuchen dieses Erlasses, der erst nach Vertagung der Kammer eingetroffen, beschäftigt sey.

Nach Beendigung der Ablefung der ersten Rubrik bemerkte der Reg. Comm. Frhr. von Türckheim, daß zwey Beschlüsse der II. Kammer vom vorigen Jahr noch nicht bey der I. Kammer eingetroffen seyen.

Der Präsident erwiederte hierauf, man habe hiervon darum keine Erwägung gethan, weil die Besorgung der rückständigen Expeditionen die Pflicht des Präsidenten und der Secretäre sey, und diese Expeditionen, die Gegenstände aus den unter der Revision liegenden Protokollen betreffend, jetzt würden veranstaltet werden.

Reg. Comm. Fehr. von Türkheim: Hiermit sey er ganz einverstanden.

Zur zweyten Rubrik — Durch neue Gesetzesvorschläge erledigt —

Nro. 14. Antrag des Abg. Föhrenbach wegen Reform des Amtsbürokratiewesens, als erlediget durch den hierüber von der Regierung gemachten Gesetzesvorschlag, erinnerte

Reg. Com. Fehr. von Türkheim: Das sey wenigstens theilweise der Fall, und bey der Discussion über den Gesetzesvorschlag werde das Ganze der Motion nothwendig zur Sprache kommen.

Nro. 31. Bey der Motion des Abg. Ruth, die Befreyung der Privatwaldungen von Forstlicher Aufsicht, wobei bemerkt ist: hängt ab von dem neuen Gesetzesvorschlag der GemeindeOrdnung: bemerkte

Winter von Karlsruhe: Die GemeindeOrdnung bestimme nur und könne nur über GemeindeWaldungen bestimmen; auch könnten bey diesen andere Grundsätze eintreten, als bey denen von Privaten. Die Sache seye von großer Wichtigkeit für viele Landestheile, und er trage an, daß die Erledigung der Motion in gewöhnlicher Ordnung vor sich gehe.

Ruth: Ein großer Theil des Landes hoffe von der Erledigung dieser Motion die Befreyung von lästigen und schädlichen Hemmungen, in Benutzung eines oft bedeutenden Theils ihres Eigenthums; Er stimme also auch für die Bornahme und Erledigung.

Der Präsident, Es werde also die Frage zu stellen seyn: Ob diese Motion unter die vorzüglich zu prosequirenden zu setzen sey?

Winter von Karlsruhe: Sie seye unter die Nothwendigen zu setzen; höchst wichtig sey sie hauptsächlich für die Gegenden des Schwarzwaldes.

Körner und Maas stimmten dem Antrag bey.

Reg. Comm. Frhr. von Türckheim: Er wolle einen Vorschlag machen, wie die Erledigung der Sache mit Berücksichtigung des Wunsches wegen Vereinfachung der Commissionen zu erreichen sey. Man könne die Commission zur Prüfung der GemeindeVerfassung zur Begutachtung beauftragen, und die Frage über Freylassung der Privatwaldungen dann discutiren, wenn die Discussion über die Beaufsichtigung der Gemeindewaldungen beendiget sey.

Der Präsident bemerkt, daß es zweckmäßig seyn würde, daß die Commission einen besondern Bericht hierüber erstatte.

Es wurde hierauf die Frage gestellt:

Ob die Motion wegen Freylassung der Privatwaldung an die wegen Prüfung des Entwurfs der GemeindeVerfassung ernannte Commission zur Begutachtung zu geben sey? und

Ob diese Commission einen besondern Bericht hierüber zu erstatten habe?

Beide Fragen wurden mit Stimmenmehrheit bejahend entschieden.

Nro. 49. Beeten und dergleichen betreffend.

In der Tabelle war bemerkt, der Gegenstand werde wohl, mögen nun Beeten, als eine aus dem alten Leihgedingsverband fließende Personallast, oder als auf dem Boden haftende Gülden angesehen werden, seine Erledigung bekommen müssen, durch die bereits vorgelegten neuen GesetzesVorschläge zu Ablösung der LeibeigenschaftsAbgaben, und der Gülden.

Ruth: Wenn sonach die voriges Jahr ernannte Commission ihre Arbeit nicht mehr fortzusetzen habe, so werden die derselben zugestellten vielen Aktenstücke wieder zum Archiv zu reponiren seyn.

Barion: Die Beeten flößen nicht aus der Leibeigenschaft her, und gehörten also auch nicht unter diejenigen Gefälle, die nach dem bemerkten GesetzesVorschlag aufhörten.

Der Präsident: So würden sie zu dem Vorschlag über Ablösbarkeit der Gülten zu nehmen seyn.

Barion: Die Beeten gehören auch nicht zu den Gülten, sondern sie seyen die erste Steuer. Zu Mannheim im Archiv befinden sich noch die kurfürstlichen Rescripte, worin vor mehreren Jahrhunderten die Eröffnung geschehen, daß die Domainen nicht mehr hinreichten, die Lasten der Staatshaushaltung zu bestreiten, und die Stände angegangen worden, einen freywilligen Beytrag zu verwilligen, woraus dann die Beeten entstanden; eine Ablösung derselben könne also nicht eintreten, sondern sie gehörten unter die allgemeine Steuer, und sey als unter diesen begriffen, nicht noch einmal abzulösen.

Körner erklärt sich hiemit einverstanden.

Präsident: Die Motion, daß die Beet als unter der Steuer begriffen, zu erachten sey, sey noch nicht gemacht; jedoch hänge es von dem Abgeordneten ab, ob er sie machen wolle.

Barion: Daß sey er zu thun bereit.

Winter v. Karlsruhe: Die Beeten haben einen so verschiedenen Ursprung, daß es sehr schwer seyn werde, eine allgemeine Bestimmung zu geben. Was der Abg. Barion von derselben Ursprung sage, möge in der Pfalz ganz richtig seyn, aber auf die andern Landestheile sey es nicht anwendbar. Die Beet sey eine Grundabgabe, die selbst unter verschiedenen Normen vorkomme, z. B. Mayensteuer, u. s. w. sie sey zuweilen eine Steuer, zuweilen grundherrliche Abgabe. Die Sache eigne sich daher zu einer besondern Commission, um zu untersuchen, auf welchem Grunde in jedem einzelnen Falle diese Abgabe

beruhe. Diese Commission habe die Berathung vorzunehmen, wenn ja noch Zeit hierzu vorhanden sey, worüber er sich nachher äußern wolle.

Ruth: Die Sache sey wichtig und verdiene also bald und sorgfältig erwogen zu werden. Die voriges Jahr erwählte Commission bestehe aus solchen Gliedern, die sonst nicht sehr beschäftigt seyen, und diese könnten die Berathung vornehmen.

v. Gleichenstein: Er stimme dem eben Gesagten bey. Das ganze Land warte mit Sehnsucht auf Erledigung dieses Gegenstandes. Es sey beynahе kein Ort im Lande, das nicht dabey theilhaftig sey.

Reg.Com. Fhr. v. Türkheim: Wenn auch der Ursprung der Beeten sehr verschieden, und wenn es auch nicht möglich sey, daß die Kammer aus den ihr durch eine Menge einzelner Petitionen zugekommenen Notizen eine hinreichende Aufklärung über den Gegenstand erhalte, so könne doch durch die Arbeiten der Commission eine Anregung zur gründlichen Erörterung erfolgen. Die Commission, welche sich mit der Frage von Ablösung verschiedener Grundlasten zu beschäftigen haben werde, könne wohl am süglichsten sich auch mit der Frage über die Natur der Beeten beschäftigen. Finde sie, daß der Gegenstand noch nicht zur endlichen Erledigung reif sey, so könne die Regierung gebeten werden, genauere Untersuchung anstellen zu lassen, und bey der nächsten Ständeversammlung das Resultat mitzutheilen.

Körner: Die Sache sey zu wichtig, als daß ein langer Verzug ohne großen Nachtheil eintreten könne, es erzeuge zu viele Beschwerden, und der Betheiligten seyen sehr viele.

Winter v. Karlsruhe: Der Herr RegierungsCommissär verwechsle wieder zwey Dinge, die ganz verschiedener Natur seyen: Bodenzinse und Beeten; bey ersterer

Commission könne die Frage von der Beschaffenheit der Beeten nicht erörtert werden, es frage sich dort nur von dem Ablösungspreise, hier aber von einer Abgabe, von der man ohne Ablösung frey seyn wolle. Die besondere Commission müsse bestimmen, ob die Sache von ihr erörtert werden könne, oder ob die Regierung lediglich gebeten werden solle, genauere Untersuchung vorerst anzustellen.

Reg. Comm. Fhr. v. Tü r c h e i m: Man könne nicht sagen, daß er wieder zwey Dinge, die verschiedener Natur seyen, verwechsle. In der Commission wegen Ablösbarkeit von Grundlasten kommen deren von ganz verschiedenartiger Natur vor. Diese Commission könne auch das allerdings von diesen verschiedene Institut der Beeten erörtern; übrigens lege er keinen eigenen Werth darauf, daß diese Erörterung von jener Commission oder von einer eigenen geschehe.

W i n t e r von Karlsruhe: Jene Commission habe sich mit einem Gesetzesvorschlag zu beschäftigen; hier frage sich bloß um eine Anregung. Sollte diese geschehen, so müsse es durch eine eigene Commission berathen werden.

Reg. Comm. Fhr. v. Tü r c h e i m: Er finde hiebey nichts zu erinnern.

B a r i o n: Es sey zu weitläufig, wenn dieser Gegenstand zu einer commissorischen Untersuchung verwiesen werde. Es sey nicht zu verkennen, daß Beeten eine Steuer seyen, und die Sache eigne sich also zu einem Gesetzesvorschlag, wornach die Beeten unter der Steuer zu begreifen, und nicht mehr eigens zu erheben seyen.

W i n t e r v. Karlsruhe: Der Abg. Barion verwechsle die Materie mit der Form. Jeder Gegenstand, über welchen um einen Gesetzesvorschlag gebeten werde, müsse zur Berathung an eine Commission gewiesen werden, also auch dieser.

Körner: Die Regierung möge aber sogleich zu bitten seyn, das Executionsverfahren zu sistiren, das in einigen Landestheilen sehr streng auf Eintreiben der Beeten vorgenommen werde.

Eisenlohr: Da er zum erstenmal spreche, so wolle er vor allem der Kammer seinen Dank für den ihm bewilligten Urlaub ausdrücken. — Er sey Mitglied der über die Beeten ernannten Commission, er habe die Ueberzeugung geschöpft, daß es unmöglich sey, die Beeten ihrem Ursprung nach, nach einem gemeinschaftlichen Maasstab zu beurtheilen. Die Arbeiten der Commission würden sich darauf beschränken müssen, die verschiedenen Arten von Beeten in Classen zu bringen, und die Regierung zu bitten, untersuchen zu lassen, in welche der Classen jede einzelne gehöre, und jene, welche wirklich Steuer seyen, abzuschaffen. Seine Ansicht sey, daß die bestehende Commission zur BerichtsErstattung aufgefordert werde.

Die Abg. Winter und von Gleichenstein stimmten diesem bey.

Auf gestellte Frage beschloß die Kammer, daß die bestehende Commission zur BerichtsErstattung zu beauftragen sey.

Die Mitglieder der Commission wurden hierauf angezeigt, nemlich die Abg. von Liebenstein, Eisenlohr, Ruth, von Stadel, Buhl.

Buhl bat, ihn von dieser Commission, da er Mitglied der BudgetCommission sey, zu dispensiren.

Die Kammer genehmigte das Begehren, und auf Anzeige, daß kein Mitglied der ersten Urtheilung bey der Commission sich befinde, ward beschlossen, daß die erste Urtheilung ein Mitglied zur Commission ernennen solle.

Dritte Rubrik: zur Prosequirung geeignete Motionen.

Die erste in diese Rubrik gesetzte war die, wegen Revision des Wahlgesetzes vom Abg. Föhrenbach (die 18. der Hauptzahlsumme der Motionen).

von Gleichenstein: Allerdings sey ein gutes Wahlgesetz die Grundlage einer ständischen Verfassung, und in dieser Hinsicht äußerst wichtig, auch möge wohl das Unrige Verbesserungen zulassen, aber es sey critisch, daran zu rühren. Ein Versuch der Art habe in einem benachbarten Lande unangenehme Erscheinungen zur Folge gehabt, er halte also dafür, daß dieser Gegenstand vor der Hand auf sich beruhen möge.

Winter v. Karlsruhe: Es sey bey der Föhrenbach'schen Motion nicht der Zweck auf Abänderung der Wahlordnung, sondern auf Abänderung der Wahlbezirke gerichtet. Aber dennoch stimme er dem Antrag bey, daß die Verhandlung der Motion ausgesetzt werden solle.

Fecht: Er sey gegen jede Abänderung grundgesetzlicher Bestimmungen.

Auf gestellte Frage ward durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß die weitere Verhandlung der Motion einseits auf sich beruhen solle.

Die 2te Nummer (oder 24ste in der Hauptzahl) war die Motion des Abg. Adrians, Zuschuß zur Universität Freyburg betreffend.

Die Abg. Winter und v. Gleichenstein bemerkten, daß die Erörterung bey der BudgetCommission am füglichsten werde vorgenommen werden können, und trugen an, sie dahin zu verweisen.

Die Kammer stimmte dem Antrag bey.

Der Präsident bemerkte, daß auf gleiche Weise der Gegenstand, die Besserstellung der Schullehrer betreffend, an die BudgetCommission zu weisen seyn werde, womit gleichfalls die Kammer einstimmte.

Die 3te (oder 24ste in der Hauptzahl) Motion des Abg. Ziegler über die Ausdehnung des SchriftEigenthums und Verlagsrechts.

von Gleichenstein: Der Gegenstand sey einfach, vielfältig vorbereitet, und werde, ohne andere Geschäfte zu stören, zu Ende gefördert werden können; er trage auf Erledigung desselben an.

Die Kammer stimmte dem Antrag bey.

Die 4te (oder 28ste in der Hauptzahl) Motion des Abg. Eisenlohr über Verhütung des Zinswuchers.

Eisenlohr: Er glaube nicht, daß ihre Verhandlung beschleunigt werden solle. Die Sache sey in Hinsicht anderer wichtigerer Geschäfte, die die Zeit der Kammer in Anspruch nehmen, nicht besonders dringend, hauptsächlich aber trete ein, daß die Regierung Berichte und Gutachten aus den verschiedenen Landestheilen eingezogen habe, daher sich wahrscheinlich mit einem Gesetzesvorschlag beschäftigen werde, worüber etwa die Herrn Regierungs-Commissäre Auskunft zu ertheilen geneigt seyn würden. Er stelle daher anheim, ob nicht der Gesetzesvorschlag erwartet werden wolle.

von Gleichenstein: Dem stimme er ganz bey, daß man den Gesetzesvorschlag abwarten solle.

Ruth: Auch er. Es sey bekannt, daß Berichte und Gutachten über diesen Gegenstand eingezogen würden.

Maas: Er müsse antragen, daß dieser Gegenstand in baldige Berathung gezogen werde. Der niedrige Unfug der Wucherer, besonders auf dem Lande, sey für die ärmere Classe äußerst nachtheilig. Am meisten werde dieser Wucher bey Viehhändlern insbesondere Viehverstellungen, getrieben.

Reg. Comm. Staatsrath Reinhard: Die Regierung habe Berichte und Gutachten eingezogen, er glaube, daß polizeyliche Verfügungen gegen eine gewisse Classe

von Staatsangehörigen, zur Abhülfe der Klage eheessen würden getroffen werden.

Maas: Bey dieser ertheilten Zusicherung stehe er von seinem Antrag auf baldige Berathung ab.

Die Kammer beschloß auf gestellte Frage, durch Stimmenmehrheit, daß die Berathung einweilen auf sich beruhen solle.

Die 5te Nummer dieser Rubrik (oder die 30ste der Gesamtzahl): Motion des Abg. von Liebenstein, die Kurkosten der Inquisiten betreffend.

Winter von Karlsruhe: Es seye eine Verfügung der Regierung mittlerweile erfolgt, ob sie erschöpfend sey, vermöge er in diesem Augenblick nicht zu bestimmen. Aber der Gegenstand sey nicht so erheblich, daß er nicht bis zur nächsten Ständerversammlung auf sich beruhen könne. Auf die Vertagung bis dahin, trage er an.

Auf gestellte Frage erklärte sich die Kammer damit einverstanden.

Die 6te Nummer der Rubrik (oder 34ste der Gesamtzahl): Motion des Abg. von Clavel, Aufhebung des Mühlzwangs und Einführung der Mühlwagen betreffend.

von Gleichenstein: Wenn die gegenwärtige Sitzung noch Zeit genug gewähre, um die Discussion über Aufhebung der Bannmühlen auch auf alle andere Bannrechte auszudehnen, so stimme er der Verhandlung dieser Motion bey. Fehle es aber an der nöthigen Zeit zur Discussion über alle Bannrechte, so halte er auch nicht dafür, daß dieses Eine vorzüglich zur Erledigung komme. Es gebe der Bannrechte noch viele, und über alle müsse zugleich abgesprochen werden.

v. Clavel: Seine Motion bezwecke nicht nur die Aufhebung des Mühlenbannrechts, sondern auch die Einführung von Mühlwagen; hierdurch werde ein Mittel ge-

gen die Uebervortheilung der ärmern Classe bezweckt. Wollte man auch die Discussion über das Mühlbannrecht aussetzen, so könne doch jene über die Mühlwaagen vorgenommen werden, und diese eigne sich ihrer Natur nach zu einer Discussion auf abgekürztem Wege, wozu die Herrn Regierungs-Commissäre wohl einstimmen würden, oder zur Erörterung mittelst dreymaligen Ablesens, in verschiedenen Sitzungen.

Fecht und Uhl stimmen bey, daß häufige Klagen über Uebervortheilung in Mühlen geführt würden.

Der Präsident bemerkt, daß Mühlwaagen von Polizeywegen aufzustellen, verordnet sey.

von Clavel: In der Gegend, wo er wohne, seyen dergleichen nicht.

Sautier: In seiner Gemeinde habe man von Ortspolizeywegen eine solche Mühlwaage eingeführt, wobey man sich gut befinde, und wogegen von Niemanden Beschwerde erhoben worden sey.

Winter von Karlsruhe: Dies sey lediglich ein Gegenstand der Administration, die Erledigung gehöre vor die Regierung. Es werde genug seyn, wenn die Kammer die allgemeine Einführung von Mühlwaagen als einen Wunsch ausspreche, um die Regierung zu bestimmen, Rücksicht darauf zu nehmen.

Reg Comm. Staaterath Reinhard: Er übernehme es mit Vergnügen, von dem Wunsche der Kammer, wenn er ausgeprochen werde, die Regierung in Kenntniß zu setzen.

Knapp: Nur wenn der Mühlzwang aufhöre, seye allem abgeholfen denn eine Mühlwaage könne wohl bewirken, daß man die richtige Quantität, aber nicht, daß man auch die wahre Qualität erhalte. Der Mühlzwang sey z. B. im Bezirk Kork äußerst beschwerlich, zeitraubend und gehässig.

v. Clavel: Einer Mühlwaage bedürfe man da vielleicht nicht, wo mehrere Mühlen nahe bey einander

seyen, wohl aber da, wo man wie z. B. in seinem Bezirke auf 2 Stunden in der Runde nur eine einzige Mühle habe.

Der Präsident stellte hierauf die Frage:

Ob in Betreff der Mühlwaagen als einer bloß polizeylichen Anstalt nur der Wunsch der Kammer, daß die hohe Regierung die Vollziehung der frühern gesetzlichen Vorschriften veranlassen möchte, zu Protokoll niedergelegt werden, der weitere Antrag aber wegen Aufhebung des Mühlenzwangs auf sich beruhen solle? welche mit Stimmenmehrheit von der Kammer beantwortet wurde.

Zur 7ten Nummer (41 der Gesamtzahl) Motion des Abg. Basse r m a n n, die Einrichtung von Handelsgerichten betreffend,

wurde auf die in der Tabelle enthaltene Bemerkung, daß diese noch nicht in der Kammer entwickelt worden sey, beschlossen: Daß die Entwicklung dieser Motion auf die nächste Tagesordnung zu setzen sey.

Bei Nro. 50. der Hauptzahl, Petitionen, Entschädigung für entzogenes Dmrgeld betreffend, erinnerte der Präsident, daß zur Erörterung der vielen Beschwerden von Gemeinden, wegen entzogenem Dmrgeld, eine eigene Commission bestehe.

Reg. Comm. Staatsrath R e i n h a r d: Dieser Gegenstand seye von der Regierung umfassend erörtert worden, und in wenigen Tagen werde eine definitive Entscheidung hierüber erfolgen.

Die Kammer beschloß hierauf, daß dieser Gegenstand einstweilen auf sich beruhen solle.

ad Nro. 51. die Einschränkung des Hausirhandels betreffend,

wurde beschlossen, daß der Abg. W i k e m a n n noch in heutiger Sitzung den schon erstatteten Bericht wieder abzulesen, aufgerufen werden solle.

Vierte Rubrik: Jene Motionen nemlich betreffend, die auf sich dermalen beruhen könnten.

Der Präsident bringt hier zuerst die Motion des Abg. Winter von Heidelberg über Pressfreyheit vor.

von Gleichenstein: So erwünscht es auch seyn würde, den Zweck zu erreichen, den die Motion beabsichtige, so befinde sich doch in diesem Augenblicke unsere Gesetzgebung über die Presse in einem solch fremdartigen Zustande, daß eine Discussion zu unangenehmen Erörterungen führen möchte. Er trage daher darauf an, die weitere Verhandlung dieses Gegenstandes einstweilen auszusetzen.

von Ehren unterstützt diesen Antrag.

Auf gestellte Frage, tritt die Kammer demselben mit Stimmenmehrheit bey.

Nach diesem brachte der Präsident die Motion der Abg. Deimling und Frhr. v. Liebenstein,

Einführung von geschwornen Gerichten, Trennung der Justiz von der Administration, und öffentliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend,

mit dem Bemerken vor: er halte es für zweifelhaft, ob dieselben dermal auf sich beruhen, oder fortgesetzt werden sollen.

v. Gleichenstein: Er halte diese Motionen für sehr wichtig, und da schon vor der Vertagung, die beyden Berichterstatter ihre Berichte fertig gehabt hätten, so leide es keine Beschwerlichkeit, diese erlassen zu lassen, und die Gegenstände zu einem Schlusse der Kammer zu bringen.

Ruth: Auch in ökonomischer Hinsicht sey die Errichtung eigener Criminalgerichte sehr wichtig, weil man dadurch vieles an Gefängnissen erspare. Die Frage dieser Trennung werde bey der Discussion über obige Gegenstände

de zur Sprache kommen, und er unterstütze den Antrag auf Vornahme der Sache.

von Ehren: Es sey die Trennung der Criminal- und der Civiljustizverwaltung sehr wünschenswerth, in jedem Kreise möchte ein eigenes von der Civiljustizverwaltung ganz unabhängiges Criminalamt (im Seekreis zu Ueberlingen) zu instituiren seyn; er unterstütze daher den vorigen Antrag.

Auf gestellte Frage, beschloß die Kammer durch Stimmenmehrheit die Fortsetzung der Verhandlung der beyden Motionen.

10te Motion der Gesamtzahl: Antrag des Abg. v. Städel, wegen Steuerprägravation.

von Städel: Er glaube, es sey ein Antrag der ersten Kammer über denselben Gegenstand an die zweyte Kammer gelangt.

Reg. Comm. Frhr. v. Lürckheim: Es sey zwar eine Motion bey der ersten Kammer, die Steuerprägravation der Gebirgsbewohner betreffend, gemacht worden, weil aber die Erörterung mit den Landesherrlichen Commissären nicht habe eintreten können, so sey dieselbe vor der Vertagung nicht zur Discussion gekommen. Mittlerweilen habe die Regierung die Vollziehung bereits bestandener Verfügungen zur Hebung von Prägravationen nachdrücklich betrieben. Eine Motion müsse in das Detail der Verordnungen eingehen, es müsse gezeigt werden, welche bestimmte Abänderungen bey diesen Verordnungen zu wünschen seyen. Die Sache seye jetzt im Gang, früher möge wohl ein rascheres Vorschreiten zu wünschen gewesen seyn.

von Städel: Er halte fürs zweckmäßigste, den Erfolg der Arbeiten, womit die Kreisdirectorien beauftragt seyen, abzuwarten, daher die Motion einweilen auf sich beruhen könne.

VicePräsident von Clavel: Er stimme auch damit ein, aber das müsse er erwähnen, daß, so lange bloß die Aemter unter sich perquiriren, nichts Vollkommenes entstehen könne. GeneralTaxatoren müßten fürs ganze Land aufgestellt werden, außerdem sey es unmöglich, zu ermessen, in wie fern ein entfernter Bezirk gegen einen andern prägravirt sey. Es müßte jeder Ort von Meersburg bis Wertheim bereist, und die Schätzung des eigentlichen Ertrags nach allen Verhältnissen festgesetzt werden.

Reg Comm. Staatsrath Jhr. v. Türckheim: Dies führe auf die eben so wichtige als schwierige Frage, ob man bey Feststellung der Güterschätzung auf analytischem oder synthetischem Wege verfahren müsse. Wollte man diese hier in der Kammer in mündlicher Discussion erörtern, so würde eine ganz eigene Behandlung nöthig werden, es trete aber jetzt hiezu keine Aufforderung ein.

Auf gestellte Frage ward beschlossen, daß die Motion einweilen auf sich beruhen solle.

12te Motion: Antrag des Abg. Schlund in Betreff des Zolls auf baierische Weine.

Schlund: In der Hoffnung, daß unser Wunsch, eine baldige Handelsfreyheit innerhalb der Staaten des deutschen Bundes oder auch nur einweilen der nächsten Nachbarstaaten zu erlangen, in Erfüllung gehen werde, habe er gegen die Vertagung der Motion nichts zu erinnern.

Die Kammer stimmte dem Antrag, daß diese Motion einweilen auf sich beruhen solle, bey;

Ebenso zur 16. und 17ten Motion des Abgeordneten Föhrenbach

Wegen Mittheilung der Entscheidungsgründe und Aktenabschriften, und

wegen einer neuen Ordnung für Civilprozesse, Execution und Concurs.

v. Clavel bemerkt hiebey, den Gegenstand dieser Motionen sey sehr wichtig, allein da bekanntlich eine Commission zur Bearbeitung der GesetzgebungsGegenstände seit vorigem Jahre ernannt sey, so sey zu hoffen, daß auch die hier in Bewegung gebrachten Theile dort werden bearbeitet werden.

Zur 21sten Motion (der Gesamtzahl) des Abg. Fecht, wegen besserer Einrichtung der Gefängnisse.

Winter von Karlsruhe: Se. Königl. Hoheit hätten die Gefängnisse im ganzen Lande untersuchen lassen, nur allein im Dreisamkreise seyen etliche und zwanzig tausend Gulden, zur Verbesserung der Einrichtung derselben verwendet worden.

Die Abg. Fecht und von Ehren, so wie der Präsident Dr. Kern bestätigen dieses.

Leiber: Das Budget enthalte 30,000 fl. hiefür.

Die Kammer erklärte hierauf diese Motion als erlediget.

25te Motion des Abg. Dreher, wegen Aufhebung der katholischen Kirchensektion.

Winter von Karlsruhe: Der Gegenstand sey rein administrativ und müsse daher schon aus diesem Grunde auf sich beruhen.

Ruth: Die Motion betreffe auch die Beyträge, welche die Stiftungen aus ihren Mitteln zur Bestreitung der Kosten der katholischen Kirchensektion zuschießen müßten.

von Gleichenstein: Diese Kosten seyen gleich Kosten der Administration von Domainen zu betrachten, und sonach die Bestreitung aus denselben selbst ganz passend, übrigens sey auch der Gegenstand nicht sehr wichtig.

Reg. Comm. Staatsrath Reinhard: Es handle sich hier nur um einige 1000 Gulden, und könne die Sache auf jeden Fall noch bis zur nächsten Ständeversammlung auf sich beruhen.

Die Kammer stimmte der Vertagung bis zur nächsten Ständeversammlung bey.

39te Motion: Die des Abg. Knapp: Gleiches Maas und Gewicht betreffend.

Bassermann: So wünschenswerth die Ausführung dieser Idee sey, so leide sie doch jetzt noch zu viele Hindernisse, worunter auch die bedeutenden Kosten der Einführung seyen.

von Gleichenstein: Schon bey den frühern Discussionen seyen die großen Kosten, die mit der Einführung verbunden seyen, dargelegt worden, und so eine schöne Sache es seyn würde, den Zweck der Motion zu erreichen, so stimme er doch für die Vertagung, wegen der vielen schwer zu beseitigenden Hindernisse.

Höllmann: Geh. Hofrath Wild habe, seitdem die Sache in der Kammer im vorigen Jahr zur Sprache gekommen, einen ausführlichen Bericht an die Regierung erstattet; in diesem seyen alle zu wünschenden Erläuterungen, sowohl über die Art der Einführung als über die Kosten, enthalten. Er wünsche sehr, daß dieser Bericht zur Kenntniß der Kammer kommen möge. Hierdurch werde man erst in Stand gesetzt werden, diesen wichtigen Gegenstand ganz durchzuschauen.

Knapp: Der Wunsch einer Gleichheit im Maas und Gewicht sey allgemein; ob man kölnisches oder schweres Gewicht zum Grund lege, sey gleichgültig und nur dieß erforderlich, daß eines allgemein gelte. Das Publikum, das im Kleinen kauft, sey bey der jetzigen Verschiedenheit im Nachtheil, nur der Kaufmann, der nach großem Maasse kauft, und nach kleinem verkaufe, habe den Vortheil.

G r i e s b a c h. Er müsse dahin stimmen, daß die Frage einseitigen ausgesetzt werde. Das was hauptsächlich wünschenswerth sey, nemlich, daß die Bundesstaaten, welche wegen der Handelsfreyheit einen Verein abzuschließen bereit seyen, auch sich über ein in ihren Staaten einzuführendes gleiches Maaß und Gewicht vereinbaren möchten, werde hoffentlich auf dem Congress in Darmstadt zur Sprache kommen. Die Vortheile, die für den Verkehr aus dieser Maßregel fließen würden, seyen in die Augen fallend. Aber eben darum dürften wir nicht eilen, für uns ein eigenes Maaß und Gewicht mit bedeutenden Kosten einzuführen, von dem wir doch nicht fordern könnten, daß es allgemein angenommen werden solle. Er könne aber diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne den Dank auszudrücken, den man den talentvollen Arbeiten des geheimen Hofraths Wildschuldig sey; derselbe habe durch seine vortreflichen Reductionstabellen dem Handelsstande große Dienste geleistet.

v. G l e i c h e n s t e i n: Er müsse der trefflichen eben vorgetragenen Aeußerung seinen vollen Beyfall geben.

H ö l l m a n n: Auch er stimme vollkommen bey, daß, insofern eine Aussicht sey, ein allgemeines Maaß und Gewicht in den deutschen Bundesstaaten zu erhalten, man die Frage von Einführung eines eigenen aussetzen solle. Gehe aber diese Hoffnung nicht in Erfüllung, so bestehe er auf der Nothwendigkeit, ein eigenes im Lande einzuführen. Die drückendsten Verschiedenheiten herrschten jetzt, so z. B. auf einer Strecke von wenigen Stunden um Rastatt 5 bis 6 verschiedene Maaße. Uebrigens wiederhole er, daß es sehr wünschenswerth sey, daß die Kammer Kenntniß von dem neuen Berichte des geh. Hofraths Wild erhalte.

Reg. Comm. Staatsrath R e i n h a r d: Wenn ein Bericht des geh. Hofraths Wild eingekommen sey, so habe gewiß die Regierung davon zweckdienlichen Gebrauch ge-

macht, übrigens übernehme er, die Einleitung zu treffen, daß der Bericht desselben der Kammer zur Kenntniß komme.

Auf gestellte Frage entschied die Mehrheit, daß die Motion einweilen auf sich beruhen solle.

44te Motion des Abg. Dr. Duttlinger: in Betreff der Selbstständigkeit der katholischen Kirche.

Da in der Tabelle die Bemerkung enthalten war, die Motion sey eigentlich erledigt, durch die bestimmende Erklärung der IIten Kammer nach dem Abschlusse der I. Kammer; so äußerte der Staatsrath Hr. v. Türrheim, daß zwar eine Motion bey der ersten Kammer gemacht worden, es hierüber aber zu keiner Mittheilung an die IIte Kammer gekommen sey.

v. Gleichenstein: In Frankfurt seyen von mehreren deutschen Staaten Unterhandlungen angeknüpft worden, deren Resultate man auf jeden Fall abwarten müsse, daher auch die Motion auf sich beruhen möge.

Höllmann: Der Gegenstand sey entweder ein kirchlicher oder ein politischer und eigne sich daher nicht zu der Berathung in der Kammer.

v. Gleichenstein: Hiemit sey er nicht einverstanden, er gehöre in die Sphäre der Gesetzgebung, und eigne sich deshalb allerdings zu den Berathungen der Kammer.

Reg. Comm. Staatsr. Reinhard: Die Regierung sey beynabe täglich mit diesem Gegenstand beschäftigt, und sehe ersprießlichen Resultaten bald entgegen.

Auf gestellte Frage erklärte die Kammer einstimmig, daß die Motion einweilen auf sich beruhen solle.

Fünfte Rubrik: Von der Regierung gemachte Gesetzesvorschläge und Anträge der I. Kammer.

Als unerledigt ergab sich hier zuerst der Vorschlag eines neuen Zollgesetzes; wobey in der Tabelle bemerkt ist, daß einweilen wohl die Sache auf sich erliegen

bleiben müsse, weil durch den bereits festgesetzten Congreß in Darmstadt die Verhältnisse des Zollwesens sich ganz ändern dürften.

Winter v. Karlsruhe: Gesezt nun, die Unterhandlungen in Darmstadt hätten keinen Erfolg, so werde alsdenn ein Provisorium nöthig seyn, um mehreren Beschwerden abzuhelfen. Hiebey sey es von Wichtigkeit, daß die Arbeiten der Commission über den frühern Entwurf der Zollordnung, der Regierung zur Berücksichtigung bey einem Provisorium bekannt würden, denn zur Discussion derselben werde man nicht Zeit haben.

Griesbach: Wenn der gesezte Fall wider unsre Hoffnung eintreten sollte, so möge es alsdann bey der alten Zollordnung bleiben, bis eine neue discutirt, und angenommen werden könne.

Bassermann: Einige Abänderungen seyen doch alsdann erforderlich. Die jetzigen Einrichtungen, besonders hinsichtlich der TransitScheine, seyen von der Art, daß es ganz unmöglich sey, das Geforderte zu leisten, daher auch unmöglich, sich vor Strafe sicher zu stellen.

Reg. Comm. Staatsr. Fhr. v. Türrheim: Wenn man auch in das Detail der Zollordnung nicht eingehen wolle, so werde die Kammer doch einige Punkte abgeändert wünschen. Diese müssen also entweder speciell aufgehoben, oder der Regierung das Provisorium überhaupt überlassen werden.

Bassermann: Er wolle in der Folge verschiedene Punkte berühren, die, wenn auch die Zollordnung selbst in ihrem ganzen Umfange nicht discutirt werde, einer Abänderung bedürften, die aber mehr die Form als die Zoll-Ansätze selbst berühren.

Mas: Die TransitMagazine seyen den inländischen Producenten äußerst nachtheilig, und könnten nicht länger bestehen.

Bö lker: Er halte fürs beste, daß die im vorigen Jahr beynah bis zum Schluß gediehenen Arbeiten der Commission vorgelegt würden.

W i n t e r v. Karlsruhe: Die vorige Commission möge die einzelnen wichtigsten Punkte, die sie in der bestehenden ZollOrdnung zur Abänderung geeignet finde, bearbeiten und vorlegen.

G r i e s b a c h: Man möge veranstalten, daß der in einer der letzten vorjährigen Sitzungen verlesene Bericht, dessen Absendung an das StaatsMinisterium beschlossen worden, dahin abgehe. Ganz vorzüglich müsse er auf die unerträglichen Formalitäten aufmerksam machen, die mit der Holzausfuhr verbunden seyen. Hier sey eine Abhilfe eben so leicht als nothwendig; übrigens habe die Commission ihre Arbeiten bis auf einen Punkt, den der Getränke, geendiget, und es sey leicht, den Bericht zu erstatten.

H ö l l m a n n: Die Mitglieder der ZollCommission seyen größtentheils auch Mitglieder der BudgetCommission. Die Arbeiten dieser letztern dürften nicht gehemmt werden, und vor Beendigung dieser werde der Bericht nicht zu erstatten seyn.

Bö lker: Man dürfe die Arbeiten der BudgetCommission nicht stören, aber man könne, ohne daß dies geschehe, den ZollBericht erstatten lassen.

W i n t e r v. Karlsruhe: Er wiederhole seine Ansicht, daß aus der zum Grund zu legenden alten ZollOrdnung diejenigen Punkte herauszuheben seyen, die eine Abänderung zu erfordern scheinen, und daß die Regierung gebeten werden solle, durch provisorische Maßregeln einweilen diese zu erledigen. Die durch die Formalitäten bey der Holzausfuhr entstehende Belästigung müsse er in ihrem ganzen Umfang bestätigen, und entfernt wünschen.

G r i e s b a c h: Einzelne Punkte ließen sich nicht wohl

aus dem Ganzen ausheben, sondern dies sey zusammenhängend vorzutragen.

Bassermann: Es sey auch mehr die Sprache von Aufhebung der lästigen Formalitäten, als vom Zollbetrag selbst.

Völker: Es handle sich nur von einzelnen Punkten, und die Erstattung des Berichts werde für den ganz von der Sache unterrichteten Abg. Griesbach nicht von großer Beschwerlichkeit seyn.

Winter von Karlsrube: Die Regierung habe schon manche Verfügungen im Zollwesen getroffen. Der Zoll auf Kolonialwaaren u. dgl. sey herabgesetzt, und wegen Erleichterung der Holzausfuhr seyen wenigstens Vorarbeiten gemacht.

Schlund hebt besonders die nachtheiligen Folgen der Formalitäten bey Ausfuhr des Holzes hervor, und

Buhl erklärt sich mit **Völkers** Antrag, daß der Bericht des Abg. Griesbach erstattet werden möge, einverstanden, wobey

Bassermann äussert, daß er schon in der vorigen Sitzung denselben Antrag gestellt.

Der **Präsident** stellte hierauf die Frage:

Ob die im vorigen Jahre ernannte Commission ihre Operationen vorzutragen habe, und ihr Bericht ohne Discussion der hohen Regierung zur Ergreifung weiterer Massregeln mitzutheilen sey?

welche Frage mit Stimmenmehrheit bejahend beantwortet wurde.

Ruth bemerkt, daß eines der Mitglieder der Commission, der Abg. v. **Lozbel** fehle, wogegen der Abgeordnete **Griesbach** erinnerte, daß dies nicht von Wichtigkeit sey, weil die Commission immer noch mehr als 5 Mitglieder wegen ihrer Verstärkung zähle, und der Abg. **Bassermann**, der im vorigen Jahre der Commission

nicht bis zum Schlusse wegen Unpäßlichkeit habe beywohnen können, ist derselben beywohnen werde.

**Gesetzesvorschlag wegen Einrichtung des
Amtsrevisoratswesens.**

Völker: Dieser wichtige Gegenstand erfordere schleunige Behandlung.

Der Präsident: Es könne bey der Berathung über die Gemeindeordnung entschieden werden, welche Rechtsbefugnisse den Amtsrevisoraten blieben.

Reg. Comm. Frhr. v. Türckheim: Ob das, was bey der Discussion der Gemeindeordnung sich ergeben werde, genüge, um einen bessern Zustand herzustellen, oder ob man in die Organisation der Amtsrevisorate tiefer eingehen wolle, werde sich bey eben dieser Discussion zeigen.

Winter von Karlsruhe: In der neuen Gemeindeordnung solle einiges den Gemeinden überlassen werden. Er wünsche, daß die Frage von Einrichtung der Amtsrevisorate einweilen auf sich beruhen möge, nicht als sey sie nicht von der höchsten Wichtigkeit, sondern weil je mehr man darüber nachdenke und Erfahrungen sammle, man finde, daß jede Abänderung und neue Anordnung, Stoff zu neuen Beschwerden geben werde. Das Amtsrevisoratswesen greife zu tief in das innerste Leben der Familien. Zweckmäßige Bestimmungen hierüber erfordern reife und lange Erörterung, wozu es jetzt an Zeit gebreche. Er wünsche, daß die Regierung das Ganze noch einmal in Berathung nehmen, und der Kammer auf dem nächsten Landtag einen neuen Gesetzesentwurf vorlegen möge, denn der jetzt vorliegende würde die Sache verschlimmern.

Reg. Comm. Frhr. v. Türckheim: Es sey erforderlich, wenn man dem ältern Gesetzesvorschlag Zweckmä-

figkeit absprechen wolle, die Mängel zu zeigen, mit denen er behaftet sey. In diesem Augenblick könne man in diesen Gegenstand nicht sehr tief eingehen, unterdessen geschehe durch die Bestimmungen in der Gemeinde-Ordnung ein Schritt, und wenn er auch noch nicht tief gehe, so könne man doch allmählig den Grund legen. Die Regierung selbst könne hierdurch aufmerksam gemacht werden, die Sache in nähere Berathung zu ziehen.

Griesbach: Er glaube, daß das wesentliche bey den Discussionen über die Gemeinde-Ordnung zur Frage kommen werde.

Winter von Karlsruhe: Durch die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung ändere man nur die functionirenden Personen, aber das werde die Klagen nicht endigen. In allen Nachbar-Ländern seyen diese allgemein, in Frankreich, Baiern, Württemberg &c. Eine nochmalige Prüfung und Bearbeitung von Seiten der Regierung scheine ihm nothwendig.

Der Abg. v. Gleichenstein erklärte sich hiemit einverstanden.

v. Ehren: Bey dem Vortrag über die Gemeinde-Ordnung werde dieser Gegenstand zur Sprache kommen, da werde und müsse sich ein neu modificirter Wirkungskreis für die Amtsrevisorate herausstellen.

Auf Frage des Präsidenten beschloß die Kammer, die Berathung über den Gesetzentwurf, das Amtsrevisoratswesen betreffend, bis nach der Discussion der Gemeinde-Ordnung auszusetzen.

Vorschlag der Regierung zur Erbauung eines neuen Ständehauses, wird nach dem Antrag des Präsidenten in die Abtheilungen gewiesen.

Antrag der I. Kammer wegen Verwendung der für Kriegsprästationen von den alliirten Mächten erhaltenen Gelder.

Reg. Comm. Frhr. v. Türckheim: Der Antrag erledige sich durch den letzten S. des Vorschlags, die Veräquation der Kriegskosten betreffend, worin bestimmt sey, daß die Rechnungen vorgelegt werden müßten. Er glaube, daß man diesen Antrag bis zur Discussion dieser Verordnung aussetzen könne, und dürfe sich um so mehr ein Urtheil anmaßen, da er die Motion in der I. Kammer gemacht habe.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Antrag wegen Landwirthschaftlicher Gesellschaft.

Abg. Winter von Karlsruhe: Dieß sey kein Gegenstand einer Motion, sondern nur eine Aufforderung.

Reg. Comm. Frhr. v. Türckheim: Auch sey die Frage nicht durch eine Motion bey der I. Kammer rege geworden, sondern durch einen Antrag der Regierung. Durch Herrn Staatsrath Baumgärtner sey eine Reihe von Vorschlägen eingereicht worden, die I. Kammer habe sie nach Gegenständen abgetheilt, und der befragte sey einer davon.

Winter von Karlsruhe: Es sey ein Gegenstand der Administration. Die Kammer könne sie nur bittweise an die Regierung bringen und überlassen, welchen Gebrauch sie von der Mittheilung machen wolle.

Reg. Comm. Frhr. v. Türckheim: Daß hier kein Gesetzesvorschlag sey, damit sey er ganz einverstanden. Es sey aber ein Vorschlag der Regierung an die I. Kammer, von dieser an die IIte gesendet, und müsse hier auf irgend eine Art erlediget werden.

Ziegler: Jede Antwort müsse durch eine Commission vorbereitet werden.

Der Präsident: Dem stimme er bey.

Winter von Karlsruhe: Auch er; aber es frage sich, ob dies gleich jetzt geschehen solle, jetzt wo viele wichtige Gegenstände zu verhandeln seyen.

Reg. Comm. Frhr. v. Türckheim: Die Regierung und die I. Kammer würden aus den Protokollen den Stand der Sache, also die Hinderungsursachen ersehen, und man könne diese Sache zuletzt vornehmen.

Der Präsident bemerkt, daß dies nicht die Ernennung einer Commission hindern könne, als welchem er nicht würde bestimmen können

Reg. Comm. Frhr. v. Türckheim: Seine Gesinnung sey auch nicht gewesen, die Ernennung einer Commission zu umgehen.

Auf gestellte Frage wurde beschloffen, daß eine Commission zu ernennen sey, die Arbeiten aber erst nach geendigten wichtigern Geschäften vorgenommen werden sollen.

Antrag der I. Kammer wegen Unterstützung armer protestantischer Geistlichen und ihrer Relicten.

Sautier: Es sey bey dem Budget schon eine Summe deßhalb im Anseh.

Reg. Comm. Staatsrath Reinhard: Der Herr Abgeordnete sey ihm mit dieser Bemerkung bloß zuvor gekommen

Die Kammer beschloß die Berathung über diesen Antrag, bey Prüfung des Budgets.

Körner: Er habe im Verzeichniß der Motionen, die deß Abg. Föhrenbach: über die Beschränkung der MilitärKapitulationszeit auf 6 Jahre vermißt.

Der Präsident sieht nach, und äußert, sie sey zufällig beim Ablesen vergessen worden, und gehöre unter die als zur Fortsetzung geeignet notirten.

Sautier: Es sey bey den dem Budget beyliegenden Berechnungen schon auf die 6 jährige Kapitulationszeit Rücksicht genommen.

Leiber: Die Berechnung sey darnach eingerichtet.

Reg. Comm. Staatsrath Reinhard: Damit hier nicht ein Mißverständniß eintrete, müsse er bemerken, daß wohl eine eventuelle Berechnung der unter Voraussetzung dieser Kapitulationszeit entstehenden Kosten vorgelegt, nicht aber daß diese Berechnung dem Budget zum Grund gelegt sey.

Diffené: Es sey alternativ im Budget enthalten.

Reg. Comm. Staatsrath Reinhard: Es stehe die Frage von der Dauer der Kapitulationszeit in Wechselwirkung mit den Kosten.

Der Präsident fragt, ob die Sache bey dem Budget zur Sprache kommen solle?

Sautier bejaht dieses.

Winter von Karlsruhe: Es sey keine Sache für's Budget, sondern zu eigener Berathung.

Sautier: Es sey auch nur die Frage, ob die nemliche Commission es berathen solle.

Eisenlohr stimmt diesem bey.

Winter von Karlsruhe fragt, ob etwa die Regierung einen desfalligen Gesetzesvorschlag selbst vorlegen werde?

Reg. Comm. Staatsrath Reinhard: Hievon sey ihm nichts bekannt.

Sievert: Die MilitärCommission bestehe aus 3 Mitgliedern; die Commission müsse 5 zählen.

von Gleichenstein: Das sey ganz richtig in

der Form, aber man könne 2 von den übrigen Abtheilungen hinzu nehmen.

Siegler: Sonach habe die BudgetsCommission die Mitglieder einer andern Commission zu wählen?

Diffené: Die Sache sey sehr wichtig, und er trage auf eine eigene Commission an.

Der Präsident stellt die Frage, ob eine eigene Commission die Motion begutachten solle?

welche mit Stimmenmehrheit bejaht wurde.

Abg. Böcker erinnert die Motion des **Abg. v. Liebenstein** wegen freyer Rheinschiffarth.

Sautier: So viel er sich erinnere, habe der **Abg. v. Liebenstein** bloß erklärt, daß er bereit sey, die Motion zu machen, er habe sie aber noch nicht gemacht.

Der Präsident: Es sey nichts vorhanden.

Ruth: Seine Motion wegen Abkürzung der Geschäftsordnung nehme er zurück.

Der Präsident: Es werde nothwendig seyn, in der nächsten Sitzung die Discussion über den Bericht des **Abg. Witzemann** wegen dem Hausrathhandel zu eröffnen. Vorausgesetzt, daß die Kammer damit einverstanden sey, fordere er den **Abg. Witzemann** auf, seinen Bericht vorzulesen.

Witzemann besteigt den Rednerstuhl und verliest seinen Bericht.

Hiermit wurde die Sitzung geendigt, und die Tagesordnung für die nächste Sitzung bekannt gemacht.

Tagesordnung für die Sitzung vom 14. July 1820.

- 1) Vorlesung dieses Protokolls.
- 2) Anzeige neuer Eingaben.
- 3) Angabe der neu zu wählenden Commissionen für die nach den Beschlüssen vom 10ten zur Reassumirung bestimmten Rückstände des vorigen Jahres.

4) Motivirung des vom Abg. Bassermann gemachten Antrags wegen Errichtung von Handelsgerichten.

5) Discussion über den Bericht des Abg. Wigemann in Betreff des Hausierhandels.

6) Berichte des Petitions-Ausschusses.

7) Einlosung der wieder eingetretenen Deputirten. Zur Beglaubigung unterzeichnet.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Die Secretäre:

Hüber.

Ziegler.

VII.

Verhandelt in der zweyten Kammer der Stände-
Versammlung.

Karlsruhe den 14ten July 1820.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre, des Staatsministers Frhr. v. Berckheim, der Staatsräthe Reinhard und Frhr. v. Türkheim, des Geh. Kriegsraths Reich und des Hofraths v. Seyfried;

Dann der sämmtl. bisher erschienenen Mitglieder der 2ten Kammer und des heute eingetretenen Dr. Duttlinger.

Abwesend waren die Abgeordneten Schneider, Weller und Bassermann; und Hüber verließ die Sitzung nach eröffneter Discussion über den Hausierhandel.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kern.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen, und nach einigen Erinnerungen der Deputirten Winter

von Karlarube, Ruth, Böcker und Sautier, so dann des Reg. Com. Staatsraths J. v. Lürckheim, worüber die Berichtigungen sogleich nachgetragen wurden, genehmigt.

Der Präsident: Bevor zur Tagesordnung geschritten werde, seien einige ihm bey dem letzten Vortrag über die Geschäftsrückstände vom vorigen Jahr entgangene Gegenstände, nämlich eine Motion und 3 von der Iten Kammer erhaltene Mittheilungen nachzutragen: Sie seien:

a) Die Motion des Abg. F e c h t, den Bischofsheimer Kirchenfond betreffend.

Er stellte hierauf die Frage; ob dieser Gegenstand prosequirt werden, oder auf sich beruhen solle? worauf der Abg. F e c h t äußerte: Die Sache sey ganz einfach. Die Auflage habe zuerst auf dem Fond geruht, welcher auf Dispensationsgelder gegründet sey, und dieser habe auch eher noch, freylich nur verhältnismäßig, zu höhern UnterrichtsAnstalten benutzt werden können. Hingegen sey durch die Größe der Last bey diesem Fond ein Deficit entstanden, und aus diesem Grunde sey dieselbe nun selbst nach der Ertheilung der Constitution auf den kirchlichen Fond gelegt worden. Da aber der Kirche ihre bestehenden Fonds durch die Constitution zugesichert werden, und solche zu keinem andern Zweck verwendet werden könnten, so habe dieser Fond ein Recht, über Kränkungen zu klagen, und er hoffe, daß die Kammer eine Beschwerde über eine solche Kränkung nicht zurückweisen werde.

Der Präsident: Die eigentliche Untersuchung der Motion gehöre nicht hieher, sondern nur die Frage: Ob diese Sache nach dem vormährigen Beschluß bey den Abtheilungen verhandelt und nach vorheriger Wahl der Mitglieder an eine Commission gewiesen werden solle?

Die Frage wurde durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden.

b) Die Communication der Ersten Kammer, die Erhebung des Advokatenstandes betreffend.

Der Präsident stellt die Frage: Ob über diesen Gegenstand bey den Abtheilungen Erörterungen gepflogen, und eine Commission zur Berichterstattung ernannt werden solle? — Die Frage wurde mit Stimmenmehrheit verneinend beantwortet.

Dr. Duttlinger: Es frage sich: Ob eine Kammer wohl beschließen könne, sich mit einer erhaltenen Mittheilung der andern Kammer nicht beschäftigen zu wollen. Er gestehe, daß er das Gegentheil für ausgemacht halte.

Herr v. Türckheim: Daß die Sache ganz auf sich beruhen solle, ohne daß man sich darüber berathe, und der andern Kammer eine Antwort ertheile, würde freylich nicht geschehen dürfen; sondern es werde, da die Mittheilung der Ersten Kammer einmal geschehen sey, jetzt nur darauf ankommen, zu bestimmen, ob und inwiefern man den Gegenstand für dringend halte, um denselben früher oder später in Berathung zu nehmen.

Der Präsident erklärte, daß dies auch der Sinn der aufgestellten Frage gewesen sey, und der gefasste Beschluß darnach nur die Bestimmung enthalte, die Berathung dieses Gegenstandes erst später und nach andern Geschäften vorzunehmen, wenn noch Zeit dazu erübrige. Er zeigte dann ferner nachträglich an

c) Die Communication der Ersten Kammer, die Einleitung einer gemeinschaftlichen Bearbeitung der Grundlinien der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in den deutschen Bundesstaaten betreffend — und

d) die Communication der Ersten Kammer in Betreff einiger der dringendsten Bedürfnisse der katholischen Kirche in religiös-sittlicher Hinsicht.

Der Präsident bemerkte: es könne auch hier nicht die Rede davon seyn, ob diese Gegenstände auf sich beruhen, oder prosequirt werden sollen, sondern nur davon, ob man sie, da sie schon an die Abtheilungen verwiesen seyen, vorzüglich und vor andern Geschäften, oder erst später behandeln wolle?

Fehr. v. Türckheim: Er glaube nicht, daß der erste Gegenstand unter die dringlichen gehöre. Der Zweck der Motion, deren Gegenstand den Inhalt dieser Mittheilung ausmache, sey vorzugsweise auf Anregung einer Idee von vielfachem Interesse gerichtet gewesen, und dieser Zweck möchte denn wohl bereits für erreicht gelten; und so könne nur der Grundsatz, daß eine Kammer die Mittheilungen der andern nicht ohne Berathung auf sich beruhen lassen dürfe, die wirkliche Verhandlung der Kammer darüber nothwendig machen, welche aber hiernach erst später eintreten dürfte. Was aber den Gegenstand, oder vielmehr die mehrern Gegenstände der weitem Mittheilung betreffe, so müsse er dem Ermessen der Kammer überlassen, ob nicht dieselben, als dringende Bedürfnisse der katholischen Kirche betreffend, in baldige Berathung zu ziehen seyen, da solche vielleicht eine lange Beseitigung nicht wohl ertragen würden.

Dr. Duttlinger: Soviel er sich erinnere, mache der Antrag auf Errichtung eines theologischen Convicts in Freyburg, einen vorzüglichen Gegenstand dieser Mittheilung aus, und mit einem solchen Convict pressire es eben in Freyburg gar nicht, daher auch nicht mit der Verhandlung darüber.

Knapp: Wenn auch der Antrag auf Einführung von Sittengerichten in der Mittheilung enthalten sey, so müsse er bemerken, daß dergleichen seitdem bereits an vielen Orten eingeführt seyen, ohne daß die Kammer ihre

Zustimmung dazu gegeben hätte, und daß sich dieselben mehr herausnahmen, als ihnen zusehen könne.

Frhr. v. Fürckheim: Nicht aus officieller Kenntniß, sondern privatim, könne er aus dem Königreiche deshalb Erläuterung geben; dort sey in dieser Beziehung wirklich etwas geschehen. Ob auch in andern Kreisen, wisse er nicht, so wenig als ob eine Ministerialbewilligung dazu gegeben sey. Die Veranlassung sey aus dem Königreichs-directorium gekommen.

K n a p p: Nur zuviel sey geschehen, er trage darauf an, nicht zu gestatten, daß dergleichen Anordnungen ohne Beystimmung der Kammer in Vollzug gesetzt würden.

Staatsminister Frhr. v. Berckheim: Es sey kein allgemeines Gesetz erlassen worden, daher auch von einer Beschwerde dagegen keine Rede seyn könne. Wenn inzwischen an einzelnen Orten Sittengerichte eingeführt worden wären, so beruhte dieß nicht auf allgemeinen gesetzlichen, sondern auf particulären Anordnungen.

K n a p p: Dadurch, daß die Einführung nur in einem einzelnen Kreise geschehen sey, würde die Sache noch auffallender, die schon auffallend genug sey durch die Mißbräuche dieser neuen Sittengerichte. Man würde sich wundern, wenn er die ihm bekannten ärgerlichen Uebertreibungen anzeigen würde, was er aber nur in geheimer Sitzung thun könnte; die Klagen seyen zu laut, als daß sie nicht das baldigste Einschreiten der Kammer verdienen müßten.

F e h t: Wenn von Sittengerichten die Rede sey, so fordere die Sache reife Ueberlegung. Die Sitten eines Volks seyen das erste und heiligste, was man an ihm beachten müsse, und wofür man nicht zuviel Sorge tragen könne.

C o r n e l i u s: Die Einführung von Sittengerichten habe die größten Bedenklichkeiten gegen sich. Die Verwaltung derselben sey von den größten Mißbräuchen be-

gleitet, sie hänge ganz von der Willkür der Ortsgeistlichen ab.

Staatsrath Reinhard: Für die evangelischen Landestheile sey die Einrichtung und Verwaltung der Sittengerichte gesetzlich bestimmt und geregelt durch die für diese Landestheile bestehende Censurordnung und durch die Decanatsinstruction. Für die übrigen Landestheile aber seyen über Einführung oder Einrichtung von Sittengerichten seines Wissens allgemeine gesetzliche Bestimmungen niemals erlassen worden.

Knapp: Die Sittengerichte seyen, soviel er wisse, für den Kinzigkreis durch Erlaß der katholischen Kirchensection vorgeschrieben worden.

Fecht: Auch die Censurordnung, als das Gesetz über die protestantischen Sittengerichte, verdiene und erheische die wesentlichsten Veränderungen. Indeß möge die Sache zur Zeit auf sich beruhen.

Reidel erklärt sich mit Fecht einverstanden.

Hoffmann: Es liege ein Entwurf zu einer verbesserten Censurordnung vor, mit dem die Regierung sich wirklich beschäftige.

Knapp: Er ersuche die hohe RegierungsCommission, den willkürlichen Handlungen der Sittengerichte Schranken zu setzen.

v. Ehren: Obschon durch eine lange Reihe von Jahren im obern Theile des Großherzogthums als Staatsdiener angestellt, sey ihm doch davon nichts bekannt, daß im Seekreise über Einrichtung von Sittengerichten ein Gesetz existire, oder je ein solches zur Ausführung gebracht worden sey.

Der Präsident: Beide Gegenstände müßten bey den Abtheilungen behandelt, und eine Commission, wenn noch keine bestehe, ernannt werden; es frage sich: Ob

der erste Gegenstand: wegen Bearbeitung der Grundt. nien der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in den deut. schen Bundesstaaten, nur in so fern, als die Zeit und die wichtigern Geschäfte es gestatteten, der zweyte Gegenstand aber, einige dringende Bedürfnisse der katholischen Kirche betreffend, vorzugsweise in Berathung gezogen werden solle?

Beide Fragen wurden durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden. Es wurden hierauf die neu eingekommenen Eingaben bekannt gemacht, nämlich

1) die Rechnung des Archivars und Cassiers Hauer vom vorigen Jahre.

Der Präsident bemerkte: Die Commission, durch welche die Rechnung nunmehr revidirt werden müßte, werde wohl nicht durch die Abtheilungen zu ernennen seyn, da die hiedurch entstehende größere Zahl von 5 Mitgliedern das Geschäft selbst nur erschweren und wohl 3 durch die Kammer selbst zu wählende Commissäre genügen würden.

Haber: Er wünsche nicht, daß man von der Geschäftsordnung abweiche, obgleich bey dieser eben nicht swichtigen Sache der Zweck auch durch eine Commission von 3 Mitgliedern erreicht werden würde. Die Geschäftsordnung sey der Boden, den wir ja nie verlassen müßten. Die Sache sey nicht schwierig; auch 5 Mitglieder würden damit leicht zurecht kommen.

Die hierauf gestellte Frage des Präsidenten: Ob die Commission zur Prüfung der Rechnung von den Abtheilungen ernannt werden solle, wurde mit Stimmenmehrheit bejaht.

2) Eingabe des Sattlers Schmidt von Karlsruhe, worin er der Ständeversammlung sein Haus zum Kauf anträgt. (Beilage No 31.)

3) Eingabe des Badischen Hofwirths Wieland in

gleichem Betreff, mit Vorlegung der Risse. (Beilage Nro. 32.)

Beide Eingaben wurden an die zur Prüfung des Plans über Erbauung eines Ständehauses niedergesezte Commission verwiesen.

4) Eingabe der Stadt Haslach, wegen Dhmgeldsentschädigung. (Beilage Nro. 33)

Der Präsident bemerkte: Diese Eingabe werde auf sich zu beruhen haben, in Folge der von der RegierungsCommission gemachten Eröffnung, daß wirklich ein Gesekentwurf über dergleichen Reclamationen bearbeitet werde. Sey dieser einmal vorgelegt, und zu dessen Prüfung eine Commission ernannt, so würden alle Eingaben von dem nemlichen Inhalt an diese Commission abzugeben seyn.

Dr. Duttlinger erwiedert: Nach der Geschäftsordnung werde diese Eingabe der PetitionsCommission übergeben werden müssen, da sie in die Classe von Petitionen gehöre, welche insgesammt nicht erst von der Kammer, sondern von den Secretären gleich nach der Einreichung an diese Commission abzugeben seyen.

Der Präsident: In der lezten Sitzung sey bereits beschlossen, bey allen Petitionen dieser Art den von ihm angegebenen Gang eintreten zu lassen.

von Gleichenstein erklärt sich ebenso, noch aus dem besondern Grund, weil dadurch unnöthige Umschweife vermieden würden.

Cornelius stimmt der Meinung des Secretärs Duttlinger bey.

Ziegler: Die eingekommenen Petitionen brauchen gar nicht in der Sitzung weiter vorzukommen. Die Secretäre hätten der Kammer von den an sie gekommenen Eingaben blos Anzeige zu machen, und zu eröffnen, daß dieselben an die PetitionsCommission abgegeben seyen.

Dr. Duttlinger: So habe man es im vorigen Jahre gehalten, so schreibe es die Geschäftsordnung vor und die Natur der Sache, da die Kammer über keine Eingabe beschließen könne, deren Inhalt ihr unbekannt sey, und welchen sie erst durch den Vortrag der Petitions-Commission erfahren müsse. Die Secretäre hätten im vorigen Jahre, man werde sich erinnern, die eingekommenen Eingaben immer nur aus dem Petitionsregister angekündigt, mit der Anzeige, daß sie solche an die Petitions-Commission überwiesen hätten. Auch diese Eingabe werde daher jetzt vor Allem an die Petitions-Commission zu übergeben und erst nach erstattetem Bericht von der Kammer zu beschließen seyn, ob sie an eine Commission verwiesen, oder wie anders darüber verhandelt werden müsse.

Böcker: Er stimme diesen Ansichten bey. Man solle bey der Art und Weise stehen bleiben, wie im vorigen Jahr die Geschäfte behandelt worden seyen.

Diese Eingabe wurde hierauf an die Petitions-Commission verwiesen.

5) Eingabe der Stadt Chiengen, wegen Aufhebung der Zwangsmühlen.

Verweisung an die Petitions-Commission.

6) Motion des Abg. Dreher: die Beschleunigung der Geschäfte der Aemter, Amtsrevisorate und Theilung-Commissariale betreffend.

Beilage No. 34.

Der Präsident eröffnete hierauf die Discussion über den Bericht des Abgeordneten Wihemann, wegen des Hausirhandels.

Hüber machte auf den Art. 20 der Geschäftsordnung aufmerksam, wornach ein Mitglied nicht sprechen dürfe, ohne vorher ums Wort gebeten und Erlaubniß dazu erhalten zu haben. Er wünschte, daß man sich künftig

daran halten möchte, da es die Ordnung sichern und die richtige Auffassung der Protokolle erleichtern würde.

Sievert, Ruth und Sieglar theilten diese Ansichten.

v. Gleichenstein, Dr. Duttlinger, Böcker und Winter von Karlsruhe sprachen dagegen. Das Auffsehen eines Mitglieds habe bis jetzt für die stillschweigende Bitte ums Wort, und der Mangel einer entgegengesetzten Erklärung des Präsidenten für die stillschweigende Ertheilung des Wortes gegolten. Diese Uebung müsse beybehalten werden, bemerkte Dr. Duttlinger, wenn nicht durch das sich beständig wiederholende Rufen: „Ich bitte ums Wort,“ und die sich eben so oft wiederholende Formel des Präsidenten: „Sie haben das Wort“ die Discussion auf eine pedantische und widerliche Weise zu einer Art von AllerheiligenLitaneen werden solle.

Die Kammer beschloß mit Stimmenmehrheit, daß die bisherige Uebung beybehalten werden solle, und gieng über die Bemerkungen, welche von einigen Mitgliedern in Beziehung auf die Art. 32 und 33 der Geschäftsordnung gemacht wurden, zur Tagesordnung über, wornach der Präsident die Discussion über den Hausirhandel wiederholt für eröffnet erklärte.

Griesbach sprach ausführlich für den Antrag des Commissionsberichts. Der Gegenstand, von dem die Rede sey, interessire zwar zunächst den Gewerbsstand; es werde sich aber aus folgenden Bemerkungen, so wie aus der Discussion ergeben, daß er das bürgerliche Leben aller Staatsgenossen mehr oder weniger berühre, und daher mit Recht die Aufmerksamkeit der Kammer in Anspruch nehme. Der Hausirhandel stamme aus der Vorzeit her, wo die Bevölkerung der einzelnen Ortschaften geringer und die Bedürfnisse der Einwohner weniger bedeutend gewesen seyen. Damals sey es nicht wohl möglich gewesen, daß

ein Krämer von einem einzelnen Dorf seinen Lebensunterhalt gewinnen konnte, er habe suchen müssen, seine Waare in mehreren Orten abzusetzen. Die großen Beförderungsmittel des Verkehrs und Waarentransports seyen damals in ihrer Kindheit gewesen. Mehrere Handwerkszweige hätten damals nur in ganz großen Städten bestehen können. Diese Verhältnisse seyen anders geworden; unsere Städte und Marktflecken seyen mit Handelsleuten mehr als hinreichend versehen und bald sey kein Dorf mehr zu finden, in welchem nicht ein paar Krämerläden eröffnet wären. — Zwischen Kaufleuten und Kramern finde der lebhafteste Verkehr Statt, unterstützt von allen Mitteln der Mittheilung und der Waarenversendung. Bey solchen Einrichtungen würden in den stets sich vermehrenden Läden nie diejenigen Waarenartikel fehlen, welche zum täglichen Gebrauch dienen; die wenigern aber, welche nicht sehr gangbar seyen, und daher da nicht gefunden werden dürften, treffe man auf den vielen Jahrmärkten, von welchen in unsern mit Ortschaften übersäeten Thälern einer an den andern sich reihe, in großer Auswahl und hinreichender Menge an. Handwerker, welche einst zu den seltenern gehört hätten, z. B. Binngießer, Gürtler, Feilenhauer, Zeugschmide, Bürstenbinder u. dgl. finde man nun auch in den kleinern Städtchen, und in allen Fällen seyen ihre Erzeugnisse auf allen Jahrmärkten zu finden. Wenn diese Bemerkungen darthun, daß dieses Gewerbe in unserm Vaterland überflüssig sey, so liege ihm noch ob, auch dessen Schädlichkeit zu zeigen. Unter den berührten Umständen könne der Hausirer auf gewöhnlichem Handelswege nur geringen Absatz und nur kleinen Gewinn haben; seine Waaren aber kämen ihm theurer zu stehen, wie jedem angelesenen Handelsmann. Die anhaltenden Transportkosten, die Beschädigungen bey dem steten Ein- und Auspacken, das theure Wirthshaus.

Leben, die Angewöhnung durch solches an ein unverhältnißmäßiges Wohlleben, seyen eben so viele Vertheuerungsproceße der Waare. Es bleibe daher dem Hausfurer nichts übrig, als entweder die Kaufleute zu betrügen, von welchen er auf Credit kaufte, oder aber die Abnehmer; beydes geschehe, wie die tägliche Erfahrung lehrte, und besonders letzteres mit allen Kniffen einer feinen Faunerey — die Gewohnheit der Unredlichkeit, das öftere Zusammentreffen mit Baganten und lüderlichem Gesindel, und zuweilen die Noth — so oft das Grab der Moralität — bilde den Hausfurer häufig zum Diebshehler und Verkäufer gestohlener Sachen oder zum Bettler. Außerdem werde diese Menschenklasse immer die Pflanzschule der Quacksalber und Wunderdoctoren bleiben. Wenn die ansässigen Hausfurer, welche jeden Abend wieder unter ihr Dach heimkehren könnten, nicht in gleichem Grade gefährlich seyen, so finde doch auf sie auch manches gefagte Anwendung und in allen Fällen bleibe es unrecht, daß sie Krämern in andern Gemeinden, wo sie keinen Antheil an den Lasten zu tragen hätten, das Brod wegnähmen. Noch müsse er sich eine Bemerkung über unser bis jetzt bestehendes Hausfurgergesetz erlauben. Es gestatte den einzelnen Administrativstellen hie und da Ausnahmen von der Regel zu machen. Diese Ausnahmefälle seyen nicht bestimmt angegeben, und könnten es nicht seyn. Der verderblichen Auslegung, der Willkühr sey daher Spielraum gelassen; der Hausfurer bitte unterthänig um Erlaubniß, stelle seine Noth vor, rühme seine Waaren u. s. w. Das Herz des Beamten werde gerührt, man finde das Gesetz nicht geradezu entgegen, habe auch gerade keine Zeit zum Nachschlagen — und der Hausfurschein werde ertheilt. In diesem Fall, wie in manchen ähnlichen, werde eine Gnade ertheilt, welche für Hunderte eine Ungnade, selbst eine Ungerechtigkeit sey. Die milden Regungen eines menschenfreundlichen

Gemüths mögen in den Verhältnissen des Privatlebens ihre Anwendungen finden, dem Oeffentlichen fromme nur die strenge Befolgung klarer und bestimmter Geseze. Aus diesen Gründen müsse er für den Antrag des Bericht-Erstatters stimmen.

Ruth machte darauf aufmerksam, daß der Comm. Bericht einzelne Anträge über einzelne specielle Abänderungen des bisherigen Gesezes über den Hausirhandel enthalte. Wenn sich die Discussion über den Gegenstand im Allgemeinen ausbreite, so könnte geschehen, daß die einzelnen und speciellen Anträge weniger genau beachtet würden. Um dem zuvorzukommen, und die Berathung zu erleichtern, wünsche er, daß die Discussion sich nicht über den Gegenstand im Allgemeinen, sondern speciell und Punct für Punct über den Commissionsbericht verbreiten möchte.

Fehr. v. Türckheim: Es würde vielleicht die Discussion sich zweckmäßig zuerst über den Gegenstand im Allgemeinen verbreiten können. Indeß wolle er nicht vorgreifen, wenn man sogleich auf die einzelnen Anträge eingehen wolle. In diesem Falle behalte er sich vor, die Bemerkungen, welche er über den Gegenstand zu machen habe, an den geeigneten Orten vorzutragen.

Winter von Karlsruhe: Es müsse vor Allem im Allgemeinen darüber verhandelt werden, ob das bisherige Gesez fortbestehen soll, da der Fall seyn könne, daß man dieses begehre, in welchem Fall gerade er selbst sey. Erst wenn sich zeige, daß es nicht fortbestehen, sondern abgeändert werden soll, trete der Fall ein, daß sich die Discussion speciell über die einzelnen Abänderungen verbreiten müsse.

Fehr. v. Türckheim erklärte eben das auch für seine Ansicht.

Fries: Die Schädlichkeit des Hausirhandels sey einleuchtend; durch einzelne Abänderungen an dem Gesetze werde dem Uebel nicht abgeholfen. Er trage auf gänzliche unbedingte Abschaffung des Hausirhandels an.

Frhr. v. Türkheim: Seit einer langen Reihe von Jahren seyen Anordnungen zur Abschaffung der Mißbräuche, welche in Ansehung des Hausirhandels Statt gefunden, ein Gegenstand gewesen, womit sich die Regierung beschäftigt habe. Man habe durch erlassene Verordnungen diesen Nachtheilen Schranken zu setzen gesucht. Wenn aber der Hausirhandel nicht ganz abgeschafft worden sey, so sey dies aus der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit desselben geschehen, obgleich der dabey betheiligte Handelsstand diese Ueberzeugung nicht theilte. In den neuern Zeiten liege der Handel fast gänzlich darnieder. Dies habe die Mitglieder des Handelsstandes veranlaßt, auf alle Hindernisse zu achten, die dem Wiederaufleben desselben im Wege stünden, und es sey ganz natürlich, daß der Hausirhandel zuerst ihre Aufmerksamkeit auf sich gezogen habe. Es sey aber noch die Frage, ob sie sich nicht täuschten. Die Regierung sey immer nach den neuesten über den Hausirhandel bestehenden Verordnungen von einem Gesichtspunct ausgegangen, welcher alle Einwendungen beseitige. Man habe das Verbot des Hausirhandels als Regel aufgestellt, von dieser Regel aber einzelne Ausnahmen gestatten zu müssen geglaubt. Alle diese Ausnahmen reducirten sich auf zweyerley Rücksichten. Das Hausiren werde nämlich in einer zweyfachen Classe von Fällen gestattet; einmal, wenn das Bedürfniß des Publikums es erfordere, daß einzelne Gattungen von Waaren, welche die ansässigen Kaufleute nicht führen, durch Hausirer feilgeboten werden. Hier verdiene ohne Zweifel das Publikum die erste Rücksicht, nicht der Handelsstand; obwohl man, wenn von diesem Gegenstand die Rede sey, gewöhnlich nur das

Interesse des Handelsstandes im Auge habe. Der zweyte Grund, aus welchem bisher der Hausirhandel gestattet worden, sey die Rücksicht, die man den inländischen Fabricationen selbst schuldig sey. Den meisten Mitgliedern der Kammer seyen die hier eintretenden Verhältnisse der armen Bewohner des Schwarzwaldes bekannt, welche ihre verschiedenen Fabrikate im Kleinen nur durchs Hausiren absetzen könnten, ohne jedoch einem Dritten dadurch Schaden zuzufügen, und die ohne diesen Absatz ihrer Fabrikate durchaus keine Subsistenz finden würden. Er glaube nicht, daß der zweyte Gesichtspunct andere Bestimmungen in dem Hausirgesetz zulasse. In Ansehung der einzelnen Anträge oder Beschwerden, welche der Commissionsbericht hierüber enthalte, behalte er sich seine Bemerkungen vor, um solche später bey der Discussion über die einzelnen Punkte des Berichts vorzutragen. Ein großer Theil der Nachtheile des Hausirhandels, die geschildert worden seyen, hätten ihren Grund nicht in der Unzulänglichkeit der bestehenden Verordnungen, sondern in der Nichtbe folgung derselben. Diese sey Gegenstand der Beschwerde in den einzelnen Fällen, könne aber den Werth des Gesetzes selbst nicht vermindern. Es komme den Kaufleuten zu, die einzelnen Fälle der Uebertretung des Gesetzes anzuzeigen. Dieß geschehe aber, wie er als Vorsseher des Dreysamfreises die Erfahrung gemacht habe, entweder selten oder so spät, daß die Sache nicht mehr eruir werden könne.

Ruth: Selbst der Antrag der Commission gehe nicht auf unbedingte Abschaffung des Hausirhandels, sondern nur theils auf Abänderung einzelner Artikel des Gesetzes, theils dahin, daß andere Bestimmungen genauer in Vollziehung gesetzt werden. Viele Punkte des Gesetzes über den Hausirhandel könnten selbst nach dem Commissionsantrag stehen bleiben.

Wihemann: Der Antrag, den die Commission gestellt habe, gehe auf allgemeine Abschaffung des Hausirhandels, nur mit Ausnahme einiger wenigen Gegenstände, z. B. der Marktactualien ic. Mit Abänderung oder Modification einzelner Artikel des Gesetzes werde nichts erzwengt. Er wiederhole daher seinen Antrag.

Rörner: Es sey nicht zu verkennen, daß der Hausirhandel mitunter zu mancherley Unfug und sogar zur Saunerey Veranlassung gebe; diesem Uebel werde aber durch die Abschaffung desselben nicht ganz abgeholfen, in so fern, nach dem Sinne des CommissionensBerichts, die wandernden Krämer ferner den Jahrmärkten nachziehen dürften. Auch die Nachtheile, den Hausirhandel mit Galanteriewaaren und Luxusartikeln auf dem Lande mit sich bringe, seyen so wichtig, daß man die Beschränkung desselben allerdings wünschen müsse. Das Hausiren im Allgemeinen ganz einstellen, heiße dem größten Theil des badischen Volkes den Zwang auflegen, alle Bedürfnisse von den Kaufleuten sich verschaffen zu müssen; der hieraus entspringende Nachtheil überwiege alle andern. Dadurch werde der Landmann in die Nothwendigkeit gesetzt, jedesmal, wenn er die unentbehrlichsten Fuhr- Hand- und FeldArbeitsWerkzeuge auch NahrungsArtikel je nach Bedürfnis und seinem Vorrath an baarem Gelde einkaufen wolle, in die nächstgelegene Stadt zu gehen, und an Zeitverschöpfung und Zehrung zehnmal mehr aufzuwenden, als das Eingekaufte werth sey. Er glaube daher den Antrag dahin stellen zu müssen, den Hausirhandel nur in Bezug auf LuxusArtikel und GalanterieWaaren ganz zu verbieten.

Cornelius widersprach diesen Ansichten. Unter der Firma von Schwarzwälder Fabrikaten drängten sich sehr viele auswärtige IndustrieErgußnisse, besonders aus der Schweiz, aus Tyrol, Frankreich ic. in das Land. Der Zweck werde nicht erreicht ohne das gänzliche Verbot des Hausirhandels; dieses Verbot sollte sich besonders auch auf

den Handel mit Tüchern ausdehnen. Was die Bemerkung des Abg. Körners betreffe, daß der Landmann durch die Aufhebung des Hausirhandels wegen der ihm unentbehrlichen Artikel in Nachtheil kommen würde, so sehe er nicht ein, wie dies der Fall seyn könne; im Gegentheil habe der Landmann überall Gelegenheit, alle seine Bedürfnisse, die in Menge und Ueberfluß vorhanden seyen, sich ohne andre Kosten, als die des Ankaufs zu verschaffen. Er wiederhole seinen Antrag auf gänzliche Aufhebung des Hausirhandels.

Hr. v. Türckheim: Wenn man später den Bericht der Commission Punkt für Punkt durchgehe, so werde man an eine Stelle kommen, die ihm Veranlassung geben werde, sich über das Hausiren mit Schwarzwälder Fabrikaten, nemlich über die Verhinderungsmittel, daß dabey keine Unterschleife geschehen, weiter zu äußern.

v. Ehren: Es werde sich um die Frage handeln, ob der Hausirhandel ganz eingestellt oder blos beschränkt, und dann ob diese Beschränkung nur auf Ausländer oder auch auf Inländer erstreckt werden soll. Die gänzliche Einstellung halte er nicht für zweckmäßig, aber die Beschränkung. Daß den Ausländern das Hausiren nicht gestattet werde, dieser Wunsch sey allgemein. Auf Inländer hingegen werde sich dies Verbot nicht ausdehnen lassen, am wenigsten auf die Bewohner des Schwarzwaldes und ihre Fabrikate. Hinsichtlich dieser sey das Hausiren schon eine veraltete Befugniß und sie vermöchten auch nicht einen andern Nahrungszweig zu suchen. Da bey der Einstellung des Hausirhandels das Minimum des Gewerbesteuerkapitals mit 500 fl. verloren gehen würde, so glaube er vielmehr auf eine Patentsteuer antragen zu müssen, für Inländer, die sich mit dem Hausirhandel abgeben.

Wihemann: Er sey überzeugt, daß der Tar- und Sportel-ertrag vom Hausirhandel äußerst unbedeutend sey. Er glaube, daß sich solcher im ganzen Lande nicht auf 500 fl. belaufen werde.

v. Clavel: Der Hausirhandel habe, wie viele andre Gegenstände, seine gute, wie auch seine schlimme Seite: der Schaden und die Vortheile desselben seyen von denen, welche vor ihm gesprochen, weitläufig, erschöpfend und gründlich bereits erörtert worden. Er glaube von den Schacherjuden, deren bis jetzt noch nicht gedacht worden, nur noch einige kurze Bemerkungen beyfügen zu müssen. Diese Menschen seyen ziemlich zahlreich in den badischen Landen und durchstreiften mit den Württembergischen und Hohenzollern Sigmaringischen Juden nach der Länge und Breite unfre Landessteile, größtentheils mit Uebervortheilung des unerfahrenen Landvolkes. Doch werde solchen, insofern sie Inländer seyen, und insofern sie keine andre Erwerbsquelle kennten, der Hausirhandel nicht wohl zu verbieten seyn. Um jedoch dieses nothwendig scheinende Uebel so unschädlich als möglich zu machen, glaube er, daß der Schacherhandel einem oder zweyen Schacherjuden in einem oder zwey Amtsdistrikten ausschließlich angewiesen, durch Patente bewilliget, hingegen aber das Vorgen über die Summe von 10 fl. bey Verlust eines gerichtlichen Klagerrechts verboten werden könnte. Dieser bestimmte Distrikthandel mache den Juden vorsichtig, indem er den Verlust desselben befürchte. Seine 30jährige Erfahrung als Beamter habe ihn von dem Vortheil überzeugt, indem er sich bey Gestattung des Hausirhandels an die Juden immer nach diesem Grundsatz und nach dieser Vorsicht benommen habe.

Eisenlohr: Ein HausirPatent sey ein Passepartout und insofern der öffentlichen Sicherheit nachtheilig. Dagegen würde man durch völlige Beschränkung der inneren Handelsfreyheit inconsequent handeln, weil im vorigen Jahre auf Herstellung einer allgemeinen Handelsfreyheit angetragen worden sey; auch müßte manchen Hausirern, wenn man ihnen diesen Erwerb entziehe, entweder ein anderer Nahrungszweig angewiesen oder sie müßten aus der Gesellschaft entfernt werden. Nach seiner Ansicht wäre daher den Hausir-

vern das Herumtragen ihrer Waaren von Haus zu Haus nicht mehr zu gestatten, hingegen das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Straßen zu erlauben, überhaupt der Handel mit inländischen Fabrik- und Manufacturwaaren auf Jahr- und Wochenmärkten nach der bestehenden Verordnung immer zu gestatten.

Cornelius: Hierdurch würde der Hausirhandel vermehrt, nicht vermindert. Alle vorgeschlagenen Mittel, der Schädlichkeit des Hausirhandels zu begegnen, seyen unzureichend, nur durch ein gänzlich Verbot könne geholfen werden. Diejenigen, die dadurch ihren Erwerb verlieren, sollten alsdann Tagelöhner werden; man finde stets Arbeit, wenn man sie suche. Noch Niemand sey Hungers gestorben, dem zu arbeiten beliebt habe.

Dr. Duttlinger: Die Gesetze der Logik werden fordern, daß sich die Debatten zuvörderst mit dem Gegenstande im Allgemeinen, nämlich mit der Untersuchung beschäftigen, ob das bisherige Gesetz über den Hausirhandel unverändert fortbestehen, oder aber abgeändert werden solle. Denn würde das erstere beliebt, so müßte alle weitere Erörterung über specielle Vorschläge von Abänderungen als überflüssig von selbst wegsallen. Daher werde auch er sich über den Gegenstand im Allgemeinen erklären. So oft man an die Frage komme, ob der Hausirhandel zu erlauben oder zu verbieten sey, so oft erhalte man zweyerley verschiedene Antworten, verschieden nach dem Stande der Personen, welche die Antwort selbst ertheilten. Der Kaufmann, der ansässige Verkäufer, verlange ein absolutes Verbot, der Consument oder Käufer hingegen, eine ebenso absolute Erlaubniß des Hausirhandels. Sich zwischen beyde zu stellen sey die Aufgabe des Gesetzgebers, um die widerstreitenden Interessen auszugleichen. Er dürfe hier keinem von beyden ganz Recht, keinem von ihnen ganz Unrecht geben. Unsere Gesetzgebung habe dieses gethan, und die Aufgabe glücklich gelöst in eben dem Gesetze, dessen Aufhebung oder Abän-

derung man jetzt verlange. Dieses Gesetz müsse unverändert beybehalten werden. Das Verbot des Hausirhandels als Regel aufstellend, enthalte es zugleich eine zweifache Klasse von nothwendigen Ausnahmen, gegründet theils auf die Rücksicht der Bedürfnisse des laufenden Publikums, theils auf die Sorge, welche man der eigenen Landesfabrikation schuldig sey. Am wenigsten dürfe man diese letztere Ausnahme aufheben. Es sey die Wichtigkeit, welche diese Ausnahme für die armen Bewohner des Schwarzwaldes habe, bereits berührt. Er werde ihre Nothwendigkeit noch unumstößlicher nachweisen. Seit den Jahren 1806 und 1807 sey eine Hauptquelle der Nahrung für einen grossen Theil des Schwarzwaldes, vorzüglich für die Aemter St. Blasien, Waldshut, Laufenburg und Schöndau, gänzlich verschwunden, nemlich die Baumwollenhandspinnerey, durch die Erfindung und Ausbreitung der Maschinenspinnerey, mit welcher die erstere weder in der Güte noch in der Menge der Production die Concurrnz halten, und eben deshalb auch niemals wieder aufleben könne. Er sage nicht zu viel, sondern vermöge es im nöthigen Fall urkundlich nachzuweisen, daß durch das Aufhören der Handspinnerey den armen Bewohnern der genannten vier Aemter seit dem Jahre 1807 ein jährlicher reiner Arbeitslohn von wenigstens 290000 bis 300000 fl. verloren sey. Die Ergiebigkeit dieser Nahrungsquelle habe vorzüglich mitgewirkt, eine übermäßige Bevölkerung auf dem Schwarzwalde herbeizuführen, die jetzt im Elende sey. Es müsse durch Eröffnung neuer oder Beförderung vorhandener Nahrungsquellen geholfen, nicht aber letztere auch noch zerstört werden. Mit dem Landbau sey nicht zu helfen. Die Erde, welche der Schwarzwälder bewohne, ernähre ihn nicht. Der Industrie müsse aufgeholfen werden, vorzüglich der Weberey, welche neben der Fabrication von Holzwaaren dort fast allein ausführbar sey, weil fast nur hiefür das erforderliche Gewerbekapital für eine Familie aufgebracht werden könne. Es bestehe solches in einem

Webstuhl. Dieser Erwerbszweig müsse nothwendig befördert werden. Er werde es vorzüglich durch Erleichterung und Beförderung des Absatzes im Kleinen, durch Erlaubniß des Hausirhandels. Das Mißverhältniß der gegenwärtigen Bevölkerung des Schwarzwaldes zu den jetzt vorhandenen Nahrungsquellen sey von kaum glaubbare Größe. Wenn den braven und fleißigen Bewohnern dieses unfruchtbaren Landes theils auch noch der Hausirhandel genommen werden sollte, so wäre die Hälfte der Bevölkerung nahrungslos gemacht. Der Schwarzwälder hausire mit den Produkten seines unermüdeten Fleißes nicht nur im Inlande, er hausire in allen Staaten von Deutschland, in allen Ländern von Europa, er hausire mit seinen Uhren und Strohgeflechten in halb Asien; und in seinem eigenen Vaterlande sollte er geringere Rechte haben? — Er stimme für Verwerfung der Vorschläge des CommissionsBerichts, und trage darauf an, das bisherige Gesetz über den Hausirhandel unverändert beyzubehalten.

Winterer macht auf die herumziehenden Italiener und Tyroler aufmerksam, welche 6 bis 8 Tage lang an einem Ort sich aufhielten, und die nemlichen Artikel vor den Kaufläden herum tragend, verkauften, welche bey den ansässigen Kaufleuten zu finden seyen. Dergleichen Leute trügen den gemachten beträchtlichen Gewinn in ihre Heimath, ins Ausland.

Dr. Dutlinger: Die Italiener seyen keine Schwarzwälder. Die Schuld des Mißbrauchs, der hier gerügt werde, falle den Localbehörden zur Last. Die Legislation habe keinen Antheil daran, wenn die Gesetze nicht befolgt würden. Würden die bestehenden Gesetze befolgt, so könnten Klagen von diesem Inhalt nicht entstehen.

Fhr. v. Türckheim: Ueber einzelne und specielle Momente des Gegenstandes sey weitere Erörterung erst dann angemessen, wenn der CommissionsBericht Punkt für Punkt durchgegangen werde. Was er über den Hausirhandel der

Schwarzwälder mit SchwarzwälderFabrikaten habe bemerken wollen, sey nunmehr schon von einem Mitgliede der Kammer gründlich vorgetragen. Was einzelne Mißbräuche, namentlich die möglichen Unterschleife betreffe, so werde er noch Gelegenheit finden zu zeigen, daß denselben durch die vorliegenden Verordnungen hinreichend vorgebeugt sey, und es nichts bedürfe, als dieselben zu vollziehen, um allen begründeten Klagen abgeholfen zu sehen.

Fech t: Weder Mitglied vom Handels- noch vom Gewerbestand, glaube er über die Sache unbesangen sich äußern zu können. Er sey kein Freund von halben Maßregeln, und trage auf die Aufhebung des Hausirhandels mit einigen Modificationen an. Es könne geschehen, daß in einem Tage gegen zwanzig Hausirrende vor einem Hause sich meldeten; um sie abzutreiben, wäre nöthig, Hunde zu halten. Durch die Aufhebung des Hausirhandels würde zwar die Hundstare verringert werden, der Verlust für die StaatsCasse sey aber nur scheinbar, sie gewinne den Ausfall wieder durch Ersparungen an Zuchthaus- und Gefängnißkosten, denn es sey unverkennbar, daß durch den Hausirhandel die öffentliche Sicherheit sehr gefährdet werde. Schon die älteste Mythologie scheine darauf hinzudeuten, es wäre unbegreiflich, wie man den Gott Mercur zugleich als Gott der Kaufleute und Diebe hätte darstellen können, wenn man nicht damals schon den Hausirhandel als einen wilden Auswuchs aus der Wurzel des Handelsstammes betrachtet hätte. Schon die Namen mancher Gauner z. B. Zunderheiner, Zunderrieder ic., deren Geschichte noch in frischem Andenken sey, deuteten auf diese Erklärung hin, und die Geschichte mancher Verbrecher bestätige, daß durch den Müßiggang, welcher den Hausirhandel begleite, der Grund zu den Verbrechen gelegt werde. Die Schwarzwälder würden durch den Verkauf ihrer (Waaren) Fabrikate auf den geordneten Wegen, nemlich auf den Jahrmärkten, wohl Brod finden. Wenn man die Zeit, welche mit dem unthätigen Herumlaufen verloren gehe,

und die Zehrungskosten in Anschlag bringe, so werde der Segen, der für sie aus dem Hausirhandel entspringe, nicht groß seyn. So wie durch die Musterkartenreiter die Messen — so würden durch die Hausirer das alte Volksinstitut, die Jahrmärkte verdorben, die den frohen Sinn des Volkes beförderten. Er wüniche, daß den Kreisdirectorien und Aemtern die Bestimmung der Ausnahmen von der Regel nicht in die Hände gegeben würde. Entschieden müsse durchgegriffen werden; halbe oder Viertelsmaassregeln würden, er wiederhole es, nicht zum Zweck führen.

Buhl: Er stimme der Meynung des Abg. Fecht bey; wenn die Schwarzwälder nicht mehr hausirten, so würden sie desto mehr an die Kaufleute absetzen; die Schwarzwälder würden dabey noch mehr Vortheil haben, als durch das Hausiren.

Winter von Karlsruhe: Der Gegenstand, welcher heute verhandelt werde, gehöre bey weitem noch nicht zu den wichtigsten der Gesetzgebung, und doch werde eine nähere Entwicklung desselben hier schon überzeugen, wie wichtig auf der einen, und wie schwierig auf der andern Seite der Beruf des Gesetzgebers sey. Mannigfaltig durchschlungene Verhältnisse, oft sich gerade entgegengesetzte Interessen stellten sich dar, gegründet auf die verschiedenen Arten von Gewerben, von welchen jedes das Andere zu seinem Vortheil in der Ausübung seiner Befugnisse beenge, weiter gegründet auf die durchaus verschiedenen Vertlichkeiten eines Landes, in dessen einem Theil eine Einrichtung von den wohlthätigsten Folgen seyn könne, während sie in dem andern die nachtheiligsten Wirkungen hervorbringe, außer diesem allem die verschiedenartigsten Ansichten der Menschen über den freyen und über den beschränkten Verkehr überhaupt und über die hier stattfindenden Modifikationen. Allen diesen Interessen, allen diesen Ansichten solle der Gesetzgeber Genüge thun; jeder halte seinen Stand, sein Gewerbe

für das Einflußreichste auf das Wohl des Staats, und darum auch für das, welches die meiste Rücksicht und Begünstigung verdiene, jeder halte seine Ansicht für die richtige. Bey diesen entgegengesetzten Bestrebungen erlaube er sich zu wiederholen, was er bey einem frühern Anlaß zu äußern die Ehre gehabt hätte, daß die Pflicht des Gesetzgebers darin bestehe, nur da einzugreifen, wo das Zusammenwirken des Einzelnen zum Ganzen die Aufstellung fester und gleichförmiger Normen erfordere, ohne jedoch das Einzelne in seiner naturgemäßen Entwicklung aufzuhalten. Darin bestehe die Kunst der Gesetzgebung, die einzelnen sich widerstreitenden Interessen gegeneinander auszugleichen, hier mit schonender Hand wegzunehmen, dort mit Vorsicht zuzulegen und so den Widerstreit auf dem schönen Wege der Vermittlung und Veröhnung in ein übereinstimmendes Ganzes aufzulösen. Darin endlich bestehe der Werth repräsentativer Versammlungen, daß die Wünsche und Bedürfnisse in jedem Zweige der Staatsverwaltung aus allen Landestheilen vorgetragen, daß sie nach ihrem höhern oder geringern Einfluß auf das Ganze gewürdigt, und daraus reiche Resultate für die Gesetzgebung gezogen werden könnten. Bey der Beurtheilung des Vortheils oder Nachtheils, den der Hausirhandel gewähre, oder gewähren solle, kämen die verschiedenen Interessen in auffallendem Widerstreit zum Vorschein. Auf der einen Seite stehe die Freyheit des Handels im ausgedehntesten Sinne des Wortes, auf der andern dessen Beschränkung zu Gunsten einer Classe von Staatsbürgern, der Handelsleute und Kleinrämer, diesen stehe wieder gegenüber das laufende Publikum, das nicht nur so wohlfeil, als möglich, sondern auch mit der möglichsten Bequemlichkeit kaufen möchte. Es stehe ihnen ferner die Classe der inländischen Fabrikanten jeder Art gegenüber, und es entstehe zwischen ihnen und dem Kauf-

mann im Kleinen der nemliche Streit, der zwischen ihnen im Großen statt finde, hinsichtlich der Einfuhr ausländischen Fabrikate. Ganz verschieden stelle sich endlich dieser Gegenstand nach den örtlichen Verhältnissen des Landes dar. Anders in der Gegend, wo volkreiche Städte vorhanden seyen, die nicht nur alle Gegenstände des wahren Bedürfnisses, sondern auch die des zum Bedürfniß gewordenen Luxus unter hinreichender Concurrenz lieferten, anders wieder in Gegenden, die von Städten entfernt seyen, anders am Bodensee, anders in den überfüllten aber nahrunglosen Theilen des Schwarzwaldes, anders in den mittlern Gegenden des Landes, anders auf dem Odenwald, anders im Main- und Tauberkreis. Im Allgemeinen und als Regel müsse angenommen werden, daß der Hausirhandel nachtheilig und daher zu verbieten sey. Zuörderst sey es nicht mehr als billig, daß der Kaufmann, der dieses Gewerbe mit Kosten erlernt und sich zum Betrieb desselben eingerichtet, und sein Vermögen hinein verwendet habe, der die öffentlichen Abgaben von diesem Gewerbe entrichten müsse, gegen die herumwandernden Trödler und Krämer geschützt werde, die den Absatz in den ersten Quellen untergrüben, die auf ihre Waarenlager und ihre Erhaltung nicht so große Fonds und Kosten verwenden dürften, und daher mit geringerm Gewinn sich begnügen könnten. Es liege dem Staate daran, daß vermögliche Handelsleute aufkämen, die theils bey allem Wechsel der Zeiten die erforderlichen Bedürfnisse in Vorrath bey sich niederlegen, oder theils dem Landmann seine Producte auch in den für den Handel ungünstigen Zeiten abnehmen, oder ihm mit Vorschüssen an Handen geben, die endlich zu größern Unternehmungen bedeutende Fonds erübrigen und anwenden könnten. Der Hausirhandel sey im Allgemeinen schädlich, weil der Hausirhändler gewöhnlich nur die schlechtesten Waaren kaufe und damit den unerfahrenen Landman,

den der geringe Preis zum Ankauf reize, anführe. Der Hausirhandel sey doppelt schädlich, wenn er auswärtigen Hausirern gestattet werde, die fremden Waaren herein und unser Geld hinaus schleppten; sey in polizeylicher Hinsicht nachtheilig, weil viele, die Kraft und Geschick hätten, aber zu träg seyen, sich schwerern und Mühe und Anstrengung erfordernden Arbeiten zu widmen, das herumziehende aber weniger mühselige Leben vorzögen, sich daran gewöhnten, und wenn ihr Handel die nöthigen Bedürfnisse nicht abwerfe, auf Abwege geriethen, oft auch unter der Maske von Hausirern das Gewerbe von Saunern und andern Arten von Dieben trieben, wie alle Untersuchungen gegen dergleichen Verbrecher an den Tag gelegt hätten. Aber „Gut!“ werde ein Theil des kaufenden Publikums darauf antworten — „wir sind geneigt, alle diese Behauptungen zuzugeben, wir gönnen es dem Kaufmann gern, wenn er zu seinem und zum Vortheil des Gemeinwesens an Wohlstand und Reichthum zunimmt, wir verlangen auch nicht, daß Gegenstände des Handels, die jeder Kaufmann in jeder Gegend des Landes in der sichern Gewisheit des Absatzes auf sein Waarenlager legt, durch Hausiren herumgetragen werden, wir wollen die gewöhnlichsten Arten der Specerey, den Zucker, Kaffe, Tabak und die verschiedenen Arten von Gewürzen gerne den ordentlichen Handelsleuten abnehmen. Aber auffer diesen gibt es viele Bedürfnisse, die uns nöthwendig geworden sind, die wir bey unsern Kaufleuten nicht finden, die sie nach unsrer Vertlichkeit ohne zu befürchtenden Verlust auf ihr Waarenlager gar nicht legen können. Bey uns befinden sich auf 10, auf 15 Stunden keine großen volkreichen, es befinden sich nur kleinere unbedeutendere Städte da, deren Bewohner, so wie der Landmann, nur vom Ackerbau leben, und in denen nicht, wie in den erstern für diese Artikel der Absatz gesichert ist. Es ist wahr, der Abnehmer in einem unserer

Orte sind nur Wenige, und doch wird ihre Zahl auf einer größern Strecke bedeutend, warum sollen wir Wenige aber Gezwungen seyn, uns an entfernte, Tagereisen weit von ungelegene, Städte zu wenden, und diese außergewöhnlichen Bedürfnisse daseibst durch fremde Menschen einkaufen lassen, und noch die Unsicherheit und die Kosten des Transports übernehmen, worum sollen uns diese Artikel nicht durch Hausirer zugebracht werden können, bey welchen wir sie selbst nach eigener Auswahl kaufen können? Man verweist uns auf die Jahrmärkte. Aber wie sind die Jahrmärkte in unsern Gegenden beschaffen! Der nemliche Grund, der unsere Kaufleute abhält, die feineren, bey dem Landvolk gewöhnlich nicht gangbaren Handelsartikel auf ihr Lager zu legen, hält auch die Marktkaufleute ab, mit solchen Waaren auf unsern Jahrmärkten zu erscheinen, wenn sie nicht vor oder nachher mit diesen Waaren hausiren dürfen, weil der geringe Absatz auf dem Jahrmarkt die Reise zu uns nicht lohnt. Selbst wenn aber auch hie und da ein einzelner Kaufmann dergleichen Artikel hält, warum sollen wir an diesen gebannt seyn, der weil er keine Concurrenz zu fürchten hat, schlechte Waare um theures Geld an uns absetzt?" Die Stundenweit von einander entfernten Bewohner von Gebirgsgegenden könnten antworten: „Warum sollen wir die Werkzeuge zu unserer Arbeit, unsere Sensen, Sägen, Hauen, Spaten u. dgl. von dem oft 4 — 6 Stunden entfernten Eisenhändlern mit Nebenkosten kaufen, wenn wir sie von Hausirern mit aller Bequemlichkeit bey uns kaufen können?" Die Fabrikanten können sagen: „Warum sollen wir den Gewinn, den wir durch den unmittelbaren Detailabsatz unsrer Fabrikate erhalten können, erst mit dem Kaufmann theilen? Insbesondere werde der Bewohner des untern Schwarzwalds fragen: „Warum sollen wir unsre Fabrikate, unsere hölzernen Uhren;

unsre Strohgeflechte, unsre BlechArbeiten, Löffel, unsre hölzernen Schnitzwerke nicht unmittelbar und um so mehr zum Kauf anbieten, als uns der Kaufmann in der Regel solche nicht abnimmt, und wir ohne Hausiren gar keinen Absatz finden können?" — Der Bewohner des obern Schwarzwaldes würde entgegen halten: „Noch vor 10 — 12 Jahren fand ich einen reichen, einen überreichen Verdienst im Baumwollenspinnen, einen Verdienst, der auf die Vermehrung der Bevölkerung in meiner Gegend den entscheidendsten Einfluß hatte. Die Erfindung und Anwendung der Spinnmaschine hat unsern Verdienst gestört, aber die große mit dem Areal in keinem Verhältniß stehende Volkszahl ist geblieben. Zu einigem Erwerben haben wir das BaumwollenWeben angefangen, weil wir aber die nöthigen Fonds nicht besitzen, so können wir dieses Gewerbe nur kümmerlich treiben, es fehlen uns alle Vorlagen und wir können nur darum noch mit den SchweizerFabrikaten dieser Art einige Concurrenz halten, weil unsre wenigen Bedürfnisse, unsre ärmliche Nahrung uns erlauben, mit einem geringen Vortheil vorlieb zu nehmen. Wenn wir aber unsre Waaren nicht selbst anbringen, sondern diesen kleinen Gewinn mit dem Kaufmanne theilen sollen, so bleibt uns nichts übrig, als auch diesen ärmlichen Verdienst wieder aufzugeben. Was sollen wir dann treiben, wenn unsere weniger der Cultur empfänglichen Felder, die nur einen kärglichen zu unserm Bedürfniß nicht hinreichenden Ertrag abwerfen, gebaut sind, oder das Holz, das wir zu unsrer Feuerung brauchen, gefällt ist, wovon sollen wir leben?" Alle diese verschiedenen Interessen, bis herunter zu der das Mitleid in Anspruch nehmenden Noth und des Mangels solle der Gesetzgeber gegen einander ausgleichen, und indem er dem einen wohl thue, soll er dem andern nicht wehe thun.

Es sey im Jahre 1815 gewesen, als mehrere Handelsleute aus den obern Kreisen sich über den immer mehr über Hand nehmenden Hausirhandel und über den Schaden, der ihrem Gewerbe dadurch zugefügt werde, beschwert hätten. Die Regierung hätte die Nothwendigkeit einer neuen Gesetzgebung bey der Unvollständigkeit der alten gesehen. Sie sey aber vorsichtig genug gewesen, vorher nicht nur die Kreisdirektorien, sondern sämtliche Aemtern vom See bis zum Main, über die Beschränkung oder über die Ausdehnung, die dem Hausirhandel zu geben seyn möchte, zu vernehmen.

Als Resultat aus diesen Gutachten und aus den weitern Berathungen sey das Gesetz vom 4. September 1815 herorgegangen, dessen Zweckmäßigkeit, wie er sich erinnere gelesen zu haben, in der Württembergischen Ständeversammlung gerühmt und zur Nachahmung empfohlen worden sey. Der Redner durchging nunmehr die einzelnen Artikel des Gesetzes, um die Zweckmäßigkeit desselben in seinen einzelnen Bestimmungen nachzuweisen. Der Art. 1. stelle als Regel das strengste Verbot des Hausirhandels auf. Die Nothwendigkeit der Ausnahme, welche der Art. 2. in Ansehung der Landesprodukte, MarktViktualien, Sand, inländischem Mineralwasser aufstelle, sey von selbst klar. Der Artikel 3. verbiete das Hausiren auch während der Dauer eines Marktes, da die Hausiren gleich den übrigen Kaufleuten und Krämern an dem zur Abhaltung des Marktes bestimmten Plage ihre Waaren auslegen könnten. Der Art. 4. ermächtige die Aemter zur Ertheilung der Hausirerlaubniß an Inländer, welche die Erzeugnisse der häuslichen Industrie, besonders Leinwand, feilbieten wollten, und an Ausländer, welche mit Leppichen, Handtüchern, Citronen u. s. w. hausiren. Werde die erste dieser Ausnahmen durch die Rücksichten gerechtfertigt, welche man der häuslichen

Industrie schuldig sey, so finde die zweyte ihre Rechtfertigung in der Rücksicht auf das Bedürfnis des Publicums und auf den Umstand, daß solches durch die ansässigen Kaufleute nicht überall befriediget werde. Eine sehr beschränkte Befugnis zur Erlaubung des Hausirens sey durch den Art. 5. den Kreisdirectorien übertragen, beschränkt auf eine bestimmte Zeit, beschränkt auf inländische Handelsleute, und auf Waaren, welche von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden. Die Nothwendigkeit der Ausnahme des Art. 6. zum Besten der Bewohner des Schwarzwaldes und des Odenwaldes sey hinreichend nachgewiesen. Nach dem Art. 7. könne die Hausirerlaubnis an Ausländer, obige specielle Fälle abgerechnet, nur aus höhern Rücksichten von dem Ministerium selbst ertheilt werden. Der Art. 8. versage allen Inländern wie den Ausländern die Erlaubnis zum Hausiren mit Material- u. Specereywaaren, chemischen Präparaten und einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen oder Thiere. Endlich könne nach dem Art. 9. in allen Fällen der Hausirhandel nur solchen Perionen gestattet werden, welche sich über ihre Heimath, ihre Handels- und Gewerbsbefugnisse und über ihren Vermögen hinreichend auszuweisen vermögen. So seyen durch dieses Gesetz alle Interessen berücksichtigt, aller Widerstreit ausgeglichen. Er stimme für unveränderte Beybehaltung desselben, und also gegen die Vorschläge der Commission. Alles, was zu wünschen übrig bleibe, sey, daß für die Fälle der Uebertretung durch einen Zusatz zum jetzigen Gesetz angemessene Strafbestimmungen aufgestellt würden.

Griesbach: Die Bedürfnisse des Publikums seyen in Anregung gebracht worden; für diese seyen durch die bestehenden vielen Jahrmärkte, die auch für die herumziehenden Krämer bequem seyen, gesorgt. Wenn der Hausirhandel beschränkt

werde, so sey zu erwarten, daß die Kaufleute selbst sich jene Artikel beylegten, die sie früher nicht gehalten hätten, weil das Publicum sie den Hausfiren abzunehmen gewohnt gewesen. Zwar sey die traurige Lage, in welcher sich die Bewohner des Schwarzwaldes befänden, bekannt, allein die Verhältnisse mancher andern Gegend seyen nicht minder traurig, und vorzüglich durch die Einführung der Maschinen, die die Handarbeiter entbehrlich machten, veranlaßt. Der Schwarzwälder könne den Absatz seiner Waaren mit geringern Kosten erzielen, wenn er den Absatz durch Commissionäre besorge. Die Kaufleute würden mit einem geringen Gewinn vorlieb nehmen. Die Verschärfung der Strafen gegen die Uebertretung des Hausfiregesetzes sey nicht hinreichend, den Uebelstand von Grund aus zu heben. Wer sich wohl herausnehmen werde, gegen den Beamten aufzustehen und den Angeber zu machen? — Dagegen wolle er nicht sprechen, daß einzelne Gegenden, wo nur einzelne Höfe und Weiler seyen, von inländischen Hausfiren besucht würden; dies könne aber nicht Gegenstand der Gesetzgebung seyn. Auch die Stempelung der inländischen Fabricate und darüber auszustellende Zeugnisse halte er nicht für hinreichend, indem die Personen, welche dergleichen Zeugnisse ausstellen, gewöhnlich keine Kenntniß von solchen Fabricaten hätten, so wenig als die aufgestellten Visitatoren, so daß also immer ausländische für inländische Fabricate verkauft werden könnten.

Frh. v. Türckheim erwiedert: Die Verordnung, wodurch die Mißbräuche in dem Hausfiren mit Schwarzwälder Fabricaten verhindert werden sollen, sey zwar von dem Groß. Ministerium nur schriftlich hinausgegeben; sie sey aber in dem Anzeigebblatt des Dreyßamkreises No. 55 vom Jahr 1817. enthalten. Die Befolgung ihrer Vorschriften reichten hin, um alle Unterschleife unmöglich

zu machen. Ihre Hauptbestimmungen seyen folgende: 1) Alle durch den Hausirhandel abzuschickenden Fabricate müssen mit einem eigenen an beyden entgegengesetzten Enden anzubringenden Stempel, wozu das Amtssiegel zu gebrauchen sey, bezeichnet werden. Die Stempelung geschehe durch das Amt, welches zur Prüfung der Waare, und um das Unterschieben fremder Fabricate desto sicherer unmöglich zu machen, einen Ausschuss von Sachverständigen zuziehen müsse. 2) Zu eben diesem Ende habe jeder Fabricant dem Amte die Personen zu bezeichnen, welche mit seinen Waaren hausiren, ferner habe er demselben im einzelnen Fall eine genaue Beschreibung der ihnen übergebenen Waaren zuzustellen, damit diese nebst der Stempelung der einzelnen Waarenstücke überall, wo der Hausirer hinkomme, zu seiner Contolle diene. Und damit auch dabey die möglichste Zuverlässigkeit erzielt werde, sey vorgeschrieben, daß die Beschreibung selbst von dem Fabricanten unterzeichnet, und von dem Ortsgericht und dem Bezirk mit legalisirt werde. 3) Sodann müsse die Hausirbewilligung in jedem Fall auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden, welcher theils nach der Anzahl der Arbeiter des Fabricanten, theils nach der Anzahl der von ihm gebrauchten Hausirer, theils endlich nach der Menge der diesen letztern übertragenen Waaren bestimmt werden müsse; eine Verlängerung dieses Zeitraums soll nur durch die nämliche Stelle geschehen können, welche den Hausirschein selbst ursprünglich erteilt habe. 4) Diejenigen, welche Baumwollenzeuge im Kleinen verfertigen, und durch eigenes Hausiren selbst absetzen, seyen ebenfalls an alle diese Bestimmungen gebunden. 5) Unterschleife, zu deren Anzeige die Fabricanten gehalten seyen, seyen mit Strafe bedroht, namentlich mit dem Verlust der Hausirbewilligung, welcher schon für den ersten Fall wenigstens für ein Jahr

eintreten soll. Diese Bestimmungen, deren Zweckmäßigkeit von selbst einleuchte, würden hinreichend zeigen, daß zur Verhinderung von Unterschleifen oder Mißbräuchen im Hausiren mit Schwarzwälder Fabricaten hinlänglich gesorgt sey, ohne daß es erforderlich seyn werde, die einzelnen Bemerkungen des Commissionsberichts über diesen Gegenstand noch weiter zu beleuchten. Nur auf die Unthunlichkeit des Absatzes der Schwarzwälder Fabricate durch das Mittel von Commissionären machte er noch aufmerksam. Der hausirende Schwarzwälder lebe wohlfeil. Den Commissionären würde ein höherer Betrag von Provision u. dgl. bezahlt werden müssen, als der Verdienst oder Gewinn selbst betrage, den der Schwarzwälder aus seinen IndustrieErzeugnissen ziehen müsse.

Bölker: Als Mitglied der Commission habe er seine Ansicht durch den Commissionsbericht ausgesprochen, auf der er bestehe. Die existirenden Gesetze über den Hausirhandel seyen ihm bekannt. Allein sie seyen nicht hinreichend, um den Mißbrauch dieses Handels abzuschneiden, und würden noch überdieß nie genau vollzogen. Daher kämen eben die allgemeinen Klagen, und dieß sey die Ursache, daß man jener Gesetze ungeachtet noch täglich so viele hausirende Krämer herumlaufen sehe. Es sey daher dringende Nothwendigkeit, diesem Verderben des Handels auf eine oder die andere Art abzuhelfen.

Fehr. v. Türckheim: Die Mißbräuche folgten nicht daraus, daß die Verordnung unzulänglich sey, sondern daraus, daß die Uebertreter derselben nicht angezeigt würden.

Dr. Duttlinger: Es sey die Unthunlichkeit des Absatzes der Schwarzwälder Fabricate durch Commissionshandel bereits aus einem Gesichtspunct nachgewiesen worden. Es lasse sich diese Unthunlichkeit noch aus einem

andern Gesichtspuncte zeigen. Freylich sey wahr, daß der Schwarzwälder eine größere Menge von Fabricaten hervorbringen würde, wenn er nicht hausrte; allein dann würde die Menge der Fabricate größer seyn, als ihr Absatz. Es würde, wenn sich die Personen nicht zwischen Fabriciren und Hausiren theilen würden, für die Fabrication eine größere Zahl von Arbeitern gewonnen werden. Allein jetzt schon liege eben in der übermäßigen Uebersättigung, ebendarin das Uebel, daß mehr Arbeiter da seyen als Arbeit. Daher müsse der Hausirhandel mit den eigenen Fabricaten für den Schwarzwälder zu einem eigenen und besondern Zweig von Arbeit und Erwerb gemacht werden. Daß diese Art des Absatzes kostspielig und für den Schwarzwälder von weniger Vortheil sey, als wenn er sich der Commissionäre bedienen würde, werde man nicht glauben, wenn man die Art und Weise kenne, wie er den Hausirhandel einzeln und besonders wie er ihn in Societät mit andern betreibe. Er beschrieb hierauf die Einrichtung des Hausirhandels einer Schwarzwälder UhrenhändlerGesellschaft in Frankreich, wie solcher über einen großen Theil des Königreichs förmlich nach dem Muster einer Staatsverwaltung organisirt, wie von ihnen das Land in Provinzen, die Provinzen in Bezirke, sie selbst, man könne sagen, in eine eigene Art von DepartementCollegien und ArrondissementCollegien eingetheilt seyen u. s. w. Man solle doch den verständigen und unermüdet fleißigen Schwarzwälder nur schalten und walten lassen. Er wisse seinen Vortheil selbst am sichersten zu finden. Wenn übrigens die Kammer, dem Antrage ihrer Commission gemäß, sich für ein unbedingtes Verbot des Hausirhandels auch in Bezug auf die Schwarzwälder erklären würde, so kündige er hiemit im Voraus an, daß er dann gleich in der folgenden Sitzung eine Motion machen wür-

te, die Frage zu untersuchen, wohin alsdann die Hälfte der Bevölkerung des Schwarzwaldes, damit sie Nahrung finde, als Colonie verpflanzt werden müsse.

Cornelius: Man habe in seiner Gegend die Uebertreter des Hausirgesetzes zu Amt gebracht; dieses habe sie wieder laufen lassen, und sie dadurch zum Vaaabundenleben veranlaßt. Die Hauptsache wäre, daß die Gesetze, die bereits bestehen, und die noch gegeben würden, genau gehalten würden. Unsere Gesetze seyen zwar schön auf dem Papier; aber an dem Bollja mangle es.

Fehr. v. Türckheim: Dies wäre also ein Gesetzesvorschlag, die Gesetze zu halten!

Schrempf: Ausländer jögen in Menge herum, von Dorf zu Dorf mit ihren Waaren, ungeachtet man von Gesetzen spreche, wodurch dieß unmöglich gemacht sey.

Winter von Karlsruhe: Es sey die Schuld der Ortsvorsteher, daß die Gesetze nicht gehalten würden; überhaupt müsse er bemerken, der Regierung könne es einerley seyn, das Hausiren zu erlauben oder zu verbieten. Nur die dringendsten Vorstellungen des größten Theils des Landes hätten die Regierung bewogen, alle die bestehenden Modificationen in dem Gesetze eintreten zu lassen, und wenn man die Regierung vermbaen könnte, von diesen Modificationen zurückzugehen, so würde sie sich Vorwürfe von einem großen Theile des Landes zuziehen müssen.

v. Gleichenstein: Er halte die Untersuchung des vorliegenden Geaenstands für sehr wichtig. Die Vorfrage werde seyn, in wie fern der Handel mit inländischen IndustrieErzeugnissen frey zu geben sey? Wenn solche Freyheit zu wünschen, aber jetzt nicht zu erzielen sey, so müsse wenigstens der Anfana zur Annäherung gemacht, und dazu von der Regierung die angemessene Einleitung getroffen werden. Er stimme dem Antrage derjenigen bey, welche

begehren, daß das Gesetz über den Hausirhandel, wie es bis jetzt bestanden, unverändert beybehalten werde.

Sautier: In so fern Modificationen beygefügt werden, wie es hinsichtlich der strengern Exquirung des Gesetzes gehalten werden soll, so müsse er sich diesem Antrage auch anschließen.

Fehr. v. Türckheim: Er glaube nicht, daß die Regierung sich durch allgemeine Klagen über die Nachlässigkeit der Localbehörden werde bestimmen lassen, neue Verfügungen zu erlassen, daß die ältern Verfügungen gehalten werden sollen.

Sautier: In dem Commissionsbericht seyen so viele Fälle im Einzelnen dargestellt, daß die Klagen recht genau nachgewiesen werden könnten. Wenn der nöthige Anhang rücksichtlich der Strafe beygefügt werde, so werde diese neue Einschränkung nicht am unrechten Orte seyn.

Fehr. v. Türckheim: Der Commissionsbericht enthalte allgemeine Angaben, daß die Verordnungen nicht überall gehalten würden; aber nicht einzelne Fälle.

Sautier: Der Commissionsbericht habe etliche und 50 Beylagen, in welchen einzelne Fälle genug aufgezählt seyen.

Bölker: Jene Beylagen seyen aus allen Theilen des Landes eingekommen, und folglich hinlängliche Belege, daß allenthalben in dem Lande gleiche Klagen und Wünsche sich aussprechen, daß dem jeden Tag zunehmenden Hausirhandel von Ausländern Grenzen gesetzt werden mögen, damit die inländischen Kaufleute ferner existiren könnten, und vor dem gänzlichen Untergang gerettet würden.

Dr. Duttlinger: Mißbrauch geschehe augenscheinlich mit der Hausirbewilligung an Italiener. Man sehe alle Tage Italiener in Menge herum laufen und fahren, mit Luxusartikeln, welche im Lande überall zu haben seyen.

Auf seiner letzten Reise habe er mehrere solche ambulato-
rische Kaufstäden angetroffen. Es wäre sehr zu wünschen,
daß den Stellen eine genaue Befolgung der Gesetze ein-
geschärft würde.

Fries: Der Zweck würde erreicht werden, wenn
ein Verzeichniß der Fabricate, deren Verkauf unbeschränkt
seyn soll, allen Behörden mitgetheilt werde. Nur über
Mißbräuche werde geklagt. Wenn das Gesetz genau be-
folgt und den Mißbräuchen gesteuert werde, so sey kein
Grund zur Beschwerde mehr vorhanden.

Bubl: Ein solches Verzeichniß sey nicht hinreichend;
die Schwarzwälder Fabricate hätten so brüderliche Aehn-
lichkeit mit den Schweizer Artikeln, daß man beyde nicht
von einander unterscheiden könne.

Nach geschlossener Discussion stellte der Präsident die
Frage: Ob nach dem Antrage der Commission die bisher
bestandenen, den Hausirhandel beschränkenden Verordnungen
aufgehoben, und dagegen mit wenigen Ausnahmen das
Hausiren ganz verboten werden soll?

Die Frage wurde mit einer Mehrheit von 42 gegen
11 Stimmen mit nicht einverstanden beantwortet.

Der Präsident: Von mehreren Deputirten sey
der Antrag geschehen, der hohen Regierung den Wunsch
zu äußern, daß das bestehende Gesetz durch zu bestimmende
Strafen verschärft werde. Es frage sich also: Ob die
Regierung gebeten werden soll, dem bereits bestehenden
Gesetz noch die Strafen der Uebertretung beizufügen?

Fhr. v. Türrheim: Wenn es der Wunsch der
Kammer sey, daß Strafen bestimmt würden, so werde
man bloß sagen können: „dem Gesetz, welches jetzt besteht,
die Bestimmung wegen der Strafen beizufügen.“

Der Präsident fragte nun: Soll die Regierung
um einen Gesetzesvorschlag ersucht werden, durch welchen

nachträglich zu den bestehenden Hausfirverordnungen bestimmte Strafen der Uebertretung ausgesprochen würden?

Die Frage wurde mit Stimmeneinhelligkeit bejaht.

Der Präsident erinnerte an den Bericht der Petitionscommission über die Eingabe des Abg. Winter von Heidelberg, die Untersuchung und Verhaftung desselben betreffend. Der Berichterstatter, Winter von Karlsruhe erklärte, daß der Bericht in der folgenden Sitzung erstattet werden solle.

Es wurden hierauf die neu eintretenden Mitglieder, Dr. Duttlinger, Eisenlohr, Feker, Föhrenbach und v. Liebenstein durch das Loos zu den Abtheilungen eingetheilt. Es kommen darnach zur ersten Abtheilung Feker, zur zweyten Dr. Duttlinger, zur dritten Eisenlohr, zur vierten Föhrenbach und zur fünften v. Liebenstein.

B e s c h l u ß.

TagesOrdnung für die folgende Sitzung am 18. July.

- 1) Vorlesung der Protokolle;
- 2) Anzeige neuer Eingaben;
- 3) Motion des Abg. Basser mann über Handelsgesichte,
- 4) Berichte der PetitionsCommission.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Dr. Kern.

Die Secretäre:

Dr. Duttlinger.

Hüber.

Siegler.

Beilage No. 34.

Antrag des Deputirten Dreher, die amtlichen Geschäfte sowohl, als die Geschäfte der AmtsRevisorate und die der Theilungs-Commissäre mehr als bisher geschehen zu beschleunigen.

Um diesen wohlthätigen Zweck zu erreichen, trage ich darauf an, daß die hochansehnliche Kammer Seine Königl. Hoheit den Großherzog um eine Verordnung bitten wolle, nach welcher;

I) die Ober- und Bezirksämter alle ihre rückständigen und laufenden Geschäfte in eine Tabelle einzutragen haben, welche folgende Rubriken enthalten sollte:

- 1) Nummer des Geschäfts.
- 2) Namen der betreffenden Personen.
- 3) Jahr und Monatstag der Eingabe.
- 4) Tag der Berichtserstattung, oder Versendung der Akten an höhere Stellen und an welche?
- 5) Tag der Erledigung des Geschäfts.

Sollte im Laufe des halben Jahres nichts in der Sache gethan worden seyn, so bleiben letztere 2 Rubriken, damit sie um so viel mehr in die Augen fallen, ganz offen.

II) Die AmtsRevisorate sollen ebenfalls alle ihre rückständigen und laufenden Geschäfte in eine Tabelle eintragen, welche folgende Rubriken enthalten sollte:

- 1) Nummer des Geschäfts.
- 2) Namen der betreffenden Personen und des Geschäfts.
- 3) Jahr und Monatstag des Anfangs des Geschäfts.
- 4) Tag an welchem das Geschäft ausgesetzt worden.

- 5) Datum an welchem das Geschäft wieder vorgenommen worden.
- 6) Mit dem Geschäft zugebrachte Zeit.
- 7) Betrag der Kosten.
- 8) Summe des Gegenstandes.
- 9) Tag der Erledigung des Geschäfts.

III) Die Theilungs-Commissäre sollen über die, ihnen übertragenen Geschäfte die nemliche Tabelle, wie die der Amts-Revisorate führen. Diese Tabellen sollen alle halb Jahre unfehlbar vom Amt an das Kreisdirectorium eingesendet werden, welches sodann diese Tabellen ungesäumt zum Druck zu besördern, und für jedes Amt so viele Exemplare drucken zu lassen und so zu vertheilen hätte, daß in jeder Stadt und Ort des Amtes jeder Großherzogl. Diener und jeder Bergesetzte so wie jedes Gemeinderathsglied, und jedes Mitglied des Ausschusses ein Exemplar davon erhielte.

Hierdurch könne sich Jeder sehr leicht von dem Stand des ihn betreffenden Geschäfts Kenntniß verschaffen, und das nöthig Findende darin besorgen.

Karlsruhe den 12. July 1820.

Dreher.

Die Beylagen No. 31, 32 und 33 werden nicht gedruckt.

